

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Nr. 58. Gemeindesteuergesetz. S. 195. — Nr. 59. Kirchensteuergesetz. S. 223. — Nr. 60. Schulsteuergesetz. S. 250. — Nr. 61. Kirchengesetz, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betr. S. 274. — Nr. 62. Gesetz, das Kirchengesetz über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betr. S. 278. — Nr. 63. Verordnung zur Einführung des Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913 in der Oberlausitz. S. 278. — Nr. 64. Bekanntmachung wegen Einführung des Kirchengesetzes, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 10. Juli 1913 in der Oberlausitz. S. 279. — Nr. 65. Bekanntmachung des Wortlauts der Landgemeindeordnung S. 280.

Nr. 58. Gemeindesteuergesetz

vom 11. Juli 1913.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen u.w. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. (1) Die Gemeinden sind berechtigt, direkte und indirekte Steuern zu erheben und über ihre Einführung und Ordnung innerhalb der durch die Reichs- und Landesgesetze gezogenen Grenzen zu beschließen.

(2) Durch Steuern soll nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher durch alle sonstigen Einnahmen der Gemeinde nicht gedeckt wird. Der Gemeindebedarf ergibt sich aus dem Haushaltplane; dazu gehören auch die von der Gemeindevertretung beschlossenen angemessenen Rücklagen für Ausgaben, die in längeren oder unregelmäßigen Zeiträumen wiederkehren, und für außerordentliche Ausgaben.

(3) Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sollen so verwaltet werden, daß durch ihre Einnahmen mindestens die durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden. Ausnahmen sind insbesondere bei Unternehmungen zulässig, die einem öffentlichen Interesse dienen.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, unbeschadet der Vorschriften in den §§ 5 bis 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1868 (G. = u. B. = Bl. S. 275), auf Steuern und Abgaben, die zur Kasse des Armenverbandes erhoben werden, entsprechende Anwendung.

§ 3. Als direkte Steuern im Sinne dieses Gesetzes sind die Grundsteuern (Grund- und Gebäudesteuern), die Gewerbesteuern (Allgemeine Gewerbesteuern und Sondergewerbesteuern), die Einkommensteuer, die Kopfsteuern, Vermögens- und Kapitalrentensteuern, Miet- und Wohnungssteuern sowie die Hundesteuer, als indirekte die Besitzwechselabgabe und die Zuwachsteuer anzusehen.

§ 4. (1) Dauernde Befreiungen von Gemeindesteuern gelten nur insoweit, als sie auf Reichs- oder Landesgesetz oder auf Staatsverträgen beruhen; sie können weder durch Verjährung entstehen, noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

(2) Zeitweilige Befreiungen von Gemeindesteuern bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines vom Ministerium des Innern genehmigten Gemeindebeschlusses. Das Ministerium des Innern kann die Genehmigung zu gewissen Arten von Befreiungen im voraus allgemein erteilen.

(3) Bei Vereinigung einer Gemeinde, eines selbständigen Gutsbezirks oder eines Grundstücks mit einer Gemeinde kann über die Beiträge der hinzutretenden Personen oder Grundstücke zu den Gemeindefasten eine Vereinbarung getroffen werden. Zu ihrem Abschluß bedarf es eines Gemeindebeschlusses (§§ 60, 61). Bereits früher abgeschlossene Vereinbarungen dieser Art behalten ihre Geltung.

§ 5. (1) Die Mitglieder des königlichen Hauses sind für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitz von Gemeindeleistungen befreit.

(2) Von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, kann eine persönliche Befreiung durch die Ortsverfassung zugestanden werden.

(3) Befreiung von Gemeindesteuern steht überdies den staatlichen Grundstücken und Gebäuden zu, die auf Grund von § 17 der Verfassungsurkunde dem Könige zur freien Benutzung überlassen sind, sowie den zum königlichen Hausfideikommiß gehörigen, aus der Zivilliste erworbenen Gebäuden und Grundstücken.

(4) Dingliche Befreiungen, welche nach § 102 der allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 oder § 71 der Landgemeindeordnung vom Jahre 1838 gehörig angemeldet und anerkannt worden sind, unterliegen auch ferner der Ablösung.

§ 6. Für die Besteuerung der Militärpersonen, der ehemaligen Militärpersonen und der Hinterbliebenen beider bewendet es bei den bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften.

I. Abschnitt.

Von den einzelnen Steuerarten.

A. Indirekte Steuern.

§ 7. (1) Die Einführung und die Abänderung indirekter Steuern erfolgt durch Gemeindebeschuß. Der Beschuß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(2) Die Erhebung von Abgaben auf Brennstoffe und auf Nahrungsmittel, mit Ausnahme von Bier, ist unzulässig.

Von der Besitzwechselabgabe insbesondere.

§ 8. (1) Die Besitzwechselabgabe ist vom Erwerber zu zahlen. Was als Besitzwechsel anzusehen ist, bestimmt die Gemeindesteuerordnung.

(2) Bei dem Wechsel des Eigentümers eines Grundstücks und bei dem Wechsel des Inhabers einer veräußerlichen Berechtigung, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, ist eine Besitzwechselabgabe mindestens in solcher Höhe zu erheben, daß die Gesamtabgabe für die bürgerliche, die Schul- und die Kirchengemeinde 1 % des Wertes des Grundstücks oder der Berechtigung beträgt. Dieser Satz kann in Gemeinden, zu deren Gesamtsteuerbedarf für die bürgerliche, die Schul- und die Kirchengemeinde der Grundbesitz im Wege der Grundsteuer mindestens 15 % beiträgt, bis auf $\frac{1}{3}$ % ermäßigt werden.

(3) Die Gemeinden können beschließen, daß von Grundstücken oder ihnen gleichgestellten Berechtigungen im Besitze von juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen, jedoch mit Ausnahme der in § 10 Ziffer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Besitzwechselabgabe, auch ohne daß ein Besitzwechsel vorliegt, zu erheben ist, sofern seit dem letzten Besitzwechsel oder dem letztmaligen Eintritt der Abgabepflicht 30 Jahre vergangen sind.

(4) Der Grundstückswert ist zu berechnen ohne den Wert der zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Maschinen, gleichviel, ob sie Zubehör oder Bestandteile des Grundstücks sind.

§ 9. (1) Die Besitzwechselabgabe darf, unter Hinzurechnung der Abgabe an die Schulgemeinde und die Kirchengemeinde, nicht mehr als 2 % des Wertes betragen. Wird diese Grenze überschritten und beträgt die Abgabe der bürgerlichen Gemeinde

mehr als $\frac{2}{3}$ % des Wertes, so ist sie entsprechend, wenn nötig bis auf diesen Betrag, herabzusetzen.

(2) Hierbei ist, ebenso wie im Falle des § 8 Absatz 2, eine Besitzwechselabgabe, die für den Armenverband erhoben wird, der bürgerlichen Gemeinde anzurechnen.

§ 10. Von der Besitzwechselabgabe sind befreit:

1. die durch Umlegung (§§ 54 flg. des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900), Umtausch nach Maßgabe des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 und der Verordnung dazu vom 28. September 1869 oder Enteignung eintretenden Besitzveränderungen,
2. das Reich, der sächsische Staat, sächsische Kreis- und Bezirksverbände, bürgerliche, Schul- und Kirchgemeinden sowie Verbände von solchen, wenn sie Grundstücke oder Berechtigungen im Sinne von § 8 Absatz 2 zu öffentlichen oder kirchlichen Zwecken, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts oder der öffentlichen Wohlfahrt oder zu Bestattungszwecken erwerben.

§ 11. (1) Ist der Erwerber eines Grundstücks oder einer Berechtigung der im § 8 Absatz 2 genannten Art in bezug auf den Nachlaß des bisherigen Eigentümers oder Berechtigten pflichtteilsberechtigt und hat er das Grundstück oder die Berechtigung als Erbe, Nacherbe oder auf Grund einer Familienanwartschaft erworben, oder ist ihm das Grundstück oder die Berechtigung zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben oder zur Befriedigung seines Pflichtteilsanspruchs oder zur Erfüllung eines Vermächtnisses, einer Auflage oder einer Schenkung von Todeswegen überlassen worden, so ist der Erwerb nach näherer Bestimmung der Steuerordnung entweder steuerfrei zu lassen oder höchstens mit den halben Sätzen zur Besitzwechselabgabe heranzuziehen.

(2) Dasselbe gilt für den Erwerb bei Zwangsversteigerungen, wenn die Erstehrer der Grundstücke nachweisen, daß sie am Verfahren als Miteigentümer, Schuldner, haftbare Vorbesitzer, Gläubiger oder Bürgen beteiligt sind. Auf Zwangsversteigerungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft nach § 753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet diese Bestimmung keine Anwendung, es sei denn, daß bei der Zwangsversteigerung eines in Erbgemeinschaft befindlichen Grundstücks ein Miterbe Erstehrer wird.

§ 12. Andere Gemeindeabgaben, welche bisher an Stelle oder neben der Besitzwechselabgabe bei Veränderungen im Besitze von Grundstücken erhoben wurden, fallen künftig weg.

B. Direkte Steuern.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. (1) Die direkten Steuern sind von allen denjenigen aufzubringen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben.

(2) Steuerpflichtig sind außer den natürlichen und juristischen Personen die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen. Den mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen stehen solche nicht rechtsfähige Vereine gleich, die nach ihrer Verfassung von dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Bestehen nicht berührt werden.

§ 14. (1) Einen Wohnsitz hat eine Person an dem Orte, wo sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(2) An Stelle des Wohnsitzes tritt bei juristischen Personen und Vereinen der Sitz, bei Vermögensmassen der Ort, wo die Verwaltung ihren Sitz hat.

§ 15. (1) Dem Grundbesitz gleichzuachten sind veräußerliche Berechtigungen, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, mit Ausnahme der verliehenen Bergbaurechte, der Kohlenbergbaurechte und der Abbaurechte.

(2) Steuerpflichtig ist der Grundbesitz nur in der Gemeinde, wo das Grundstück liegt (Belegenheitsgemeinde).

§ 16. (1) Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete, nicht unter den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken fallende Tätigkeit, bei welcher der wirtschaftliche Erfolg zum Vorteil oder Nachteil des Unternehmers steht. Steuerpflichtig ist ein Gewerbebetrieb nur dort, wo eine Betriebsstätte zu seiner Ausübung unterhalten wird (Betriebsgemeinde).

(2) Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebes gelten hiernach als Betriebsstätten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

§ 17. Eine Person, deren Steuerpflicht nur auf ihrem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb beruht, kann zu den Gemeindesteuern nur wegen dieses Grundbesitzes oder Gewerbebetriebs herangezogen werden.

§ 18. Die direkten Steuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Personen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen, die persönlichen direkten Steuern überdies unter Berücksichtigung der geringeren Leistungsfähigkeit der wirtschaftlich schwächeren Klassen der Bevölkerung zu verteilen.

§ 19. (1) Erwachsen der Gemeinde Kosten durch ihre Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen), welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Teile des Gemeindebezirks oder einer Klasse der Steuerpflichtigen zustatten kommen und für welche Gebühren nach dem Gesetze vom 30. April 1906 unter II nicht erhoben werden, so können die Steuerpflichtigen dieses Teils des Gemeindebezirks oder dieser Klasse durch die Steuerordnung entsprechend mit direkten Steuern mehr oder minder belastet werden. Die Mehr- oder Minderbelastung richtet sich namentlich nach dem durch Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen verursachten Bedarfe, wovon indessen der etwaige Ertrag der Veranstaltungen abzuziehen ist. Über die Zuweisung der einzelnen Steuerpflichtigen zu einer derartigen Klasse oder einem derartigen Teile des Gemeindebezirks entscheidet im Rechtsmittelverfahren endgültig die der Aufsichtsbehörde vorgesezte Behörde.

(2) Diese Bestimmungen finden auf den Grundbesitz des sächsischen Staates, sowie dessen Unternehmungen und Anstalten keine Anwendung.

§ 20. (1) Von direkten Steuern sind, abgesehen von § 4, befreit:

1. die am Königlichen Hofe beglaubigten Missionschefs und die den Missionen beigeordneten diplomatischen Beamten sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, dafern sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, nebst ihren Ehefrauen und den Personen, die sie ausschließlich für die Geschäfte der Mission, des Konsulats oder für sich und ihre Familien in Dienst haben,
2. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zusteht.

(2) Die Befreiung unter Ziffer 1 setzt voraus, daß der Staat, um dessen Vertretung es sich handelt, die Gegenseitigkeit gewährt. Sie bezieht sich nicht auf das Einkommen, das der Befreite aus einem in der Gemeinde belegenen Grundstücke oder aus einem in der Gemeinde betriebenen Gewerbe bezieht.

§ 21. Die Einführung, Abänderung und Aufhebung direkter Steuern erfolgt durch Gemeindebeschluß.

§ 22. (1) Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern in Sachsen und einem anderen deutschen Bundesstaate ist das

Ministerium des Innern ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Sachsen oder in einer einzelnen Gemeinde geltenden Vorschriften geregelt wird.

(2) Gegenüber Bundesstaaten, in denen die Staats- und Gemeindeabgaben nicht gesondert sind, gilt das gleiche.

2. Einkommensteuer.

§ 23. Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die natürlichen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, mit ihrem gesamten Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 38 flg.;
2. die natürlichen Personen, welche, ohne in der Gemeinde einen Wohnsitz zu haben, ein im Gemeindebezirke gelegenes Grundstück besitzen oder im Gemeindebezirke ein Gewerbe betreiben, mit dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen;
3. die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, welche ihren Sitz in der Gemeinde haben, und zwar:
 - a) diejenigen juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine, welche Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, verteilen, hinsichtlich dieser Überschüsse,
 - b) alle sonstigen, nicht physischen Beitragspflichtigen der genannten Art hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder sonstwerbend angelegten Vermögens abzüglich der von ihnen zu zahlenden Schuldzinsen;
4. die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, welche in der Gemeinde, ohne daselbst einen Sitz zu haben, ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben, und zwar:
 - a) diejenigen juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine, welche Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, verteilen, hinsichtlich der aus diesen Quellen herrührenden und verteilten Überschüsse,
 - b) alle sonstigen nichtphysischen Beitragspflichtigen der genannten Art hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Reinertrags (§ 37 Absatz 2);

5. der sächsische Staat hinsichtlich seines Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb mit der Maßgabe, daß von diesem Einkommen ein Teilbetrag zu kürzen ist, welcher dem für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr des Staates ermittelten Verhältnisse der zur Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden erforderlichen Summe zu dem Gesamtbetrage der Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten entspricht.

§ 24. (1) Dem Besitze eines Grundstücks werden die dinglichen Nutzungsrechte gleichgeachtet, kraft deren jemand den Ertrag eines Grundstücks ganz oder teilweise als Einkommen bezieht.

(2) Den mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen im Sinne von § 23 stehen solche nicht rechtsfähige Vereine gleich, die nach ihrer Verfassung von dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Bestehen nicht berührt werden.

(3) Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt als Personenverein im Sinne von § 23 die Gesamtheit der Kommanditisten.

(4) Als Überschüsse im Sinne von § 23 Ziffer 3 und 4 sind die im Durchschnitte der letzten 3 Geschäftsjahre oder, wenn noch nicht so lange Verteilungen stattgefunden haben, im Durchschnitte der letzten 2 Geschäftsjahre oder im letzten Geschäftsjahr verteilten Überschüsse unter Hinzurechnung der an die Inhaber von Genußscheinen verteilten Beträge anzusehen.

§ 25. Von der Einkommensteuer sind befreit:

- a) die Schul- und Kirchgemeinden, die mit der bürgerlichen Gemeinde ganz oder teilweise räumlich zusammenfallen, sowie die geistlichen, Kirchen- und Schullehen,
- b) die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wohltätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienenden juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, soweit ihr Einkommen nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der Gemeinde herrührt,
- c) die infolge reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen, die zu deren Ersatz dienenden Kassen und Verbände, sowie die Landesversicherungsanstalt,
- d) Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege laufende Unterstützung beziehen,
- e) Konkursmassen.

§ 26. Der Einkommensteuer unterliegt nicht:

- a) das Einkommen des sächsischen Staates aus dem Staatseisenbahnbetriebe und aus der Landeslotterie, sowie das Einkommen der sächsischen Bezirks-, Kreis- und sonstigen Gemeindeverbände,
- b) das Einkommen aus Grundstücken, soweit sie nach § 49 von der Gemeindegrundsteuer befreit sind,
- c) bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit derjenige Teil der nach § 23 steuerpflichtigen Überschüsse, welcher dem Verhältnis der Mitgliederbeiträge zuzüglich 3 % Zinsen angesammelter Mitgliederbeiträge zu den gesamten Einnahmen der Gesellschaft entspricht, sowie die Hälfte des verbleibenden Teils,
- d) das Einkommen aus Pensionen und aus Unfall-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten, die auf Grund der Reichsgesetzgebung oder sonst aus öffentlichen oder privaten Mitteln wegen Invalidität, Alters oder Todesfalls gewährt werden, sofern es einschließlich sonstigen Einkommens 400 M nicht übersteigt.

§ 27. Nur zu $\frac{4}{5}$ ist zur Einkommensteuer heranzuziehen:

- a) das Einkommen aus Wartegeld und Pensionen, ferner aus den übrigen in § 26 unter d bezeichneten Bezügen, soweit sie nicht überhaupt steuerfrei sind,
- b) das feste Diensteinkommen derjenigen Personen, bei deren Veranlagung zur Gemeindesteuer im Jahre 1908 § 30 der Revidierten Städteordnung und § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung anzuwenden war, sowie der Reichs-, sächsischen Staats- und Gemeindebeamten, die im Jahre 1908 innerhalb oder außerhalb Sachsens als solche angestellt waren.

§ 28. (1) Ist das Einkommen einer Person, die innerhalb des Gemeindebezirks eine eigene Haushaltung hat, niedriger als die Summe, die sie zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so kann diese Summe, soweit nicht die in § 13 Absatz 2 des Staatseinkommensteuergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1900 angeführten Verhältnisse vorliegen, als steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden.

(2) Bezieht die Person jedoch Einkünfte, die nach den Vorschriften der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 in Verbindung mit dem sächsischen Gesetz vom 10. Februar 1888, nach den Militär-Pensions- und Versorgungsgesetzen des Reichs oder nach dem sächsischen Gesetze vom 25. Mai 1902 bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu bleiben haben, so sind diese Einkünfte von dem nach dem vorhergehenden Absatz festgesetzten Einkommen abzuziehen.

§ 29. Die Gemeinde kann beschließen:

- a) Personen, die in der Gemeinde einen 3 Monate übersteigenden Aufenthalt nehmen, gleich denjenigen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben,
 - b) im Reichsauslande wohnende Personen, die in der Gemeinde, ohne in Sachsen einen längeren als dreimonatigen Aufenthalt zu haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit dem aus dieser Erwerbstätigkeit herrührenden Einkommen
- zur Einkommensteuer heranzuziehen.

§ 30. Die Gemeinde kann beschließen:

- a) Reichsausländer, die in der Gemeinde wohnen oder sich aufhalten, aber daselbst weder ein Grundstück besitzen noch mit Gehalt oder Lohn angestellt sind noch ein Gewerbe betreiben oder sonst eine Erwerbstätigkeit ausüben, auch keine Nutzungen aus einem in der Gemeinde belegenen Grundstück oder daselbst betriebenen Gewerbe beziehen, lediglich nach Maßgabe ihres Verbrauchs (§ 28 Absatz 1) zur Einkommensteuer heranzuziehen,
- b) Reichsausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, die sich in der Gemeinde, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, aufhalten, unter denselben Voraussetzungen ein Jahr lang von der Einkommensteuer freizulassen.

§ 31. (1) Die Gemeinde kann beschließen:

- a) diejenigen juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine, welche Überschüsse an die Mitglieder verteilen, nicht nur mit diesen Überschüssen, sondern auch mit denjenigen Beträgen zur Einkommensteuer heranzuziehen, die sie zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Fonds aller Art, soweit sie nicht bei Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für Versicherungssummen bestimmt sind, verwenden. Abschreibungen, die über einen angemessenen Ausgleich einer während der für die Besteuerung maßgebenden Geschäftsperiode eingetretenen Wertminderung hinausgehen, stehen in solchem Falle einer Schuldentilgung gleich,
- b) daß gewerbliche Großbetriebe, die ein steuerpflichtiges Einkommen nicht erzielt haben, oder deren Überschüsse oder Einkommen weniger als 3 % ihres in der Gemeinde beschäftigten Anlage- und Betriebskapitals betragen, einen bestimmten Prozentsatz, höchstens jedoch 3 % dieses Kapitals und jedenfalls keine höhere Summe als 5 % des in dem Unternehmen arbeitenden eigenen Kapitals des Betriebsunternehmers als Einkommen zu versteuern haben.

Auf natürliche Personen als Inhaber von Großbetrieben findet diese Bestimmung keine Anwendung, sofern sie am Orte des Betriebes ihren Wohnsitz haben.

(2) Was als Großbetrieb anzusehen ist, ist durch Gemeindebeschluß festzusetzen. Betriebe, deren Anlage- und Betriebskapital weniger als 100 000 \mathcal{M} beträgt, sind von der unter b festgelegten Besteuerung freizulassen.

(3) Anlage- und Betriebskapital ist der Kapitalwert aller Vermögensgegenstände, die dem Betriebe zu dienen bestimmt sind, ohne Abzug der Schulden.

(4) Bei mehreren Gesellschaftsteilhabern wird der Steuerbetrag, sofern er nicht von der Gesellschaft erhoben werden kann, auf jeden von ihnen nach Verhältnis seines Gesellschaftsanteils, wenn dieser aber auch durch Befragung nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen umgelegt.

(5) Diese Bestimmungen finden auf Betriebe des sächsischen Staates keine Anwendung.

§ 32. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß als Einkommen aus Großbetrieben des Kleinhandels und aus Kleinhandelsbetrieben, die ein Zweiggeschäft in der Gemeinde unterhalten, ein bestimmter Prozentsatz des erzielten Jahresumsatzes, jedoch nicht über 8 %, dann zu versteuern ist, wenn das wirklich erzielte Einkommen hinter diesem Satze zurückbleibt.

(2) Was als Großbetrieb des Kleinhandels und als Kleinhandelsbetrieb mit Zweiggeschäften anzusehen ist, wird durch Gemeindebeschluß bestimmt.

(3) § 31 Absatz 4 findet Anwendung.

(4) Eine andere Form der Besteuerung nach dem Umsatze ist unzulässig; jedoch dürfen Gemeinden, in denen eine gewerbliche Umsatzsteuer besteht, diese bis zum 31. Dezember 1924 weiter erheben. Die Erhebung einer gewerblichen Umsatzsteuer schließt die Besteuerung nach Absatz 1 aus.

§ 33. (1) Der jeweils geltende Staatseinkommensteuertarif ist für die Gemeinde maßgebend. Die Gemeinden können jedoch beschließen, den Staatssteuertarif insoweit abzuändern, als:

a) Einkommen zwischen 200 und 400 \mathcal{M} , soweit sie nicht in Händen von Personen sind, die aus gesetzlichen Gründen anderen Personen Unterhalt gewähren, steuerpflichtig sein sollen.

Die Steuer darf für Personen mit einem Gesamteinkommen von mehr als 200 bis 300 \mathcal{M} nicht mehr als die Hälfte, für solche mit einem Gesamteinkommen von mehr als 300 bis 400 \mathcal{M} nicht mehr als $\frac{3}{4}$ des die nächsthöhere Klasse treffenden Satzes betragen,

- b) die Steuerpflicht erst bei einem höheren Einkommen als 400 *M* beginnt,
- c) die Klassen bis zur Klasse 20 einschließlich in je 2 Klassen geteilt werden,
- d) die Steuersätze für die kleinen und mittleren Einkommen bis zur Klasse 20 des Staatstarifs einschließlich ermäßigt oder erhöht werden. Durch die Erhöhung, die den Steuersatz bei 500 *M* Einkommen höchstens bis auf das 2 $\frac{1}{2}$ fache, bei 1100 *M* Einkommen höchstens bis auf das Doppelte des staatlichen Steuersatzes steigern kann, darf, ebenso wie durch die Ermäßigung, die folgerichtige Entwicklung der Progression nicht gestört werden. Das letztere gilt auch von der Teilung der Klassen unter c.

(2) Weitere Abweichungen vom Staatsteuertarife sind nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(3) Die Bestimmungen in § 12, Absatz 3, und § 13 des Einkommensteuergesetzes gelten auch für die Gemeindeeinkommensteuer.

§ 34. Die Einkommensteuer ist nach Maßgabe des Einkommensteuertarifs der Gemeinde (§ 33) dergestalt zu erheben, daß je nach Bedarf entweder der gleiche Bruchteil oder das Gleichvielfache in sämtlichen Klassen des Tarifs erhoben wird.

§ 35. (1) Für die Veranlagung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens ist, soweit es sich mit dem zur Staatseinkommensteuer herangezogenen deckt, die für das laufende Jahr zur staatlichen Steuer erfolgte Veranlagung maßgebend. Enthält der Einkommensteuertarif der Gemeinde Zwischenklassen (§ 33 c), so kann die Veranlagung auch zu der Zwischenklasse erfolgen.

(2) Die auf Grund von Rechtsmitteln oder gemäß § 47 a des Einkommensteuergesetzes erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung der Gemeindeeinkommensteuer ohne weiteres nach sich.

(3) Einkommen, das ganz oder teilweise nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist, ist nach den für die Staatssteuer geltenden Grundsätzen zur Gemeindeeinkommensteuer zu veranlagen. Die Bestimmungen des II. Abschnittes des Staatseinkommensteuergesetzes finden, mit Ausnahme derjenigen in § 15, 6 und 7, entsprechende Anwendung.

§ 36. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß das Einkommen des sächsischen Staates aus dem zu einem Staatsforstrevier gehörigen Holzboden auf Grund des Reinertrags zu berechnen ist, der im Durchschnitte der letzten 3 Wirtschaftsjahre vom gesamten Reinertrage des Reviers auf einen Hektar Holzboden entfällt.

(2) Diese Berechnungsart ist ausgeschlossen, wenn der steuerpflichtige Holzboden im Durchschnitte hinter der Durchschnittsbonität des Reviers zurückbleibt.

(3) Die Wiederaufhebung eines solchen Beschlusses ist an die Zustimmung des sächsischen Staates gebunden.

(4) Die Durchschnittsbonität wird von der Forsteinrichtungsanstalt festgestellt. Die Verwaltungen der Staatsforstreviere haben den Gemeinden auf Ansuchen die erforderlichen Ziffern mitzuteilen.

§ 37. (1) Personen, die in der Gemeinde nur Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb haben (sogenannte Forenser), sind in der Regel lediglich mit dem der Höhe dieses Einkommens entsprechenden Steuerfusse, jedenfalls aber mit dem Mindeststeuerfusse, heranzuziehen. Abweichende Bestimmungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Bei der Besteuerung des sächsischen Staates hat das in der Gemeinde nicht steuerpflichtige Einkommen in jedem Falle außer Betracht zu bleiben.

(2) Von dem Einkommen einer Person, das außerhalb der Wohnsitzgemeinde zur Steuer herangezogen wird, sind die Schuldzinsen der auf den betreffenden Einnahmequellen haftenden oder erweislich für deren Erwerb aufgenommenen Schulden abzuziehen. Für Personen, die in der Gemeinde Einkommen aus Grundbesitz haben, ohne in ihr zu wohnen oder ein stehendes Gewerbe zu betreiben (sogenannte Grundstücksforenser), kann überdies durch Beschluß der Abzug von Schuldzinsen bis auf einen Betrag beschränkt werden, der dem halben Grundstücksertrage gleichkommt.

(3) Zinsen von Schulden, die auf einer bestimmten Einnahmequelle haften oder erweislich für deren Erwerb aufgenommen worden sind, dürfen nur in der Gemeinde, wo das Einkommen aus der betreffenden Quelle zur Besteuerung gelangt, von dem Einkommen abgezogen werden.

§ 38. (1) Bei Heranziehung des Steuerpflichtigen in seiner Wohnsitzgemeinde wird zunächst das gesamte Einkommen ermittelt. Ergibt sich, daß Einkommen aus Grundbesitz, der außerhalb des Gemeindebezirks liegt, oder aus Gewerbebetrieb, der in der Gemeinde nicht steuerpflichtig ist, darin enthalten ist, so wird der auf das gesamte Einkommen entfallende Steuerbetrag nach Verhältnis des außer Betracht zu lassenden Einkommens zum gesamten Einkommen herabgesetzt.

(2) Die Gemeinde kann beschließen, in den Fällen des Absatzes 1 von der Ermittlung des gesamten Einkommens abzusehen und die Steuer lediglich nach der Klasse zu berechnen, worein das in der Gemeinde bezogene Einkommen fällt.

(3) Die Gemeinde kann beschließen, daß, falls der Ehemann und die Ehefrau steuerpflichtig sind, zunächst der auf das Gesamteinkommen beider Eheleute ent-

fallende Steuerfuß zu ermitteln und nach diesem Steuerfuß die von jedem Ehegatten zu entrichtende Steuer nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Einkommens zu dem Gesamteinkommen zu berechnen ist. Dies ist indessen ausgeschlossen, wenn die Eheleute dauernd getrennt leben, oder wenn die Summe der Einkommen beider Ehegatten 2400 *M* nicht übersteigt.

§ 39. (1) Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz darf jede Wohnsitzgemeinde den Steuerpflichtigen nach demjenigen Teile seines Einkommens oder, wenn die Voraussetzungen des § 28 vorliegen, seines Verbrauchs zur Einkommensteuer heranziehen, welcher der Dauer seines tatsächlichen Aufenthalts in der Gemeinde entspricht.

(2) Hierbei wird die Dauer des Aufenthalts nach vollen Monaten gerechnet, dergestalt, daß Zeiträume bis zu einem halben Monat außer Betracht bleiben, Zeiträume über einem halben Monat als ganzer Monat gelten.

(3) Dem tatsächlichen Aufenthalte des Steuerpflichtigen in einer Wohnsitzgemeinde ist der tatsächliche Aufenthalt seiner mit ihm in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau und seiner unselbständigen Kinder gleichzuachten. Halten sich gleichzeitig diese Personen in einer oder mehreren Wohnsitzgemeinden, der Steuerpflichtige in einer anderen Wohnsitzgemeinde auf, so ist für die Zeit, während welcher dies der Fall ist, der Steuerpflichtige in jeder dieser Wohnsitzgemeinden nur mit dem halben Betrage oder, wenn mehr als 2 Wohnsitzgemeinden in Frage kommen, mit einem entsprechenden Bruchteile der Steuer heranzuziehen.

(4) Gemeinden, welche Neuanziehende wegen ihres die Dauer von 3 Monaten übersteigenden Aufenthalts zur Einkommensteuer heranziehen, sind insoweit den Wohnsitzgemeinden gleichgestellt.

(5) Die beteiligten Gemeinden können sich mit Zustimmung des Steuerpflichtigen über dessen Heranziehung zur Steuer an den verschiedenen Orten einigen. In den Fällen von Absatz 1 bis 4 ist das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen zu ermitteln und der so ermittelte Steuerbetrag im Verhältnis des außer Veranlagung zu lassenden Einkommens zum gesamten Einkommen herabzusetzen.

(6) Die Gemeinde kann jedoch beschließen, von der Ermittlung des gesamten Einkommens abzusehen und die Steuer lediglich nach der Klasse zu berechnen, wozu das in der Gemeinde bezogene Einkommen fällt.

§ 40. (1) Soll ein Beitragspflichtiger, der sein Einkommen ganz aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe bezieht, am Wohnorte nach dem Verbrauchsaufwande besteuert werden (§ 28) und beträgt dieser mehr als ein Viertel des

Einkommens, so ist der mehr verbrauchte Betrag von der Besteuerung am Wohnorte freizulassen.

(2) Soll ein Beitragspflichtiger, dessen Verbrauchsaufwand das Einkommen aus den der Besteuerung am Wohnsitz zugänglichen Einkommensquellen übersteigt, nach dem Verbrauchsaufwande besteuert werden (§ 28), so darf die Wohnsitzgemeinde von dem Einkommen aus den auswärtigen Quellen höchstens den Betrag in Anspruch nehmen, der die Hälfte des Verbrauchs übersteigt, jedoch nicht mehr als ein Viertel.

(3) Wenn in den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze mehrere sächsische Wohnortsgemeinden in Frage kommen, so dürfen diese Wohnortsgemeinden je nur einen verhältnismäßigen Teil des der Besteuerung am Wohnorte unterliegenden auswärtigen Einkommens in Anspruch nehmen.

(4) Der Teil des aus einem oder mehreren anderen sächsischen Orten herrührenden Einkommens, der am Wohnorte des Beitragspflichtigen in dem Verbrauchsaufwande mitbesteuert wird, ist bei der Besteuerung in den anderen beteiligten sächsischen Gemeinden je nach dem Verhältnisse zu kürzen.

§ 41. (1) Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, in deren jeder nach § 16 die Steuerpflicht begründet ist, so wird in jeder Gemeinde nur ein verhältnismäßiger Teil des Einkommens aus dem Betriebe zur Einkommensteuer herangezogen.

(2) Derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Sitz oder die Leitung des Gesamtbetriebs befindet, gebührt die Vorausbesteuerung des zehnten Teils vom Gesamteinkommen aus dem Gewerbebetriebe.

(3) Der übrige Teil des Einkommens wird:

- a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften sowie bei Beförderungsunternehmungen nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Hoheinnahmen,
- b) bei Unternehmungen, die vorwiegend den Einkauf von Waren im Großen und deren Weiterverkauf im Einzelnen, ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung, betreiben, nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Umsätze,
- c) in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals

verteilt.

(4) Bei der Berechnung nach diesen Grundsätzen sind die Ergebnisse der letzten 3 Geschäftsjahre oder der kürzeren Zeit, für die ein Abschluß vorliegt, im Mangel eines solchen der Stand zur Zeit der Einschätzung, zum Anhalt zu nehmen.

§ 42. Erstreckt sich eine Betriebsstätte dergestalt über den Bezirk mehrerer Gemeinden, daß die Maßstäbe des § 41 nicht anwendbar erscheinen, so hat die Verteilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse, z. B. unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Lasten und dergleichen zu erfolgen.

§ 43. In den Fällen der §§ 41 und 42 können sich die beteiligten Gemeinden mit Zustimmung des Steuerpflichtigen über die Verteilung der Steuerlast einigen.

§ 44. In den Fällen der §§ 39 bis 42 sind bei Ermittlung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleichzuachten.

§ 45. (1) Die Gemeinden sind berechtigt, bis zu 85 % ihres Steuerbedarfs durch Erhebung von Einkommensteuer zu decken.

(2) Der Bedarf der Armenkasse ist dem Bedarf der Gemeinde zuzurechnen. Abgaben zur Armenkasse gelten als von der Gemeinde erhobene Steuern.

3. Grundsteuer.

§ 46. In jeder Gemeinde, in der direkte Steuern erhoben werden, ist eine allgemeine Steuer vom Grundbesitze (Grundsteuer) zu erheben.

§ 47. (1) Von dem durch Steuern zu deckenden Gesamtbedarf sind mindestens $7\frac{1}{2}$ % durch Grundsteuer aufzubringen.

(2) Gemeinden, die keine Einkommensteuer erheben, haben mindestens 30 % des Gesamtsteuerbedarfs durch die Grundsteuer zu decken.

§ 48. Der Grundsteuer unterliegen die im Gemeindebezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke sowie die ihnen gleichgestellten dinglichen Rechte (§ 15).

§ 49. (1) Von der Grundsteuer sind befreit:

- a) Grundstücke und Gebäude, die unmittelbar öffentlichen Zwecken des sächsischen Staates oder der Gemeinden oder Zwecken des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohltätigkeit dienen,
- b) Grundstücke und Gebäude, die im Eigentume der Schul- oder Kirchengemeinden oder milder Stiftungen stehen und örtlichen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind,
- c) Bestattungsplätze samt Zubehör,
- d) öffentliche Straßen, Plätze, Wege, Brücken, die Betten der Elbe, der Freiburger, der Zwickauer, der Vereinigten Mulde und der Weißen Elster, soweit sie im Eigentume des sächsischen Staates stehen, sowie die Grundstücke, auf denen sich die Schienengleise der sächsischen Staatseisenbahnen befinden.

(2) Die Befreiungen unter a und c stehen nur denjenigen Grundstücken und Gebäuden zu, welche sie zeither genossen haben; sie erlöschen, wenn die Grundstücke und Gebäude anderen als den dort genannten Zwecken zugeführt werden. Dient ein Grundstück oder Gebäude teilweise anderen als diesen Zwecken, so ist es insoweit steuerpflichtig.

(3) Den Grundstücken der bürgerlichen, Schul- und Kirchengemeinden stehen die Grundstücke gleich, die sich im Eigentume von Verbänden solcher oder von Kreis- und Bezirksverbänden befinden.

§ 50. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß Grundstücke und Gebäude, welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, ohne unter § 49 zu fallen, von der Grundsteuer befreit sein oder nur mit ermäßigten Sätzen getroffen werden sollen.

(2) In gleicher Weise kann die Gemeinde Befreiungen oder Ermäßigungen auf vorübergehende Zeit, insbesondere für Neubauten zugestehen.

§ 51. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß als Maßstab für die Veranlagung der Grundsteuer insbesondere der Reinertrag, die Ertragsfähigkeit oder der Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, der Pacht- oder Mietwert oder der gemeine Wert der Grundstücke dienen soll. Auch können mehrere Maßstäbe verbunden, und kann zwischen den in der Gemeinde vorhandenen Abstufungen oder Klassen der Grundstücke unterschieden werden.

(2) Bei bebauten Grundstücken, welche öffentlichen Zwecken des sächsischen Staates dienen und weder vermietet noch verpachtet oder nur zu einem untergeordneten Teile vermietet oder verpachtet sind, darf der für die Höhe der Grundsteuer maßgebende Wert (Ertrags-, Miet-, Pacht-, gemeiner Wert) auf keinen höheren Betrag als die staatliche Brandversicherungssumme des Gebäudes festgesetzt werden.

(3) Bei unbebauten Grundstücken gleicher Art darf der Wert den Betrag von 30 M für die staatliche Steuereinheit nicht überschreiten.

§ 52. (1) Wird die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte erhoben, so ist dieser durch Schätzung zu ermitteln. Die Schätzung ist auf denjenigen Wert zu richten, den das Grundstück nach seiner tatsächlichen Beschaffenheit ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse des Eigentümers oder darauf ruhende Lasten öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art im öffentlichen Verkehr besitzt. Der Schätzung hat eine Aufforderung zur Selbsteinschätzung voranzugehen.

(2) Bei Grundstücken, die noch nicht an für den Anbau bestehenden Verkehrsräumen im Sinne des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 liegen und von ihren Eigentümern selbst für Zwecke des von ihnen im Hauptberufe betriebenen Gewerbes einschließlich der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei benutzt

werden, ist als gemeiner Wert höchstens das Dreißigfache des bei gehöriger Bewirtschaftung zu erzielenden Ertrages in Ansatz zu bringen.

(3) Verpachtung oder Vermietung gelten dann als gewerbsmäßige Benutzung, wenn der Eigentümer durch Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert ist oder das Eigentum nach seinem Tode auf seine Witwe oder seine minderjährigen Kinder übergegangen ist.

(4) § 8 Absatz 4 gilt auch hier.

§ 53. Ist kein anderer Maßstab bestimmt, so wird die Grundsteuer in gleichmäßigen Zuschlägen zur staatlichen Grundsteuer erhoben. Die von der staatlichen Grundsteuer befreiten, in der Gemeinde steuerpflichtigen Grundstücke sind nach den Grundsätzen der Staatsgrundsteuer zu veranlagern, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 54. (1) Die Aufsichtsbehörde kann Gemeinden, in denen die Weiterbenutzung des staatlichen Grundsteuersystems zu einer ungerechten Verteilung der Grundsteuerlast führt, insbesondere Vororten und anderen Orten mit stark wachsender Bevölkerung, zunehmender Bodenspekulation oder auffallender Verschiedenheit der örtlichen Entwicklung, die Einführung einer besonderen Grundsteuer im Sinne von § 51 aufgeben.

(2) Gegen eine solche Anordnung ist Rekurs an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zulässig. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Kommt die Gemeindevertretung einer solchen Anordnung binnen der ihr zu gewährenden angemessenen Frist nicht nach, so sind die erforderlichen Bestimmungen durch die Aufsichtsbehörde zu erlassen und in der Gemeinde auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Sie können von der Gemeinde im Wege des Rekurses angefochten werden, für den das im vorigen Absatz Gesagte gilt, und sind wieder aufzuheben, wenn die Gemeinde der Anordnung nachgekommen ist.

4. Gewerbesteuern.

§ 55. Die Gemeinden können eine Sondergewerbesteuer von innerhalb ihres Bezirks aufgestellten, der Allgemeinheit zugänglichen Automaten beschließen.

§ 56. Die Erhebung von sonstigen gewerblichen Sondersteuern, wie der Betriebssteuer von Schankwirtschaften, Gastwirtschaften und Stätten des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus, ist zulässig.

Sondersteuern von Wanderlagern.

§ 57. (1) Die Gemeinden haben eine Sondersteuer von Wanderlagerbetrieben zu erheben.

(2) Hinsichtlich dieser Steuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1880 mit der Maßgabe, daß die Steuer mindestens dem jährlichen Betrage der staatlichen Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gleichkommen muß und höchstens 200 *M* wöchentlich oder in den Fällen, wo sie für den Tag erhoben wird, täglich betragen darf.

(3) Wanderlager gelten nicht als Betriebsstätten im Sinne von § 16.

§ 58. Die Gewerbebetriebe des Staates sind von Gewerbesteuern befreit.

5. Kopfsteuer.

§ 59. (1) Kopfsteuern dürfen nicht neu eingeführt werden und sind dort, wo sie bestehen, bis zum 1. Januar 1918 abzuschaffen. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch jederzeit Kopfsteuern zur Beseitigung einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen herabsetzen oder aufheben. Gegen die Anordnung, durch welche eine Kopfsteuer herabgesetzt oder aufgehoben wird, ist Rekurs an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) In Gemeinden, die Gesamteinkommen unter 400 *M* zur Einkommensteuer heranziehen, ist die Erhebung einer Kopfsteuer ausgeschlossen.

(3) Personen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege laufende Unterstützung für ihre Person beziehen, sind von der Kopfsteuer befreit.

II. Abschnitt.

Von den Steuerberechtigten.

§ 60. Gemeindebeschlüsse im Sinne dieses Gesetzes werden in Städten, in denen die Revidierte Städteordnung gilt, durch den Stadtrat und die Stadtverordneten oder durch den Stadtgemeinderat, in anderen Städten durch den Stadtgemeinderat, in Landgemeinden durch den Gemeinderat, und zwar durch diesen in 2 mindestens 14 Tage auseinanderliegenden Sitzungen, gefaßt. Sie sind in die Form einer Steuerordnung oder eines Nachtrags zu dieser zu bringen.

§ 61. (1) Die Gemeindebeschlüsse bedürfen, soweit das Gesetz nicht die Genehmigung des Ministeriums verlangt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Diese kann für Steuerbestimmungen, die sich nicht unmittelbar auf das Gemeindesteuergesetz gründen und deren Bewährung noch ungewiß ist, auf Widerruf oder auf Zeit erteilt werden.

(2) Wird die Genehmigung versagt oder nur auf Widerruf oder Zeit erteilt, so entscheidet auf Rekurs der Gemeinde die der Aufsichtsbehörde vorgesetzte Behörde endgültig.

§ 62. (1) Die Gemeinden können mit Steuerpflichtigen vereinbaren, daß von gewerblichen Betrieben an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre vorausbestimmter jährlicher Steuerbetrag zu zahlen ist. Gleiche Vereinbarungen können die Gemeinden, die Luftbarkeitssteuern erheben, mit den Veranstaltern von Luftbarkeiten schließen.

(2) Derartige Vereinbarungen bedürfen, soweit sie die Einkommensteuer betreffen, der Genehmigung des Ministeriums des Innern, im übrigen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Vereinbarungen zwischen dem sächsischen Staate und den Gemeinden, durch die die Steuerpflicht des Staates anders als im Gesetz geordnet wird, sind ohne diese Einschränkungen zulässig. Bestehende Vereinbarungen gelten weiter.

§ 63. (1) In Städten mit Revidierter Städteordnung veranlagt der Stadtrat, in anderen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat zu den Gemeindesteuern.

(2) In Städten und in größeren Landgemeinden kann die Ortsverfassung die Veranlagung einem gemischten Ausschusse übertragen.

§ 64. Die staatlichen Steuerbehörden und die Veranlagungsbehörden anderer Gemeinden haben der Veranlagungsbehörde auf Verlangen Auskunft über Tatsachen zu geben, die ihnen bei der Veranlagung der Staats- oder Gemeindesteuern bekannt geworden und für die Veranlagung der Gemeindesteuern wichtig sind.

III. Abschnitt.

Von den Steuerpflichtigen.

§ 65. (1) Die Steuerpflicht beginnt und endet bei direkten Steuern mit Ablauf des Monats, in dem das die Steuerpflicht begründende Verhältnis eingetreten oder weggefallen ist.

(2) Fällt der Beginn oder das Ende der Steuerpflicht in den Lauf des Steuerjahres der Gemeinde, so ist der Jahresbetrag der Steuer verhältnismäßig herabzusetzen.

(3) Wer steuerpflichtig wird, weil er sich länger als 3 Monate in der Gemeinde aufhält, oder weil er vor Ablauf der dreimonatigen Frist seinen Wohnsitz in der Ge-

meinde nimmt, hat die Steuer seit dem ersten Tage des der Aufenthaltnahme folgenden Monats zu zahlen.

§ 66. (1) Der zu Gemeindesteuern Herangezogene kann binnen 3 Wochen nach der Bekanntmachung der Veranlagung gegen diese bei der Gemeinde schriftlich Einspruch erheben.

(2) Die Frist beginnt, wenn die Bekanntmachung schriftlich erfolgt, mit der Zustellung, in allen übrigen Fällen mit der Behändigung der Zahlungsaufforderung.

(3) Die Frist endet mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Zustellung oder die Behändigung erfolgt ist.

(4) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(5) Die Berichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des Steuerjahres, für welches die Einschätzung erfolgt ist, jederzeit gefordert werden.

§ 67. (1) Wer Einspruch erhebt, muß ihn bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb der Einspruchsfrist begründen.

(2) Hat er es vor der Veranlagung unterlassen, oder unterläßt er es nach der Erhebung des Einspruchs, auf bestimmte Fragen, die ihm die Veranlagungsbehörde über seine Steuerverhältnisse vorlegt, Auskunft zu geben, so verliert er sein Einspruchsrecht. Dies tritt indessen nur ein, wenn es in der Aufforderung zur Auskunftserteilung angekündigt war.

(3) Urkunden, von denen im Rechtsmittelverfahren Gebrauch gemacht wird, sind dem sächsischen Urkundenstempel nur insoweit unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 68. (1) Über den Einspruch entscheidet in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in anderen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat. In den Städten und den größeren Landgemeinden im Sinne von Abschnitt V der Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913 kann die Entscheidung einem hierfür besonders eingesetzten Ausschusse übertragen werden. Die Entscheidung ist, soweit sie den Einspruch verwirft, schriftlich zu begründen.

(2) Durch die Gemeindesteuerordnung kann bestimmt werden, daß der Einsprechende seinen Einspruch durch die Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse vor einem Vertrauensauschusse begründen darf.

(3) Für die Entscheidung auf den Einspruch wird keine Gebühr erhoben. Bare Verläge, die aus Anlaß eines als unbegründet befundenen Einspruchs entstanden sind,

können dem auferlegt werden, der den Einspruch erhoben hat. Wird der Einspruch teilweise als unbegründet verworfen so, können die Verläge insoweit dem Einsprechenden auferlegt werden.

§ 69. (1) In Städten mit Revidierter Städteordnung kann die entscheidende Behörde Zeugen und Sachverständige vernehmen oder vernehmen lassen und den Steuerpflichtigen zur Vorlegung von Urkunden und Geschäftsbüchern sowie, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, zur Bekräftigung seiner tatsächlichen Angaben durch Versicherung an Eidesstatt auffordern.

(2) In den übrigen Gemeinden sind diese Beweiserhebungen auf Antrag der Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

§ 70. Durch den Einspruch wird die Einziehung des ausgeworfenen Steuerfases vorbehaltlich der späteren Ausgleichung nicht aufgehalten.

§ 71. (1) Gegen die Entscheidung auf den Einspruch steht dem zur Steuer Herangezogenen der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zu. Die unter § 69 aufgeführten Befugnisse stehen der Rekursbehörde ohne weiteres zu.

(2) Der Rekurs ist binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung auf den Einspruch schriftlich bei der Veranlagungsbehörde oder bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Das in §§ 67 und 68 über die Begründung und Bescheinigung Gesagte gilt auch hier; doch ist die Ergänzung der Rekursbegründung auch nach Ablauf der Rekursfrist statthaft.

(3) Die Rekursbehörde kann die Veranlagungsbehörde zur Vornahme weiterer Erörterungen veranlassen.

(4) Jede Bekanntmachung der Veranlagung sowie jede Bescheidung auf einen Einspruch oder ein Rechtsmittel in Steuerfällen soll eine Belehrung über das dagegen zulässige Rechtsmittel enthalten.

§ 72. (1) Wer in mehreren Gemeinden zur Einkommensteuer herangezogen wird, kann in jeder steuerfordernden Gemeinde binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe der dortigen Veranlagung Einspruch erheben. Der Einspruch kann sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Beitragspflicht in dieser oder jener steuerfordernden Gemeinde, gegen die Höhe des den Veranlagungen zugrunde gelegten Gesamteinkommens, gegen die Höhe des der Veranlagung in einer einzelnen Gemeinde zugrunde gelegten Teileinkommens, endlich gegen die Verteilung des Gesamteinkommens auf die einzelnen steuerberechtigten Gemeinden richten.

(2) Jeder derartige Einspruch gilt ohne weiteres auch als gegen die Veranlagung in den anderen steuerfordernden Gemeinden gerichtet, selbst wenn die Frist zur Einlegung des Einspruchs in diesen schon abgelaufen ist. Er setzt Entscheidungen, die etwa bereits wegen der Veranlagung für das laufende Steuerjahr in einzelnen der steuerfordernden Gemeinden ergangen sind, außer Wirksamkeit, auch wenn sie bereits rechtskräftig sind.

(3) Zur Begründung des Einspruchs gehört die Angabe der Gemeinden, die den Steuerpflichtigen bereits veranlagt haben oder nach seiner Ansicht steuerberechtigt sind, und des Maßstabes, nach welchem die Verteilung der Steuer auf diese Gemeinden stattfinden soll.

(4) Die Veranlagungsbehörde hat sofort die Veranlagungsbehörden der übrigen beteiligten Gemeinden von dem bei ihr eingegangenen Einspruch zu benachrichtigen und zu versuchen, den Einspruch durch Einvernahme mit ihnen zu erledigen. Mißlingt dieser Versuch, so hat sie die Sache an ihre nächstvorgesezte Aufsichtsbehörde abzugeben.

(5) Über den Einspruch entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, welche sämtlichen beteiligten Gemeinden vorgezegt ist. Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Kreishauptmannschaften an, so beauftragt das Ministerium des Innern eine von diesen mit der Entscheidung. Vor der Entscheidung sind sämtliche Beteiligten zu hören.

(6) Sind außersächsische Gemeinden beteiligt, so beauftragt das Ministerium des Innern eine Kreishauptmannschaft mit der Entscheidung, sofern nicht der betreffende Staatsvertrag einen anderen Weg für die Erledigung der Angelegenheit vorsieht.

(7) Gegen die auf den Einspruch ergangene Entscheidung ist, wenn sie von einer Amtshauptmannschaft gefällt worden ist, Rekurs an die vorgesezte Kreishauptmannschaft, wenn sie von einer Kreishauptmannschaft ergangen ist, Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig.

(8) Der Rekurs steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch jeder Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung die Entscheidung sich erstreckt, und richtet sich gegen sämtliche Beteiligten.

(9) Die Anfechtungsklage gegen die Rekursentscheidung kann bei jeder der beteiligten Gemeinden sowie bei derjenigen Behörde angebracht werden, welche über den Rekurs entschieden hat.

IV. Abschnitt.

Nachzahlungsverfahren und Verjährung.

§ 73. (1) Steuerpflichtige, die bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder zu gering veranlagt worden sind, haben den der Gemeinde entgangenen Betrag nachzuzahlen, gleichviel ob Hinterziehung vorliegt oder nicht. Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen als 5 Jahre, vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in dem die Tatsache der Steuerverkürzung der Veranlagungsbehörde bekannt geworden ist.

(2) Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über.

(3) Den nachzuzahlenden Betrag stellt die Veranlagungsbehörde fest. Die Feststellung unterliegt denselben Rechtsmitteln wie die Veranlagung.

§ 74. (1) Ist nach § 77 des Einkommensteuergesetzes ein Nachzahlungsbetrag für den Staat festgesetzt worden, so gilt für die Nachforderung der Gemeinde § 35 Absatz 2 dieses Gesetzes.

(2) Die hieraus entstehende Nachforderung sowie die Nachforderung, die sich darauf gründet, daß infolge eines Rechtsmittels oder einer Nachschätzung (§ 47 a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes) die Staatseinkommensteuer erhöht worden ist, kann nur innerhalb der Frist eines Jahres erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Erhöhung der Staatseinkommensteuer rechtskräftig geworden ist.

§ 75. Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung indirekter Gemeindesteuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Steuer gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

- a) bei der Besitzwechselabgabe und Zuwachsteuer auf die Frist von 10 Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist,
- b) bei den übrigen indirekten Steuern auf die Frist von 3 Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, in dem die Zahlungspflicht eingetreten ist.

§ 76. Das Gesetz vom 29. Juni 1910, die Verjährung direkter Steuern und verwandter Leistungen betreffend, gilt auch für indirekte Gemeindesteuern.

V. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 77. (1) Wer für sich oder einen von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen wissentlich an zuständiger Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die zur Verkürzung des Steuerinteresses der Gemeinde zu führen geeignet sind, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Vier- bis Zehnfachen des Betrages belegt, dessen Hinterziehung unternommen wurde. Außerdem hat er den hinterzogenen Betrag nachzuzahlen.

(2) Eine Steuerhinterziehung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn die Angaben, die zur Verkürzung des Steuerinteresses der Gemeinde zu führen geeignet sind, für die Zwecke der Einschätzung zu einer Staatssteuer gemacht worden sind, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Steuerordnung der Gemeinde aber zugleich als Unterlage für eine Gemeindesteuer zu dienen haben.

(3) Die Hinterziehungsstrafe der Gemeinde ist in solchem Falle unabhängig von der staatlichen Steuerstrafe aufzuerlegen. § 73 des Reichsstrafgesetzbuches findet keine Anwendung.

(4) Berichtigt oder vervollständigt der Schuldige seine Angaben an der zuständigen Stelle, bevor ein Strafverfahren wider ihn eingeleitet wurde, so bleibt er straflos.

§ 78. (1) Wer auf Anfragen der zuständigen Behörde eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht, die geeignet ist, eine Verkürzung des Steuerinteresses herbeizuführen, kann, wenn er nicht nach § 77 strafbar ist, mit Geldstrafe bis zu 100 *M* belegt werden.

(2) Die Gemeinde kann in den ihr für die Erlassung von Strafandrohungen im allgemeinen gezogenen Grenzen für andere Zuwiderhandlungen in Gemeindesteuerangelegenheiten Strafvorschriften erlassen.

§ 79. Die bei der Veranlagung mitwirkenden Personen werden, wenn sie die bei dieser Mitwirkung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunft oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* belegt.

§ 80. Das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die im Anschlusse daran erlassenen Strafbestimmungen richtet sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen im allgemeinen gelten.

§ 81. (1) Die Strafverfolgung verjährt bei Hinterziehungen (§ 77) in 3 Jahren, vom Zeitpunkte der Begehung an gerechnet, bei anderen Zuwiderhandlungen in 3 Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, oder die zur Vermeidung der Zuwiderhandlung vorzunehmende Handlung zu geschehen gehabt hätte.

(2) Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt in 2 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft an gerechnet.

§ 82. (1) Die nach § 77 und § 79 erkannten Geldstrafen werden im Falle der Uneinbringlichkeit nach den im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich für Übertretungen gegebenen Vorschriften in Freiheitsstrafen umgewandelt.

(2) Bei anderen Geldstrafen findet keine Umwandlung statt.

VI. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 83. Aufsichtsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Kreishauptmannschaften unter Mitwirkung des Kreisausschusses, die Amtshauptmannschaften unter Mitwirkung des Bezirksausschusses.

§ 84. (1) Die Gemeinden können von den Gemeindemitgliedern persönliche Dienste, die keine besondere Befähigung voraussetzen, fordern; der Verpflichtete kann sich jedoch von diesen Diensten durch Stellung eines tüchtigen Vertreters befreien. Außer in dringenden Notfällen ist es überdies dem Verpflichteten nachgelassen, an Stelle der persönlichen Dienste den Schätzungswert, den sie nach den Verhältnissen des Verpflichteten haben, zur Gemeindefasse zu entrichten.

(2) Zum Schutze der Ortsicherheit kann Stellvertretung und Geldzahlung ausgeschlossen werden.

(3) Unter den Einschränkungen des Absatzes 1 können die Landgemeinden von den Gemeindemitgliedern Naturalleistungen fordern. Persönliche Dienste und Naturalleistungen sind in Landgemeinden in Geld abzuschätzen und nach dem Maßstab der Gemeindeanlagen zu verteilen.

(4) Soweit es sich um Dienste zum Schutze der Ortsicherheit handelt, werden sie durch Regulativ im Sinne von § 102 der Revidierten Städteordnung, § 70 der Revidierten Landgemeindeordnung (§ 58 der Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913) angeordnet; in allen übrigen Fällen bedarf es eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gemeindebeschlusses. Die beim Inkrafttreten dieses

Gefetzes in einer Gemeinde bestehende Regelung der persönlichen Dienste und Naturalleistungen bleibt in Geltung, bis die Gemeinde ihre Änderung beschließt oder auf Antrag Beteiligter von der Aufsichtsbehörde hierzu veranlaßt wird.

§ 85. (1) In Landgemeinden, wo Leistungen zu Gemeindezwecken zeitlich einzelnen Gemeindemitgliedern oder einzelnen Klassen von ihnen obgelegen, letzteren aber auch gewisse besondere Vorteile, sei es in Nutzung an Grundstücken oder sonst, zugestanden haben, hat es dabei zu bewenden. Dies gilt insbesondere von den Altgemeinden.

(2) Diese Leistungen können indessen auf einseitigen Antrag abgelöst werden, und zwar im Mangel freier Vereinbarung nach Wahl des Verpflichteten, entweder durch einmalige Zahlung des zwanzigfachen Betrags des nach dem Durchschnitte von 5 Jahren nachweisbaren, erforderlichenfalls durch Sachverständige zu schätzenden jährlichen Aufwands, oder durch Übernahme einer jährlichen, diesem durchschnittlichen Aufwande entsprechenden tilgbaren Rente an die Gemeinde. Wählt der Verpflichtete die Übernahme einer Geldrente, so ist sie auf Antrag des Gemeinderats auf dem Grundstücke des Verpflichteten, ohne daß es hierzu der Einwilligung der Grundstücksgläubiger bedarf, grundbücherlich einzutragen. Dabei finden die Bestimmungen in § 28 des Gesetzes vom 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, und in § 27 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 Anwendung. Die Geldrenten haben den im § 28 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 bestimmten Rang; das auf die Eintragung gerichtete Ersuchen schließt das Ersuchen um Verlautbarung des Vorrangs in sich. Die entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen.

(3) Ist eine Schätzung erforderlich, so wird von jedem Teile je ein Sachverständiger gewählt. Können sie sich nicht einigen, so tritt noch ein Sachverständiger hinzu, den der Amtshauptmann ernennt.

§ 86. (1) Aufgehoben werden

1. Abschnitt IV der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873, §§ 25 bis 36,
2. Abschnitt IV der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873, §§ 16 bis 28 (Abschnitt IIIA der Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913),
3. die Bestimmung in § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1868, daß die Erhebung von Besitzwechselabgaben bei Zwangsversteigerungen ausgeschlossen ist.

(2) Bei den Bestimmungen der Gemeindeordnungen, daß dem sächsischen Staate der Aufwand nicht anzufinnen ist, welcher an in einem Gemeindebezirke gelegenen



fiskalischen Straßen oder dem sächsischen Staate gehörigen öffentlichen Wegen, Brücken oder Plätzen durch Trottoirlegung, Beschleusung oder endlich durch den örtlichen Verkehr und sonstige örtliche Bedürfnisse bedingte besondere Einrichtungen notwendig wird, bewendet es auch ferner.

(3) Die Bestimmungen anderer Landesgesetze über Gemeindesteuern und die Bestimmungen über Abgaben zur Armenkasse treten nur insoweit außer Kraft, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

§ 87. (1) Die Gemeinden haben ihr Steuerwesen bis zum 1. Januar 1915 mit den Vorschriften des neuen Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen und in eine Steuerordnung zusammenzufassen.

(2) Kommt die Gemeindevertretung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde unter Fristsetzung die Regelung anordnen und sie nach vergeblichem Ablauf der Frist oder Erschöpfung des Rechtsmittelweges selbst mit verbindlicher Kraft vornehmen.

(3) Gegen die auf Grund des vorigen Absatzes ergehenden Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist Rekurs zulässig. Die Rekursbehörde entscheidet endgültig.

(4) Die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist wieder aufzuheben, wenn die Gemeinde nachträglich ihren Verpflichtungen nachkommt.

§ 88. In besonderen Fällen kann das Ministerium des Innern auf Antrag der Gemeinde von den Bestimmungen dieses Gesetzes befreien.

§ 89. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

(2) Mit der Ausführung des Gesetzes ist das Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-sächsisches Siegel heidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 11. Juli 1913.



Friedrich August.

Graf Bixthum v. Gschädt.

Nr. 59. Kirchensteuergesetz

vom 11. Juli 1913.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. 1. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihres Bedarfes Besitzwechselabgabe, Einkommensteuer, Grundsteuer sowie unter den Voraussetzungen des § 16 Kopfsteuer zu erheben. Über ihre Einführung und Ordnung ist innerhalb der durch die Reichs- und Landesgesetze gezogenen Grenzen zu beschließen.

2. Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes und die römisch-katholischen Kirchengemeinden der Oberlausitz sowie von Schirgiswalde.

§ 2. 1. Die Kirchengemeinden dürfen von der Berechtigung des § 1 nur insoweit Gebrauch machen, als ihre sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Kirchenvermögen, an Gebühren, Staatsentschädigungen usw., zur Deckung der Ausgaben einschließlich etwaiger Rücklagen nicht ausreichen.

2. Der Steuerbedarf jeder Kirchengemeinde ist alljährlich durch den Haushaltplan (Voranschlag) festzustellen. Dieser bedarf, wenn Kirchensteuern erhoben werden sollen, der Genehmigung durch die Kirchenaufsichtsbehörde (§ 33). Bei Beschlüssen, die die Kirchengemeinde außergewöhnlich belasten und nur unter Aufnahme einer Anleihe durchzuführen sind, ist die bürgerliche Gemeinde vor Durchführung des Beschlusses zu hören.

3. Die kirchlichen Vorschriften, die den Haushalt der Kirchengemeinden, insbesondere die Heranziehung der Erträge des kirchlichen Vermögens zu den laufenden Ausgaben, die Belastung des Haushaltes mit Schuldzinsen und Schulden-Tilgung sowie das Recht der Kirchenaufsichtsbehörden zur zwangsweisen Durchführung des Haushaltsplanes regeln, bedürfen der staatlichen Genehmigung, soweit sie nicht bloß Ausführungs- oder Ordnungsvorschriften sind.

Anmerkung: Die im Kirchensteuergesetze angezogenen Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes sind nachstehend unter dem Strich abgedruckt.

§ 3. Andere Befreiungen von Kirchensteuern, als die in diesem Gesetze oder in anderen Gesetzen oder Staatsverträgen geordneten, finden nicht statt und können weder durch Verjährung entstehen noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

§ 4. 1. Der König und die Königin, ingleichen die Königlichen Witwen sind für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitze von Kirchensteuern befreit.

2. Befreiung von Kirchensteuern steht überdies den staatlichen Grundstücken und Gebäuden zu, die auf Grund von § 17 der Verfassungsurkunde dem Könige zur freien Benutzung überlassen sind, sowie den zum Königlichen Hausfideikommiß gehörigen, aus der Zivilliste erworbenen Gebäuden und Grundstücken.

§ 5. Für die Besteuerung der Militärpersonen, der ehemaligen Militärpersonen und der Hinterbliebenen beider bewendet es bei den bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in § 9, 1 c etwas anderes bestimmt ist.

I. Abschnitt.

Von den einzelnen Steuerarten.

A. Besitzwechselabgabe.

§ 6. 1. Kirchliche Besitzwechselabgabe kann bei dem Wechsel des Eigentümers eines Grundstückes und bei dem Wechsel des Inhabers einer veräußerlichen Berechtigung, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, erhoben werden. Sie darf, unter Hinzurechnung der Abgabe an die bürgerliche und an die Schul-Gemeinde, nicht mehr als 2 % des Wertes betragen. Wird diese Grenze überschritten und beträgt die Abgabe an die Kirchengemeinde mehr als $\frac{2}{3}$ % des Wertes, so ist sie entsprechend, wenn nötig, bis auf diesen Betrag herabzusetzen.

2. § 8, 1, 3 und 4 des Gemeindesteuergesetzes gilt entsprechend.

Gem.-St.-Ges. § 8. (1) Die Besitzwechselabgabe ist vom Erwerber zu zahlen. Was als Besitzwechsel anzusehen ist, bestimmt die Gemeindesteuerordnung.

(3) Die Gemeinden können beschließen, daß von Grundstücken oder ihnen gleichgestellten Berechtigungen im Besitze von juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen, jedoch mit Ausnahme der in § 10 Ziffer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Besitzwechselabgabe, auch ohne daß ein Besitzwechsel vorliegt, zu erheben ist, sofern seit dem letzten Besitzwechsel oder dem erstmaligen Eintritt der Abgabepflicht 30 Jahre vergangen sind.

(4) Der Grundstückswert ist zu berechnen ohne den Wert der zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Maschinen, gleichviel, ob sie Zubehör oder Bestandteile des Grundstücks sind.

§ 7. 1. Von der kirchlichen Besitzwechselabgabe sind befreit:

- a) natürliche Personen, die nicht dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehören und als Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreiche Sachsen durch Gesetz das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, von dieser zur Besitzwechselabgabe herangezogen werden.

Ist eine Mehrheit natürlicher Personen beitragspflichtig und befinden sich darunter solche, die nach der vorstehenden Bestimmung von der Besitzwechselabgabe befreit sind, so bleibt der Teil der Abgabe unerhoben, der auf die befreiten Personen nach ihren Anteilen am Eigentume oder an der Berechtigung entfällt. In Zweifelsfällen oder wenn ein Rechtsverhältnis zur gesamten Hand besteht, bleiben die auf die befreiten Personen entfallenden Kopfteile unerhoben;

- b) solche juristische Personen und Personenvereine, die unmittelbar den religiösen Zwecken eines anderen Bekenntnisses als desjenigen der Kirchengemeinde dienen oder, was die Personenvereine betrifft, sich satzungsgemäß nur aus Mitgliedern eines anderen Bekenntnisses als desjenigen der Kirchengemeinde zusammensetzen und ausschließlich die Unterstützung der Angehörigen des Bekenntnisses der Vereinsmitglieder bezwecken.

2. Überdies gelten die Bestimmungen in §§ 10 bis 12 des Gemeindesteuergesetzes.

§ 10. Von der Besitzwechselabgabe sind befreit:

1. die durch Umlegung (§§ 54 flg. des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900), Umtausch nach Maßgabe des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 und der Verordnung dazu vom 28. September 1869 oder Enteignung eintretenden Besitzveränderungen,
2. das Reich, der sächsische Staat, sächsische Kreis- und Bezirksverbände, bürgerliche, Schul- und Kirchengemeinden sowie Verbände von solchen, wenn sie Grundstücke oder Berechtigungen im Sinne von § 8 Absatz 2 zu öffentlichen oder kirchlichen Zwecken, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts oder der öffentlichen Wohlfahrt oder zu Bestattungszwecken erwerben.

§ 11. (1) Ist der Erwerber eines Grundstücks oder einer Berechtigung der im § 8 Absatz 2 genannten Art in bezug auf den Nachlaß des bisherigen Eigentümers oder Berechtigten pflichtteilsberechtigt und hat er das Grundstück oder die Berechtigung als Erbe, Nacherbe oder auf Grund einer Familienanwartschaft erworben, oder ist ihm das Grundstück oder die Berechtigung zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben oder zur Befriedigung seines Pflichtteilsanspruchs oder zur Erfüllung eines Vermächtnisses, einer Auflage oder einer Schenkung von Todeswegen überlassen worden, so ist der Erwerb nach näherer Bestimmung der Steuerordnung entweder steuerfrei zu lassen oder höchstens mit den halben Sätzen zur Besitzwechselabgabe heranzuziehen.

(2) Dasselbe gilt für den Erwerb bei Zwangsversteigerungen, wenn die Ersterher der Grundstücke nachweisen, daß sie am Verfahren als Miteigentümer, Schuldner, haftbare Vorbesitzer, Gläubiger oder Bürgen beteiligt sind. Auf Zwangsversteigerungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft nach § 753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet diese Bestimmung keine An-

B. Einkommensteuer.

§ 8. 1. Beitragspflichtig zur kirchlichen Einkommensteuer sind:

- a) alle dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörig natürlichen Personen, die im Kirchengemeindebezirke ihren Wohnsitz haben oder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben;
- b) die in § 23,³ bis ⁵ des Gemeindesteuergesetzes genannten juristischen Personen, Personenvereine und Vermögensmassen sowie der sächsische Staatsfiskus in dem dort bestimmten Umfange.

2. Die §§ 24, 29 und 30 des Gemeindesteuergesetzes gelten entsprechend.

wendung, es sei denn, daß bei der Zwangsversteigerung eines in Erbgemeinschaft befindlichen Grundstücks ein Miterbe Ersterer wird.

§ 12. Andere Gemeindeabgaben, welche bisher an Stelle oder neben der Besitzwechselabgabe bei Veränderungen im Besitze von Grundstücken erhoben wurden, fallen künftig weg.

§ 23. Einkommensteuerpflichtig sind:

3. die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, welche ihren Sitz in der Gemeinde haben, und zwar:
 - a) diejenigen juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine, welche Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, verteilen, hinsichtlich dieser Überschüsse,
 - b) alle sonstigen, nicht physischen Beitragspflichtigen der genannten Art hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder sonst verbend angelegten Vermögens abzüglich der von ihnen zu zahlenden Schuldzinsen;
4. die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, welche in der Gemeinde, ohne daselbst einen Sitz zu haben, ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben, und zwar:
 - a) diejenigen juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine, welche Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, verteilen, hinsichtlich der aus diesen Quellen herrührenden und verteilten Überschüsse,
 - b) alle sonstigen nichtphysischen Beitragspflichtigen der genannten Art hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Reinertrags (§ 37 Absatz 2);
5. der sächsische Staat hinsichtlich seines Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb mit der Maßgabe, daß von diesem Einkommen ein Teilbetrag zu kürzen ist, welcher dem für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr des Staates ermittelten Verhältnisse der zur Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden erforderlichen Summe zu dem Gesamtbetrage der Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten entspricht.

§ 24. (1) Dem Besitze eines Grundstücks werden die dinglichen Nutzungsrechte gleichgeachtet, kraft deren jemand den Ertrag eines Grundstücks ganz oder teilweise als Einkommen bezieht.

(2) Den mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen im Sinne von § 23 stehen solche nicht rechtsfähige Vereine gleich, die nach ihrer Verfassung von dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Bestehen nicht berührt werden.

(3) Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt als Personenverein im Sinne von § 23 die Gesamtheit der Kommanditisten.

(4) Als Überschüsse im Sinne von § 23 Ziffer 3 und 4 sind die im Durchschnitte der letzten 3 Geschäftsjahre oder, wenn noch nicht so lange Verteilungen stattgefunden haben, im Durchschnitte

§ 9. 1. Von der kirchlichen Einkommensteuer sind befreit:

- a) solche juristische Personen, Personenvereine und Vermögensmassen, die unmittelbar den religiösen Zwecken eines anderen Bekenntnisses als desjenigen der Kirchengemeinde dienen oder, was die Personenvereine betrifft, sich satzungsgemäß nur aus Mitgliedern eines anderen Bekenntnisses als desjenigen der Kirchengemeinde zusammensetzen und ausschließlich die Unterstützung der Angehörigen des Bekenntnisses der Vereinsmitglieder bezwecken;
- b) die vor dem 1. April 1892 angestellten Geistlichen und Lehrer, soweit sie nicht nach diesem Zeitpunkte in eine andere Stelle übergegangen sind oder Gehaltszulagen angenommen haben;
- c) die sämtlichen in § 38 unter A und C des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 45) erwähnten, zum aktiven Heere gehörenden Personen, wenn sie Mitglieder einer selbständigen Militärgemeinde sind, oder wenn einer Parochie ihres Standortes für Benutzung der kirchlichen Anstalten oder für Wahrnehmung der Militärseelsorge Abfindung seitens der Militärverwaltung gewährt wird. Diese Befreiung gilt auch für die Ehefrauen und Kinder der vorerwähnten Heeresangehörigen, soweit sie mit letzteren in häuslicher Gemeinschaft leben, erstreckt sich aber nicht auf Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb;
- d) die bürgerlichen und die Schul-Gemeinden, die mit der Kirchengemeinde ganz oder teilweise zusammenfallen, sowie Kirchen-, Geistlichen- und Schul-Lehen.

der letzten 2 Geschäftsjahre oder im letzten Geschäftsjahr verteilten Überschüsse unter Hinzurechnung der an die Inhaber von Genußscheinen verteilten Beträge anzusehen.

§ 29. Die Gemeinde kann beschließen:

- a) Personen, die in der Gemeinde einen 3 Monate übersteigenden Aufenthalt nehmen, gleich denjenigen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben,
 - b) im Reichsauslande wohnende Personen, die in der Gemeinde, ohne in Sachsen einen längeren als dreimonatigen Aufenthalt zu haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit dem aus dieser Erwerbstätigkeit herrührenden Einkommen
- zur Einkommensteuer heranzuziehen.

§ 30. Die Gemeinde kann beschließen:

- a) Reichsausländer, die in der Gemeinde wohnen oder sich aufhalten, aber daselbst weder ein Grundstück besitzen noch mit Gehalt oder Lohn angestellt sind noch ein Gewerbe betreiben oder sonst eine Erwerbstätigkeit ausüben, auch keine Nutzungen aus einem in der Gemeinde belegenen Grundstücke oder daselbst betriebenen Gewerbe beziehen, lediglich nach Maßgabe ihres Verbrauchs (§ 28 Absatz 1) zur Einkommensteuer heranzuziehen,
- b) Reichsausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, die sich in der Gemeinde, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, aufhalten, unter denselben Voraussetzungen ein Jahr lang von der Einkommensteuer freizulassen.

2. Weiter gelten die im Gemeindesteuergesetze in §§ 20, 25, b bis e, 26, a, c und d und 27, a bestimmten Befreiungen, und zwar die in §§ 20 und 25, b und c erwähnten allenthalben, soweit es sich nicht um Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb innerhalb des Kirchengemeindebezirkes handelt. Auch unterliegt der kirchlichen Einkommensteuer nicht das Einkommen aus Grundstücken, soweit diese nach § 13 von der kirchlichen Grundsteuer befreit sind.

3. Insoweit festes Dienst Einkommen nur zu $\frac{4}{5}$ zur kirchlichen Einkommensteuer herangezogen wird, bewendet es hierbei, solange nicht in der Kirchensteuerordnung (§ 17) etwas anderes bestimmt ist.

§ 20. (1) Von direkten Steuern sind, abgesehen von § 4, befreit:

1. die am königlichen Hofe beglaubigten Missionsschefs und die den Missionen beigeordneten diplomatischen Beamten sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, sofern sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, nebst ihren Ehefrauen und den Personen, die sie ausschließlich für die Geschäfte der Mission, des Konsulats oder für sich und ihre Familien in Dienst haben,
2. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zusteht.

(2) Die Befreiung unter Ziffer 1 setzt voraus, daß der Staat, um dessen Vertretung es sich handelt, die Gegenseitigkeit gewährt. Sie bezieht sich nicht auf das Einkommen, das der Befreite aus einem in der Gemeinde belegenen Grundstücke oder aus einem in der Gemeinde betriebenen Gewerbe bezieht.

§ 25. Von der Einkommensteuer sind befreit:

- b) die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wehltätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienenden juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, soweit ihr Einkommen nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der Gemeinde herrührt,
- c) die infolge reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionsklassen, die zu deren Ersatz dienenden Klassen und Verbände, sowie die Landesversicherungsanstalt,
- d) Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege laufende Unterstützung beziehen,
- e) Konkursmassen.

§ 26. Der Einkommensteuer unterliegt nicht:

- a) das Einkommen des sächsischen Staates aus dem Staatseisenbahnbetriebe und aus der Landeslotterie, sowie das Einkommen der sächsischen Bezirks-, Kreis- und sonstigen Gemeindeverbände,
- c) bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit derjenige Teil der nach § 23 steuerpflichtigen Überschüsse, welcher dem Verhältnis der Mitgliederbeiträge zuzüglich 3% Zinsen angesammelter Mitgliederbeiträge zu den gesamten Einnahmen der Gesellschaft entspricht, sowie die Hälfte des verbleibenden Teils,
- d) das Einkommen aus Pensionen und aus Unfall-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten, die auf Grund der Reichsgesetzgebung oder sonst aus öffentlichen oder privaten Mitteln wegen Invaldität, Alters oder Todesfalls gewährt werden, sofern es einschließlich sonstigen Einkommens 400 M nicht übersteigt.

§ 27. Nur zu $\frac{4}{5}$ ist zur Einkommensteuer heranzuziehen:

- a) das Einkommen aus Wartegeld und Pensionen, ferner aus den übrigen in § 26 unter d bezeichneten Bezügen, soweit sie nicht überhaupt steuerfrei sind.

§ 10. Die Gemeinden sind berechtigt, bis zu 85 % des kirchlichen Steuerbedarfes durch Erhebung von Einkommensteuer zu decken.

§ 11. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Heranziehung zur kirchlichen Einkommensteuer in Sachsen und einem anderen deutschen Bundesstaate ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ermächtigt, nach Gehör der obersten Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Sachsen oder in einer einzelnen Gemeinde geltenden Vorschriften geregelt wird.

C. Grundsteuer.

§ 12. Der kirchlichen Grundsteuer unterliegen die in der Pfarochie belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke sowie veräußerliche Berechtigungen, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, mit Ausnahme der verliehenen Bergbaurechte, der Kohlenbergbaurechte und der Abbaurechte.

§ 13. 1. Von der kirchlichen Grundsteuer sind befreit:

- a) die in § 49,¹ des Gemeindesteuergesetzes unter c und d bezeichneten Grundstücke, und zwar die unter c erwähnten ohne die in § 49,² desselben angeführte Beschränkung;
- b) Grundstücke im Eigentume natürlicher Personen, die nicht dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehören, jedoch Mitglieder einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind, die im Königreiche Sachsen durch Gesetz das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat und diese Grundstücke ihrerseits zur Grundsteuer heranzieht. Die Vorschrift in § 7,¹ a Absatz 2 ist anzuwenden;
- c) Grundstücke im Eigentume der in § 7,¹ b genannten juristischen Personen und Personenvereine;
- d) Kirchen, Schulen und zu Dienstwohnungen von Geistlichen und Lehrern sowie zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen bestimmte Gebäude (einschließlich der Armenhäuser), allenthalben nebst Zubehör;

§ 49. (1) Von der Grundsteuer sind befreit:

- c) Bestattungsplätze samt Zubehör,
- d) öffentliche Straßen, Plätze, Wege, Brücken, die Betten der Elbe, der Freiberger, der Zwickauer, der Vereinigten Mulde und der Weißen Elster, soweit sie im Eigentume des sächsischen Staates stehen, sowie die Grundstücke, auf denen sich die Schienengleise der sächsischen Staatseisenbahnen befinden.

(2) Die Befreiungen unter a und c stehen nur denjenigen Grundstücken und Gebäuden zu, welche sie zeither genossen haben; sie erlöschen, wenn die Grundstücke und Gebäude anderen als den dort genannten Zwecken zugeführt werden. Dient ein Grundstück oder Gebäude teilweise anderen als diesen Zwecken, so ist es insoweit steuerpflichtig.



- e) Grundstücke und Gebäude, die im Eigentume der bürgerlichen oder der Schul-Gemeinde oder milder Stiftungen stehen und örtlichen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind. Diese Bestimmung ist auf Grundstücke, die sich im Eigentume von Verbänden der genannten Gemeinden oder von Kirchengemeindeverbänden befinden, entsprechend anzuwenden;
- f) Grundstücke, die eine inzwischen nicht wieder erloschene Befreiung von Kirchensteuern durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt haben, soweit nicht Vertrag und Entscheidung eine bloße Anerkennung des Herkommens oder früherer gesetzlicher Befreiung darstellen. Die Kirchengemeinden bleiben zur einseitigen Ablösung dieser Befreiung berechtigt;
- g) Grundstücke und Gebäude, die unmittelbar öffentlichen Zwecken des Staates dienen, soweit sie von der Grundsteuer der bürgerlichen Gemeinde befreit sind, ingleichen Grundstücke und Gebäude der Kirchen-, Geistlichen- und Schul-Veren;
- h) Staatswaldungen einschließlich der dazu gehörigen Nichtholzbodenflächen. Den Staatswaldungen sind diejenigen der Universität und der Landesschule Grimma gleich zu achten.

2. § 50 des Gemeindesteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 14. 1. Die Befreiung in § 13, h erstreckt sich nicht:

- a) auf Waldgrundstücke, die zu einem Kammergute gehören;
- b) auf Grundstücke, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Bestandteile von Staatswaldungen werden, es sei denn, daß sie bis zu ihrer Hinzuschlagung zum Staatsforstbesitz von der Kirchengrundsteuer befreit waren;
- c) auf Grundstücke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits kirchensteuerpflichtig waren;
- d) auf Gebäude, die auf befreiten Grundstücken errichtet sind, samt dem etwa zum Dienstgenusse der Bewohner dieser Häuser bestimmten Grund und Boden.

2. Die unter 1 d bezeichneten Gebäude samt Zubehör sind, soweit dies noch nicht geschehen, einem benachbarten Kirchengemeindebezirke zuzuwenden.

3. Für Grundstücke der unter 1 b und c erwähnten Art, die nicht mehr zu dem Bezirke einer bürgerlichen Gemeinde gehören, kann zwischen dem Staatsfiskus und

§ 50. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß Grundstücke und Gebäude, welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, ohne unter § 49 zu fallen, von der Grundsteuer befreit sein oder nur mit ermäßigten Sätzen getroffen werden sollen.

(2) In gleicher Weise kann die Gemeinde Befreiungen oder Ermäßigungen auf vorübergehende Zeit, insbesondere für Neubauten zugestehen.

der Kirchgemeindevertretung gänzliche Befreiung von Kirchensteuern gegen Gewährung einer Abfindungssumme vereinbart werden, die dem unvermindert zu erhaltenden Stammvermögen der Kirchgemeinde zuzuschlagen ist. Die Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form und der Genehmigung der obersten Kirchenbehörde.

§ 15. 1. Von dem nach § 10 durch andere Steuern als die Einkommensteuer zu deckenden Bedarfe ist mindestens die Hälfte im Wege der Grundsteuer aufzubringen.

2. Wird keine kirchliche Einkommensteuer erhoben, so sind mindestens 30 % des gesamten Steuerbedarfes durch die Grundsteuer zu decken.

D. Kopfsteuer.

§ 16. 1. In soweit in zusammengesetzten Kirchgemeinden mit einheitlicher Steuererhebung (vergl. § 19, 1 a) Kopfsteuer erhoben wird, kann es hierbei, dafern die Gesamteinkommen unter 400 M von der kirchlichen Einkommensteuer freigelassen werden, bis mit Ende des Jahres 1918 bewenden. Von diesem Zeitpunkt ab ist die Erhebung von Kopfsteuern in zusammengesetzten Kirchgemeinden mit einheitlicher Steuererhebung nicht mehr zulässig.

2. In soweit in den übrigen Kirchgemeinden (vergl. §§ 19, 1 b, 20, 2 und 3 und 21) die Deckung des Steuerbedarfes mit durch Kopfsteuer erfolgt, kann es hierbei bewenden, solange auch in der bürgerlichen Gemeinde eine Kopfsteuer erhoben wird.

3. Die Kirchenaufsichtsbehörde kann jederzeit die Kopfsteuer zur Beseitigung einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen herabsetzen und im Falle unter 1 auch aufheben. Gegen die Anordnung, durch welche die Herabsetzung oder Aufhebung angeordnet wird, ist Rekurs an die oberste Kirchenbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

4. Personen, die von der kirchlichen Einkommensteuer befreit sind, können auch nicht zur kirchlichen Kopfsteuer herangezogen werden.

II. Abschnitt.

Von den Steuerberechtigten.

A. Steuerordnungen.

§ 17. 1. Die Beschlußfassung über die Regelung der Kirchensteuern steht den Vertretungen der zur Kirchgemeinde gehörigen bürgerlichen Gemeinden nach Gehör der Kirchgemeindevertretung zu. Die Beschlüsse sind in die Form einer Steuerordnung oder eines Nachtrages dazu zu bringen und bedürfen der Genehmigung der Kirchenaufsichtsbehörde. Bezüglich der Besitzwechselabgabe steht die Genehmigung

der Kirchensteuerordnung der obersten Kirchenbehörde zu. Die Genehmigung kann auch auf Widerruf oder auf Zeit erteilt werden.

2. Wird die Genehmigung der Kirchensteuerordnung von der Kirchenaufsichtsbehörde versagt oder nur auf Widerruf oder Zeit erteilt, so entscheidet auf Rekurs die oberste Kirchenbehörde endgültig.

B. Zusammengesetzte Kirchengemeinden.

§ 18. 1. Zusammengesetzte Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind solche, deren Bezirk sich über die Bezirke mindestens zweier bürgerlicher Gemeinden erstreckt.

2. Gehören zu einer Kirchengemeinde Teile einer bürgerlichen Gemeinde, für die durch kirchliches Ortsgesetz keine besondere Vertretung im Kirchenvorstande vorgesehen ist, so sind diese in Ansehung des Kirchensteuerwesens mit dem Bezirke einer benachbarten bürgerlichen Gemeinde, die zum Kirchengemeindebezirke gehört, zu vereinigen und gelten nicht als Bestandteile der Kirchengemeinde im Sinne der Bestimmung unter 1 sowie der §§ 19 und 20, 2 und 3. Die Vereinigung ist in der Kirchensteuerordnung zu regeln. Würde die kirchliche Steuerordnung für den Teil einer bürgerlichen Gemeinde, der im Kirchenvorstande keine besondere Vertretung hat, besondere Härten enthalten, so kann die Kirchenaufsichtsbehörde die Genehmigung der kirchlichen Steuerordnung widerrufen.

§ 19. 1. In den Steuerordnungen für zusammengesetzte Kirchengemeindebezirke kann

- a) entweder das Aufbringen für die ganze Kirchengemeinde einheitlich geordnet, oder
- b) ein Maßstab, nach dem dieser Bedarf auf die einzelnen Bestandteile der Kirchengemeinde zu verteilen ist, festgesetzt werden.

2. Auf Antrag der Vertretung einer bürgerlichen Gemeinde kann, dafern die nach 1, a und b getroffenen Bestimmungen infolge Veränderung der örtlichen Verhältnisse einen oder mehrere Bestandteile des Kirchengemeindebezirkes erheblich benachteiligen, die Kirchenaufsichtsbehörde die Genehmigung der Kirchensteuerordnung widerrufen, auch wenn der Widerruf nicht ausdrücklich vorbehalten war. Gegen den Widerruf ist Rekurs an die oberste Kirchenbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 20. 1. Im Falle des § 19, 1 a gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18, 24, 28, 31 bis 44 und 51 bis 53 des Gemeindesteuergesetzes für die kirchliche Einkommen-

§ 14. (1) Einen Wohnsitz hat eine Person an dem Orte, wo sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(2) An Stelle des Wohnsitzes tritt bei juristischen Personen und Vereinen der Sitz, bei Vermögensmassen der Ort, wo die Verwaltung ihren Sitz hat.

steuer und die kirchliche Grundsteuer entsprechend. Abweichungen vom Staatssteuertarife im Sinne von § 33, 2 des Gemeindesteuergesetzes bedürfen der Genehmigung der obersten Kirchenbehörde.

§ 15. (1) Dem Grundbesitz gleichzuachten sind veräußerliche Berechtigungen, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, mit Ausnahme der verliehenen Bergbaurechte, der Kohlenbergbaurechte und der Abbaurechte.

(2) Steuerpflichtig ist der Grundbesitz nur in der Gemeinde, wo das Grundstück liegt (Belegenheitsgemeinde).

§ 16. (1) Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete, nicht unter den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken fallende Tätigkeit, bei welcher der wirtschaftliche Erfolg zum Vorteil oder Nachteil des Unternehmers steht. Steuerpflichtig ist ein Gewerbebetrieb nur dort, wo eine Betriebsstätte zu seiner Ausübung unterhalten wird (Betriebsgemeinde).

(2) Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebes gelten hiernach als Betriebsstätten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

§ 17. Eine Person, deren Steuerpflicht nur auf ihrem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb beruht, kann zu den Gemeindesteuern nur wegen dieses Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes herangezogen werden.

§ 18. Die direkten Steuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Personen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen, die persönlichen direkten Steuern überdies unter Berücksichtigung der geringeren Leistungsfähigkeit der wirtschaftlich schwächeren Klassen der Bevölkerung zu verteilen.

§ 24. (1) Dem Besitze eines Grundstücks werden die dinglichen Nutzungsrechte gleichgeachtet, kraft deren jemand den Ertrag eines Grundstücks ganz oder teilweise als Einkommen bezieht.

(2) Den mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen im Sinne von § 23 stehen solche nicht rechtsfähige Vereine gleich, die nach ihrer Verfassung von dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Bestehen nicht berührt werden.

(3) Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt als Personenverein im Sinne von § 23 die Gesamtheit der Kommanditisten.

(4) Als Überschüsse im Sinne von § 23 Ziffer 3 und 4 sind die im Durchschnitte der letzten 3 Geschäftsjahre oder, wenn noch nicht so lange Verteilungen stattgefunden haben, im Durchschnitte der letzten 2 Geschäftsjahre oder im letzten Geschäftsjahr verteilten Überschüsse unter Hinzurechnung der an die Inhaber von Genußscheinen verteilten Beträge anzusehen.

§ 28. (1) Ist das Einkommen einer Person, die innerhalb des Gemeindebezirks eine eigene Haushaltung hat, niedriger als die Summe, die sie zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so kann diese Summe, soweit nicht die in § 13 Absatz 2 des Staatseinkommensteuergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1900 angeführten Verhältnisse vorliegen, als steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden.

(2) Bezieht die Person jedoch Einkünfte, die nach den Vorschriften der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 in Verbindung mit dem sächsischen Gesetz vom 10. Februar 1888, nach den Militär-Pensions- und Versorgungsgesetzen des Reichs oder nach dem sächsischen Gesetze vom 25. Mai 1902 bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu

2. Besteht keine Regelung nach § 19, 1 a oder b, so ist der gesamte Steuerbedarf auf die einzelnen Bestandteile der Kirchengemeinde je zu einem Drittel nach der Zahl

bleiben haben, so sind diese Einkünfte von dem nach dem vorhergehenden Absatz festgesetzten Einkommen abzuziehen.

§ 31. (1) Die Gemeinde kann beschließen:

- a) diejenigen juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine, welche Überschüsse an die Mitglieder verteilen, nicht nur mit diesen Überschüssen, sondern auch mit denjenigen Beträgen zur Einkommensteuer heranzuziehen, die sie zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Fonds aller Art, soweit sie nicht bei Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für Versicherungssummen bestimmt sind, verwenden. Abschreibungen, die über einen angemessenen Ausgleich einer während der für die Besteuerung maßgebenden Geschäftsperiode eingetretenen Wertminderung hinausgehen, stehen in solchem Falle einer Schuldentilgung gleich;
- b) daß gewerbliche Großbetriebe, die ein steuerpflichtiges Einkommen nicht erzielt haben, oder deren Überschüsse oder Einkommen weniger als 3 % ihres in der Gemeinde beschäftigten Anlage- und Betriebskapitals betragen, einen bestimmten Prozentsatz, höchstens jedoch 3 % dieses Kapitals und jedenfalls keine höhere Summe als 5 % des in dem Unternehmen arbeitenden eigenen Kapitals des Betriebsunternehmers als Einkommen zu versteuern haben.

Auf natürliche Personen als Inhaber von Großbetrieben findet diese Bestimmung keine Anwendung, sofern sie am Orte des Betriebes ihren Wohnsitz haben.

(2) Was als Großbetrieb anzusehen ist, ist durch Gemeindebeschluß festzusetzen. Betriebe, deren Anlage- und Betriebskapital weniger als 100 000 *M* beträgt, sind von der unter b festgelegten Besteuerung freizulassen.

(3) Anlage- und Betriebskapital ist der Kapitalwert aller Vermögensgegenstände, die dem Betriebe zu dienen bestimmt sind, ohne Abzug der Schulden.

(4) Bei mehreren Gesellschaftsteilhabern wird der Steuerbetrag, sofern er nicht von der Gesellschaft erhoben werden kann, auf jeden von ihnen nach Verhältnis seines Gesellschaftsanteils, wenn dieser aber auch durch Befragung nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen umgelegt.

(5) Diese Bestimmungen finden auf Betriebe des sächsischen Staates keine Anwendung.

§ 32. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß als Einkommen aus Großbetrieben des Kleinhandels und aus Kleinhandelsbetrieben, die ein Zweiggeschäft in der Gemeinde unterhalten, ein bestimmter Prozentsatz des erzielten Jahresumsatzes, jedoch nicht über 8 %, dann zu versteuern ist, wenn das wirklich erzielte Einkommen hinter diesem Satze zurückbleibt.

(2) Was als Großbetrieb des Kleinhandels und als Kleinhandelsbetrieb mit Zweiggeschäften anzusehen ist, wird durch Gemeindebeschluß bestimmt.

(3) § 31 Absatz 4 findet Anwendung.

(4) Eine andere Form der Besteuerung nach dem Umsatze ist unzulässig; jedoch dürfen Gemeinden, in denen eine gewerbliche Umsatzsteuer besteht, diese bis zum 31. Dezember 1924 weiter erheben. Die Erhebung einer gewerblichen Umsatzsteuer schließt die Besteuerung nach Absatz 1 aus.

§ 33. (1) Der jeweils geltende Staatseinkommensteuertarif ist für die Gemeinde maßgebend. Die Gemeinden können jedoch beschließen, den Staatssteuertarif insoweit abzuändern, als:

- a) Einkommen zwischen 200 und 400 *M*, soweit sie nicht in Händen von Personen sind, die aus gesetzlichen Gründen anderen Personen Unterhalt gewähren, steuerpflichtig sein sollen.

Die Steuer darf für Personen mit einem Gesamteinkommen von mehr als 200 bis 300 *M* nicht mehr als die Hälfte, für solche mit einem Gesamteinkommen von mehr als 300 bis 400 *M* nicht mehr als $\frac{3}{4}$ des die nächsthöhere Klasse treffenden Satzes betragen,

der über 14 Jahre alten Einwohner des Bekenntnisses der Kirchgemeinde, den Staatsgrundsteuern der kirchensteuerpflichtigen Grundstücke und dem bei Erhebung kirchlicher

- b) die Steuerpflicht erst bei einem höheren Einkommen als 400 *M* beginnt,
- c) die Klassen bis zur Klasse 20 einschließlich in je 2 Klassen geteilt werden,
- d) die Steuerätze für die kleinen und mittleren Einkommen bis zur Klasse 20 des Staatstariifs einschließlich ermäßigt oder erhöht werden. Durch die Erhöhung, die den Steueratz bei 500 *M* Einkommen höchstens bis auf das 2 $\frac{1}{2}$ fache, bei 1100 *M* Einkommen höchstens bis auf das Doppelte des staatlichen Steueratzes steigern kann, darf, ebenso wie durch die Ermäßigung, die folgerichtige Entwicklung der Progression nicht gestört werden. Das letztere gilt auch von der Teilung der Klassen unter c.

(2) Weitere Abweichungen vom Staatssteuertarife sind nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(3) Die Bestimmungen in § 12, Absatz 3, und § 13 des Einkommensteuergesetzes gelten auch für die Gemeindeeinkommensteuer.

§ 34. Die Einkommensteuer ist nach Maßgabe des Einkommensteuertariifs der Gemeinde (§ 33) dergestalt zu erheben, daß je nach Bedarf entweder der gleiche Bruchteil oder das Gleichvielfache in sämtlichen Klassen des Tariifs erhoben wird.

§ 35. (1) Für die Veranlagung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens ist, soweit es sich mit dem zur Staatseinkommensteuer herangezogenen deckt, die für das laufende Jahr zur staatlichen Steuer erfolgte Veranlagung maßgebend. Enthält der Einkommensteuertarif der Gemeinde Zwischenklassen (§ 33 c), so kann die Veranlagung auch zu der Zwischenklasse erfolgen.

(2) Die auf Grund von Rechtsmitteln oder gemäß § 47 a des Einkommensteuergesetzes erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung der Gemeindeeinkommensteuer ohne weiteres nach sich.

(3) Einkommen, das ganz oder teilweise nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist, ist nach den für die Staatssteuer geltenden Grundsätzen zur Gemeindeeinkommensteuer zu veranlagern. Die Bestimmungen des II. Abschnittes des Staatseinkommensteuergesetzes finden, mit Ausnahme derjenigen in § 15, 6 und 7, entsprechende Anwendung.

§ 36. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß das Einkommen des sächsischen Staates aus dem zu einem Staatsforstrevier gehörigen Holzboden auf Grund des Reinertrags zu berechnen ist, der im Durchschnitte der letzten 3 Wirtschaftsjahre vom gesamten Reinertrage des Reviers auf einen Hektar Holzboden entfällt.

(2) Diese Berechnungsart ist ausgeschlossen, wenn der steuerpflichtige Holzboden im Durchschnitte hinter der Durchschnittsbonität des Reviers zurückbleibt.

(3) Die Wiederaufhebung eines solchen Beschlusses ist an die Zustimmung des sächsischen Staates gebunden.

(4) Die Durchschnittsbonität wird von der Forsteinrichtungsanstalt festgestellt. Die Verwaltung der Staatsforstreviere haben den Gemeinden auf Ansuchen die erforderlichen Ziffern mitzuteilen.

§ 37. (1) Personen, die in der Gemeinde nur Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb haben (sogenannte Forensen), sind in der Regel lediglich mit dem der Höhe dieses Einkommens entsprechenden Steuerätze, jedenfalls aber mit dem Mindeststeuerätze, heranzuziehen. Abweichende Bestimmungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Bei der Besteuerung des sächsischen Staates hat das in der Gemeinde nicht steuerpflichtige Einkommen in jedem Falle außer Betracht zu bleiben.

(2) Von dem Einkommen einer Person, das außerhalb der Wohnsitzgemeinde zur Steuer herangezogen wird, sind die Schuldzinsen der auf den betreffenden Einnahmequellen haftenden oder erweislich für deren Erwerb aufgenommenen Schulden abzuziehen. Für Personen, die in

Einkommensteuer zu berücksichtigenden Aufkommen der Staatseinkommensteuer umzulegen. Doch kann auf Antrag der Vertretung einer bürgerlichen Gemeinde, dasern

der Gemeinde Einkommen aus Grundbesitz haben, ohne in ihr zu wohnen oder ein stehendes Gewerbe zu betreiben (sogenannte Grundstücksforenser), kann überdies durch Beschluß der Abzug von Schulzinsen bis auf einen Betrag beschränkt werden, der dem halben Grundstücksertrage gleichkommt.

(3) Zinsen von Schulden, die auf einer bestimmten Einnahmequelle haften oder erweislich für deren Erwerb aufgenommen worden sind, dürfen nur in der Gemeinde, wo das Einkommen aus der betreffenden Quelle zur Besteuerung gelangt, von dem Einkommen abgezogen werden.

§ 38. (1) Bei Heranziehung des Steuerpflichtigen in seiner Wohnsitzgemeinde wird zunächst das gesamte Einkommen ermittelt. Ergibt sich, daß Einkommen aus Grundbesitz, der außerhalb des Gemeindebezirks liegt, oder aus Gewerbebetrieb, der in der Gemeinde nicht steuerpflichtig ist, darin enthalten ist, so wird der auf das gesamte Einkommen entfallende Steuerbetrag nach Verhältnis des außer Betracht zu lassenden Einkommens zum gesamten Einkommen herabgesetzt.

(2) Die Gemeinde kann beschließen, in den Fällen des Absatzes 1 von der Ermittlung des gesamten Einkommens abzusehen und die Steuer lediglich nach der Klasse zu berechnen, wozu das in der Gemeinde bezogene Einkommen fällt.

(3) Die Gemeinde kann beschließen, daß, falls der Ehemann und die Ehefrau steuerpflichtig sind, zunächst der auf das Gesamteinkommen beider Eheleute entfallende Steuerfuß zu ermitteln und nach diesem Steuerfuß die von jedem Ehegatten zu entrichtende Steuer nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Einkommens zu dem Gesamteinkommen zu berechnen ist. Dies ist indessen ausgeschlossen, wenn die Eheleute dauernd getrennt leben, oder wenn die Summe der Einkommen beider Ehegatten 2400 M nicht übersteigt.

§ 39. (1) Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz darf jede Wohnsitzgemeinde den Steuerpflichtigen nach demjenigen Teile seines Einkommens oder, wenn die Voraussetzungen des § 28 vorliegen, seines Verbrauchs zur Einkommensteuer heranziehen, welcher der Dauer seines tatsächlichen Aufenthalts in der Gemeinde entspricht.

(2) Hierbei wird die Dauer des Aufenthalts nach vollen Monaten gerechnet, dergestalt, daß Zeiträume bis zu einem halben Monat außer Betracht bleiben, Zeiträume über einen halben Monat als ganzer Monat gelten.

(3) Dem tatsächlichen Aufenthalte des Steuerpflichtigen in einer Wohnsitzgemeinde ist der tatsächliche Aufenthalt seiner mit ihm in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau und seiner unselbständigen Kinder gleichzuachten. Halten sich gleichzeitig diese Personen in einer oder mehreren Wohnsitzgemeinden, der Steuerpflichtige in einer anderen Wohnsitzgemeinde auf, so ist für die Zeit, während welcher dies der Fall ist, der Steuerpflichtige in jeder dieser Wohnsitzgemeinden nur mit dem halben Betrage oder, wenn mehr als 2 Wohnsitzgemeinden in Frage kommen, mit einem entsprechenden Bruchteile der Steuer heranzuziehen.

(4) Gemeinden, welche Neuanziehende wegen ihres die Dauer von 3 Monaten übersteigenden Aufenthalts zur Einkommensteuer heranziehen, sind insoweit den Wohnsitzgemeinden gleichgestellt.

(5) Die beteiligten Gemeinden können sich mit Zustimmung des Steuerpflichtigen über dessen Heranziehung zur Steuer an den verschiedenen Orten einigen. In den Fällen von Absatz 1 bis 4 ist das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen zu ermitteln und der so ermittelte Steuerbetrag im Verhältnis des außer Veranlagung zu lassenden Einkommens zum gesamten Einkommen herabzusetzen.

(6) Die Gemeinde kann jedoch beschließen, von der Ermittlung des gesamten Einkommens abzusehen und die Steuer lediglich nach der Klasse zu berechnen, wozu das in der Gemeinde bezogene Einkommen fällt.

dieser Verteilungsmaßstab einen oder mehrere Bestandteile des Kirchgemeindebezirktes erheblich benachteiligt, die Kirchenaufsichtsbehörde entweder einen anderen Verteilungs-

§ 40. (1) Soll ein Beitragspflichtiger, der sein Einkommen ganz aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe bezieht, am Wohnorte nach dem Verbrauchsaufwande besteuert werden (§ 28) und beträgt dieser mehr als ein Viertel des Einkommens, so ist der mehr verbrauchte Betrag von der Besteuerung am Wohnorte freizulassen.

(2) Soll ein Beitragspflichtiger, dessen Verbrauchsaufwand das Einkommen aus den der Besteuerung am Wohnort zugänglichen Einkommensquellen übersteigt, nach dem Verbrauchsaufwande besteuert werden (§ 28), so darf die Wohnortsgemeinde von dem Einkommen aus den auswärtigen Quellen höchstens den Betrag in Anspruch nehmen, der die Hälfte des Verbrauchs übersteigt, jedoch nicht mehr als ein Viertel.

(3) Wenn in den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze mehrere sächsische Wohnortsgemeinden in Frage kommen, so dürfen diese Wohnortsgemeinden je nur einen verhältnismäßigen Teil des der Besteuerung am Wohnorte unterliegenden auswärtigen Einkommens in Anspruch nehmen.

(4) Der Teil des aus einem oder mehreren anderen sächsischen Orten herrührenden Einkommens, der am Wohnorte des Beitragspflichtigen in dem Verbrauchsaufwande mitbesteuert wird, ist bei der Besteuerung in den anderen beteiligten sächsischen Gemeinden je nach dem Verhältnisse zu kürzen.

§ 41. (1) Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, in deren jeder nach § 16 die Steuerpflicht begründet ist, so wird in jeder Gemeinde nur ein verhältnismäßiger Teil des Einkommens aus dem Betriebe zur Einkommensteuer herangezogen.

(2) Derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Sitz oder die Leitung des Gesamtbetriebs befindet, gebührt die Vorausbesteuerung des zehnten Teils vom Gesamteinkommen aus dem Gewerbebetriebe.

(3) Der übrige Teil des Einkommens wird:

- a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften sowie bei Beförderungsunternehmungen nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen,
- b) bei Unternehmungen, die vorwiegend den Einkauf von Waren im Großen und deren Weiterverkauf im Einzelnen, ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung, betreiben, nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Umsätze,
- c) in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals

verteilt.

(4) Bei der Berechnung nach diesen Grundsätzen sind die Ergebnisse der letzten 3 Geschäftsjahre oder der kürzeren Zeit, für die ein Abschluß vorliegt, im Mangel eines solchen der Stand zur Zeit der Einschätzung, zum Anhalt zu nehmen.

§ 42. Erstreckt sich eine Betriebsstätte dergestalt über den Bezirk mehrerer Gemeinden, daß die Maßstäbe des § 41 nicht anwendbar erscheinen, so hat die Verteilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse, z. B. unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Lasten und dergleichen zu erfolgen.

§ 43. In den Fällen der §§ 41 und 42 können sich die beteiligten Gemeinden mit Zustimmung des Steuerpflichtigen über die Verteilung der Steuerlast einigen.

§ 44. In den Fällen der §§ 39 bis 42 sind bei Ermittlung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleichzuachten.



maßstab vorschreiben oder das Aufbringen für die ganze Kirchengemeinde einheitlich ordnen. Gegen die Entschliebung der Kirchengemeinde auf einen derartigen Antrag ist Rekurs an die oberste Kirchenbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

3. Bei Verteilung des Steuerbedarfes auf die einzelnen Bestandteile der Kirchengemeinde (vergl. § 19, 1 b und den vorstehenden Absatz) gelten für die Aufbringung der Bedarfsanteile in den einzelnen Bestandteilen der Kirchengemeinde die Vorschriften des § 21.

C. Sonstige Kirchengemeinden.

§ 21. 1. Für Kirchengemeinden, die als Zusammengesetzte im Sinne von § 18 nicht anzusehen sind, ist in der Kirchensteuerordnung die Höhe der etwaigen Besitzwechselabgabe zu bestimmen (vergl. § 6, 1).

§ 51. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß als Maßstab für die Veranlagung der Grundsteuer insbesondere der Reinertrag, die Ertragsfähigkeit oder der Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, der Pacht- oder Mietwert oder der gemeine Wert der Grundstücke dienen soll. Auch können mehrere Maßstäbe verbunden, und kann zwischen den in der Gemeinde vorhandenen Abstufungen oder Klassen der Grundstücke unterschieden werden.

(2) Bei bebauten Grundstücken, welche öffentlichen Zwecken des sächsischen Staates dienen und weder vermietet noch verpachtet oder nur zu einem untergeordneten Teile vermietet oder verpachtet sind, darf der für die Höhe der Grundsteuer maßgebende Wert (Ertrags-, Miet-, Pacht-, gemeiner Wert) auf keinen höheren Betrag als die staatliche Brandversicherungssumme des Gebäudes festgesetzt werden.

(3) Bei unbebauten Grundstücken gleicher Art darf der Wert den Betrag von 30 M für die staatliche Steuereinheit nicht überschreiten.

§ 52. (1) Wird die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte erhoben, so ist dieser durch Schätzung zu ermitteln. Die Schätzung ist auf denjenigen Wert zu richten, den das Grundstück nach seiner tatsächlichen Beschaffenheit ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse des Eigentümers oder darauf ruhende Lasten öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art im öffentlichen Verkehr besitzt. Der Schätzung hat eine Aufforderung zur Selbsteinschätzung voranzugehen.

(2) Bei Grundstücken, die noch nicht an für den Anbau bestehenden Verkehrsräumen im Sinne des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 liegen und von ihren Eigentümern selbst für Zwecke des von ihnen im Hauptberufe betriebenen Gewerbes einschließlich der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei benutzt werden, ist als gemeiner Wert höchstens das Dreißigfache des bei gehöriger Bewirtschaftung zu erzielenden Ertrages in Ansatz zu bringen.

(3) Verpachtung oder Vermietung gelten dann als gewerbsmäßige Benutzung, wenn der Eigentümer durch Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert ist oder das Eigentum nach seinem Tode auf seine Witwe oder seine minderjährigen Kinder übergegangen ist.

(4) § 8 Absatz 4 gilt auch hier.

§ 53. Ist kein anderer Maßstab bestimmt, so wird die Grundsteuer in gleichmäßigen Zuschlägen zur staatlichen Grundsteuer erhoben. Die von der staatlichen Grundsteuer befreiten, in der Gemeinde steuerpflichtigen Grundstücke sind nach den Grundätzen der Staatsgrundsteuer zu veranlagern, soweit dies noch nicht geschehen ist.

2. Im übrigen sind die Kirchensteuern — unbeschadet der Vorschriften in §§ 7, 9, 10, 13, 15 und 16, 4 — nach den gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen aufzubringen, die für die Besitzwechselabgabe, die Einkommensteuer, die Grundsteuer und — unter der Voraussetzung des § 16, 2 — auch die Kopfsteuer der bürgerlichen Gemeinde gelten. Dabei sind Abweichungen von den örtlichen Bestimmungen in folgenden Punkten zulässig:

- a) Ist in der Steuerordnung der bürgerlichen Gemeinde das Aufkommen der Grundsteuer zu dem Aufkommen der Einkommensteuer oder sonstiger Steuern in ein bestimmtes Verhältnis gebracht, so kann in der Kirchensteuerordnung das Verhältnis des Aufkommens der kirchlichen Grundsteuer zu dem der Einkommensteuer und etwaiger Kopfsteuer anders als in der Steuerordnung der bürgerlichen Gemeinde festgesetzt werden.
- b) Ist nach der Steuerordnung der bürgerlichen Gemeinde die Grundsteuer unabhängig von dem Aufkommen der übrigen Steuern nach festen Sätzen zu erheben, so können in der Kirchensteuerordnung die Steuersätze für die Grundsteuer der Kirchengemeinde abweichend von der Steuerordnung der bürgerlichen Gemeinde bestimmt werden.

D. Die Rittergüter.

§ 22. 1. Die Besitzer der Rittergüter haben zu den Kirchenlasten der Kirchengemeinde, zu der das Rittergut gehört, soviel beizutragen, als sich bei Umlegung des Bedarfes zur Hälfte nach der Kopfzahl der über 14 Jahre alten Personen, zur anderen Hälfte auf den beitragspflichtigen Grundbesitz nach Maßgabe der Staatsgrundsteuer ergibt.

2. Zu demjenigen Teile des Aufwandes, der nach der Kopfzahl aufzubringen ist, hat der Rittergutsbesitzer nur für sich und seine Familienangehörigen, soweit sie auf dem Rittergute wohnen, beizutragen. Unter Familienangehörigen sind nur die Ehegatten und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder zu verstehen. Die übrigen Bewohner der Rittergutsgebäude werden zur Kopfzahl des Gemeindebezirkes gerechnet und sind wie die im Gemeindebezirke wohnenden Kirchensteuerpflichtigen beitragspflichtig.

3. Vereinbarungen mit den Vertretungen der beteiligten bürgerlichen Gemeinden über einen anderweiten Verteilungsmaßstab oder einen Anschluß an die Kirchensteuerordnung — sei es hinsichtlich der Besitzwechselabgabe, sei es überhaupt — sind zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Form sowie der Genehmigung der Kirchenaufsichtsbehörde und können so geschlossen werden, daß sie auch die Nachbesitzer binden. Wird

die Genehmigung von der Kirchengemeinde verweigert, so entscheidet auf Rekurs sämtlicher Beteiligten die oberste Kirchenbehörde endgültig.

§ 23. 1. Die Beitragspflicht für die einzelnen Bestandteile des Rittergutes ist während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Pfarodie, in die der Rittergutshof eingepfarrt ist, nach Ablauf dieses Zeitraumes jedoch in der Pfarodie zu erfüllen, in der die Bestandteile liegen.

2. Gehören zu Rittergütern vormals nicht steuerfreie Grundstücke, so sind die letzteren ebenso zur Beitragsleistung heranzuziehen, wie die Grundstücke der im Gemeindebezirke wohnenden Kirchensteuerpflichtigen.

3. Böllige oder teilweise Befreiungen, die Rittergütern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung zugestanden worden sind, bleiben aufrecht erhalten, insoweit nicht Vertrag und Entscheidung eine bloße Anerkennung des Herkommens oder früherer gesetzlicher Befreiung darstellen.

§ 24. 1. Die Vorschriften in §§ 22 und 23 gelten für Rittergüter, die einen selbständigen Gutsbezirk bilden.

2. Den Rittergütern sind auch alle anderen, mit Rittergutseigenschaft nicht versehenen Güter, insofern sie zu der Kirchengemeinde in gleichem Verhältnisse wie jene stehen, sowie die Kammergüter gleich zu achten. Die Bestimmung in § 23, 2 ist entsprechend anzuwenden.

3. Insofern Rittergüter sich der Besitzwechselabgabenordnung der Kirchengemeinde, zu der sie gehören, nicht angeschlossen haben, bleibt bei Feststellung ihres Anteiles an dem durch Kirchensteuern zu deckenden Bedarfe der Ertrag der Besitzwechselabgabe unberücksichtigt.

4. Soweit Güter der unter 1 und 2 erwähnten Art nach den §§ 13, 1 h und 14 von der kirchlichen Grundsteuer befreit sind, können sie auch nicht zu Steuern nach §§ 22 und 23 herangezogen werden.

E. Minderheitskirchengemeinden.

§ 25. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die Deckung des Bedarfes der Minderheitskirchengemeinden der Oberlausitz, sowie von Schirgiswalde anzuwenden. Beitragspflichtig sind, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, nur die Mitglieder der Minderheitskirchengemeinden und ihre Grundstücke.

2. Wo die Angehörigen der konfessionellen Minderheit eines Ortes einer Nachbarparochie ihres Bekenntnisses zugewiesen worden sind, sind sie in dieser beitragspflichtig, solange diese Zuweisung dauert.

F. Katholische Kirchen der Erblande.

§ 26. 1. Der Bedarf für die katholischen Kirchen der Erblande, soweit solcher nicht aus deren eigenem Vermögen oder aus Zuflüssen und Fonds, die für sie bestimmt sind, gedeckt werden kann oder nicht aus der Staatskasse bestritten wird, ist von den römisch-katholischen Glaubensgenossen in den Erblanden aufzubringen.

2. Die Aufbringung der Steuerbeträge hat nach dem Maßstabe der Staatseinkommensteuer und der Staatsgrundsteuer zu erfolgen. Auch kann die Erhebung von Besitzwechselabgaben vorgeschrieben werden.

3. Die näheren Vorschriften hierüber, insbesondere über Befreiung von der Beitragspflicht und über die Erhebung der Kirchensteuer, werden soweit möglich im Anschlusse an die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts durch Verordnung getroffen.

G. Steuererhebung.

§ 27. 1. Die Erhebung der Kirchensteuern — Aufzeichnung der Steuerpflichtigen (Kataster, Heberegister), Veranlagung, Ausschreibung, Vereinnahmung und Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen der Steuerrückstände — erfolgt durch die in § 63 des Gemeindesteuergesetzes bestimmten Organe der bürgerlichen Gemeinde.

2. Die hiermit verbundenen Mühewaltungen sind den bürgerlichen Gemeinden von den Kirchengemeinden mit fünf vom Hundert des Isteinganges der Steuer zu vergüten, soweit die bürgerlichen Gemeinden nicht darauf verzichten.

3. Gehört eine bürgerliche Gemeinde einer Mehrheits- und einer Minderheitskirchengemeinde an, so darf sie auf die Gebühr nur in gleichem Maße für beide Kirchengemeinden verzichten.

4. Die Steuerbeträge der Rittergüter sind in die Kirchengemeindekasse unmittelbar abzuführen, sofern nicht in einer Vereinbarung nach § 22, 3 etwas anderes bestimmt ist.

5. Die Vorschrift in § 64 des Gemeindesteuergesetzes gilt auch für die Kirchensteuern.

§ 63. (1) In Städten mit Revidirter Städteordnung veranlagt der Stadtrat, in anderen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat zu den Gemeindesteuern.

(2) In Städten und in größeren Landgemeinden kann die Ortsverfassung die Veranlagung einem gemischten Ausschusse übertragen.

§ 64. Die staatlichen Steuerbehörden und die Veranlagungsbehörden anderer Gemeinden haben der Veranlagungsbehörde auf Verlangen Auskunft über Tatsachen zu geben, die ihnen bei der Veranlagung der Staats- oder Gemeindesteuern bekannt geworden und für die Veranlagung der Gemeindesteuern wichtig sind.

6. Vereinbarungen nach § 62, ¹ Satz 1 des Gemeindesteuergesetzes können mit Zustimmung der Kirchengemeindevertretung und Genehmigung der Kirchengemeindeaufsichtsbehörde auch auf die Kirchensteuern erstreckt werden. Die Vorschrift in § 62, ³ des Gemeindesteuergesetzes gilt entsprechend.

III. Abschnitt.

Von den Steuerpflichtigen.

§ 28. 1. Bezüglich des Beginnes und Endes der Steuerpflicht gelten die Vorschriften in § 65 des Gemeindesteuergesetzes.

2. Bestehen im Bezirke einer bürgerlichen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden desselben Bekenntnisses, so sind juristische Personen, die am Orte ihren Sitz haben, ohne daß ein bestimmter Kirchengemeindebezirk als Sitz bezeichnet werden kann, zur kirchlichen Einkommensteuer in der Kirchengemeinde heranzuziehen, innerhalb deren sich der Hauptsitz der Gemeindeverwaltung befindet.

3. Auch kann in der Kirchensteuerordnung solcher bürgerlicher Gemeinden bestimmt werden, daß ein Beitragspflichtiger, der zur kirchlichen Einkommensteuer für einen bestimmten Kirchengemeindebezirk veranlagt worden ist, für das Jahr, auf das die Veranlagung erfolgt ist, nur in diesem Bezirke beitragspflichtig bleibt, auch wenn er in einen anderen Kirchengemeindebezirk am Orte verzieht.

§ 29. 1. Bezüglich der Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Kirchensteuern, der Zuständigkeit und des Verfahrens dabei gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 72 und 83 des Gemeindesteuergesetzes.

§ 62. (1) Die Gemeinden können mit Steuerpflichtigen vereinbaren, daß von gewerblichen Betrieben an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre vorausbestimmter jährlicher Steuerbetrag zu zahlen ist

(3) Vereinbarungen zwischen dem sächsischen Staate und den Gemeinden, durch die die Steuerpflicht des Staates anders als im Gesetz geordnet wird, sind ohne diese Einschränkungen zulässig. Bestehende Vereinbarungen gelten weiter.

§ 65. (1) Die Steuerpflicht beginnt und endet bei direkten Steuern mit Ablauf des Monats, in dem das die Steuerpflicht begründende Verhältnis eingetreten oder weggefallen ist.

(2) Fällt der Beginn oder das Ende der Steuerpflicht in den Lauf des Steuerjahres der Gemeinde, so ist der Jahresbetrag der Steuer verhältnismäßig herabzusetzen.

(3) Wer steuerpflichtig wird, weil er sich länger als 3 Monate in der Gemeinde aufhält, oder weil er vor Ablauf der dreimonatigen Frist seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, hat die Steuer seit dem ersten Tage des der Aufenthaltnahme folgenden Monats zu zahlen.

§ 66. (1) Der zu Gemeindesteuern Herangezogene kann binnen 3 Wochen nach der Bekanntmachung der Veranlagung gegen diese bei der Gemeinde schriftlich Einspruch erheben.

2. Wenn im Rechtsmittelverfahren die Befreiung von der Kirchensteuer aus Gründen gefordert wird, die nicht auch die Befreiung von der Gemeindesteuer recht-

(2) Die Frist beginnt, wenn die Bekanntmachung schriftlich erfolgt, mit der Zustellung, in allen übrigen Fällen mit der Behändigung der Zahlungsaufforderung.

(3) Die Frist endigt mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Zustellung oder die Behändigung erfolgt ist.

(4) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(5) Die Berichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des Steuerjahres, für welches die Einschätzung erfolgt ist, jederzeit gefordert werden.

§ 67. (1) Wer Einspruch erhebt, muß ihn bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb der Einspruchsfrist begründen.

(2) Hat er es vor der Veranlagung unterlassen, oder unterläßt er es nach der Erhebung des Einspruchs, auf bestimmte Fragen, die ihm die Veranlagungsbehörde über seine Steuerverhältnisse vorlegt, Auskunft zu geben, so verliert er sein Einspruchsrecht. Dies tritt indessen nur ein, wenn es in der Aufforderung zur Auskunftserteilung angekündigt war.

(3) Urkunden, von denen im Rechtsmittelverfahren Gebrauch gemacht wird, sind dem sächsischen Urkundenstempel nur insoweit unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 68. (1) Über den Einspruch entscheidet in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in anderen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat. In den Städten und den größeren Landgemeinden im Sinne von Abschnitt V der Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913 kann die Entscheidung einem hierfür besonders eingesetzten Ausschusse übertragen werden. Die Entscheidung ist, soweit sie den Einspruch verwirft, schriftlich zu begründen.

(2) Durch die Gemeindesteuerordnung kann bestimmt werden, daß der Einsprechende seinen Einspruch durch die Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse vor einem Vertrauensauschusse begründen darf.

(3) Für die Entscheidung auf den Einspruch wird keine Gebühr erhoben. Bare Verläge, die aus Anlaß eines als unbegründet befundenen Einspruchs entstanden sind, können dem auferlegt werden, der den Einspruch erhoben hat. Wird der Einspruch teilweise als unbegründet verworfen, so können die Verläge insoweit dem Einsprechenden auferlegt werden.

§ 69. (1) In Städten mit Revidierter Städteordnung kann die entscheidende Behörde Zeugen und Sachverständige vernehmen oder vernehmen lassen und den Steuerpflichtigen zur Vorlegung von Urkunden und Geschäftsbüchern sowie, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, zur Bekräftigung seiner tatsächlichen Angaben durch Versicherung an Eidesstatt auffordern.

(2) In den übrigen Gemeinden sind diese Beweiserhebungen auf Antrag der Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

§ 70. Durch den Einspruch wird die Einziehung des ausgeworfenen Steuerjahres vorbehältlich der späteren Ausgleichung nicht aufgehoben.

§ 71. (1) Gegen die Entscheidung auf den Einspruch steht dem zur Steuer Herangezogenen der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zu. Die unter § 69 aufgeführten Befugnisse stehen der Rekursbehörde ohne weiteres zu.

(2) Der Rekurs ist binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung auf den Einspruch schriftlich bei der Veranlagungsbehörde oder bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Das in §§ 67 und 68 über die Begründung und Bescheinigung Gesagte gilt auch hier; doch ist die Ergänzung der Rekursbegründung auch nach Ablauf der Rekursfrist statthaft.

(3) Die Rekursbehörde kann die Veranlagungsbehörde zur Vornahme weiterer Erörterungen veranlassen.

fertigen würden, so ist vor der Entscheidung über den Einspruch wie über den Rekurs die Kirchgemeindevertretung zu hören. Wird solchenfalls in der Entscheidung über den Einspruch entgegen dem Willen der Kirchgemeindevertretung das Rechtsmittel ganz oder teilweise beachtet, so ist die Entscheidung auch der Kirchgemeindevertretung zuzustellen, der dagegen das Rechtsmittel des Rekurses offen steht.

3. Die Rekursentscheidung ist, wenn das Rechtsmittel des Beitragspflichtigen ganz oder teilweise beachtet wird, der Kirchgemeindevertretung in jedem Falle zuzustellen.

(4) Jede Bekanntmachung der Veranlagung sowie jede Bescheidung auf einen Einspruch oder ein Rechtsmittel in Steuersachen soll eine Belehrung über das dagegen zulässige Rechtsmittel enthalten.

§ 72. (1) Wer in mehreren Gemeinden zur Einkommensteuer herangezogen wird, kann in jeder steuerfordernden Gemeinde binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe der dortigen Veranlagung Einspruch erheben. Der Einspruch kann sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Beitragspflicht in dieser oder jener steuerfordernden Gemeinde, gegen die Höhe des den Veranlagungen zugrunde gelegten Gesamteinkommens, gegen die Höhe des der Veranlagung in einer einzelnen Gemeinde zugrunde gelegten Teileinkommens, endlich gegen die Verteilung des Gesamteinkommens auf die einzelnen steuerberechtigten Gemeinden richten.

(2) Jeder derartige Einspruch gilt ohne weiteres auch als gegen die Veranlagung in den anderen steuerfordernden Gemeinden gerichtet, selbst wenn die Frist zur Einlegung des Einspruchs in diesen schon abgelaufen ist. Er setzt Entscheidungen, die etwa bereits wegen der Veranlagung für das laufende Steuerjahr in einzelnen der steuerfordernden Gemeinden ergangen sind, außer Wirksamkeit, auch wenn sie bereits rechtskräftig sind.

(3) Zur Begründung des Einspruchs gehört die Angabe der Gemeinden, die den Steuerpflichtigen bereits veranlagt haben oder nach seiner Ansicht steuerberechtigt sind, und des Maßstabes, nach welchem die Verteilung der Steuer auf diese Gemeinden stattfinden soll.

(4) Die Veranlagungsbehörde hat sofort die Veranlagungsbehörden der übrigen beteiligten Gemeinden von dem bei ihr eingegangenen Einspruch zu benachrichtigen und zu versuchen, den Einspruch durch Einvernahme mit ihnen zu erledigen. Mißlingt dieser Versuch, so hat sie die Sache an ihre nächstvorgesezte Aufsichtsbehörde abzugeben.

(5) Über den Einspruch entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, welche sämtlichen beteiligten Gemeinden vorgesezt ist. Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Kreishauptmannschaften an, so beauftragt das Ministerium des Innern eine von diesen mit der Entscheidung. Vor der Entscheidung sind sämtliche Beteiligten zu hören.

(6) Sind außerkantonliche Gemeinden beteiligt, so beauftragt das Ministerium des Innern eine Kreishauptmannschaft mit der Entscheidung, sofern nicht der betreffende Staatsvertrag einen anderen Weg für die Erledigung der Angelegenheit vorsieht.

(7) Gegen die auf den Einspruch ergangene Entscheidung ist, wenn sie von einer Amtshauptmannschaft gefällt worden ist, Rekurs an die vorgesezte Kreishauptmannschaft, wenn sie von einer Kreishauptmannschaft ergangen ist, Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig.

(8) Der Rekurs steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch jeder Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung die Entscheidung sich erstreckt, und richtet sich gegen sämtliche Beteiligten.

(9) Die Aufsehtungsklage gegen die Rekursentscheidung kann bei jeder der beteiligten Gemeinden sowie bei derjenigen Behörde angebracht werden, welche über den Rekurs entschieden hat.

§ 83. Aufsichtsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Kreishauptmannschaften unter Mitwirkung des Kreisaußschusses, die Amtshauptmannschaften unter Mitwirkung des Bezirksaußschusses.

4. Soweit Mittergüter ihre Beiträge in die Kirchengemeindefasse unmittelbar abführen (§ 27, 4), entscheidet bei Streitigkeiten die Kirchenaufsichtsbehörde und auf Rekurs gegen deren Entscheidung die oberste Kirchenbehörde. Gegen die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde findet Anfechtungsklage nach dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G. = u. V. = Bl. S. 486 flg.) statt.

§ 30. Die zwangsweise Einziehung der Kirchensteuerrückstände erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen.

§ 31. Über Gesuche um ganzen oder teilweisen Erlaß der Kirchensteuer entscheidet die Kirchengemeindevertretung. Doch kann in der Kirchensteuerordnung mit Zustimmung der Kirchengemeindevertretung die Erlaßbefugnis dem hierfür in der bürgerlichen Gemeinde zuständigen Organe übertragen werden.

IV. Abschnitt.

Nachzahlungsverfahren, Verjährung und Strafbestimmungen.

§ 32. Die Vorschriften des Gemeindesteuergesetzes über das Nachzahlungsverfahren und die Verjährung in §§ 73, 74, 75, a und 76 sowie die Strafbestimmungen desselben Gesetzes in §§ 77 bis 82 gelten auch für die Kirchensteuern entsprechend

§ 73. (1) Steuerpflichtige, die bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder zu gering veranlagt worden sind, haben den der Gemeinde entgangenen Betrag nachzuzahlen, gleichviel ob Hinterziehung vorliegt oder nicht. Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen als 5 Jahre, vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in dem die Tatsache der Steuerverkürzung der Veranlagungsbehörde bekannt geworden ist.

(2) Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über.

(3) Den nachzuzahlenden Betrag stellt die Veranlagungsbehörde fest. Die Feststellung unterliegt denselben Rechtsmitteln wie die Veranlagung.

§ 74. (1) Ist nach § 77 des Einkommensteuergesetzes ein Nachzahlungsbetrag für den Staat festgesetzt worden, so gilt für die Nachforderung der Gemeinde § 35 Absatz 2 dieses Gesetzes.

(2) Die hieraus entstehende Nachforderung sowie die Nachforderung, die sich darauf gründet, daß infolge eines Rechtsmittels oder einer Nachschätzung (§ 47 a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes) die Staatseinkommensteuer erhöht worden ist, kann nur innerhalb der Frist eines Jahres erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Erhöhung der Staatseinkommensteuer rechtskräftig geworden ist.

§ 75. Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung indirekter Gemeindesteuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Steuer gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

a) bei der Besitzwechselabgabe und Zuwachssteuer auf die Frist von 10 Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist.

§ 76. Das Gesetz vom 29. Juni 1910, die Verjährung direkter Steuern und verwandter Leistungen betreffend, gilt auch für indirekte Gemeindesteuern.

mit der Maßgabe, daß Geldstrafen, die wegen Hinterziehung solcher Steuern von Gemeindebehörden endgültig festgesetzt worden sind, in die Kasse der Kirchgemeinde fließen.

V. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 33. 1. Für die evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden bildet im Sinne dieses Gesetzes:

§ 77. (1) Wer für sich oder einen von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen wissentlich an zuständiger Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die zur Verkürzung des Steuerinteresses der Gemeinde zu führen geeignet sind, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Vier- bis Zehnfachen des Betrages belegt, dessen Hinterziehung unternommen wurde. Außerdem hat er den hinterzogenen Betrag nachzuzahlen.

(2) Eine Steuerhinterziehung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn die Angaben, die zur Verkürzung des Steuerinteresses der Gemeinde zu führen geeignet sind, für die Zwecke der Einschätzung zu einer Staatssteuer gemacht worden sind, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Steuerordnung der Gemeinde aber zugleich als Unterlage für eine Gemeindesteuer zu dienen haben.

(3) Die Hinterziehungsstrafe der Gemeinde ist in solchem Falle unabhängig von der staatlichen Steuerstrafe aufzuerlegen. § 73 des Reichsstrafgesetzbuches findet keine Anwendung.

(4) Berichtigt oder vervollständigt der Schuldige seine Angaben an der zuständigen Stelle, bevor ein Strafverfahren wider ihn eingeleitet wurde, so bleibt er straflos.

§ 78. (1) Wer auf Anfragen der zuständigen Behörde eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht, die geeignet ist, eine Verkürzung des Steuerinteresses herbeizuführen, kann, wenn er nicht nach § 77 strafbar ist, mit Geldstrafe bis zu 100 M. belegt werden.

(2) Die Gemeinde kann in den ihr für die Erlassung von Strafandrohungen im allgemeinen gezogenen Grenzen für andere Zuwiderhandlungen in Gemeindesteuerangelegenheiten Strafvorschriften erlassen.

§ 79. Die bei der Veranlagung mitwirkenden Personen werden, wenn sie die bei dieser Mitwirkung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunft oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 150 M. belegt.

§ 80. Das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die im Anschlusse daran erlassenen Strafbestimmungen richtet sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen im allgemeinen gelten.

§ 81. (1) Die Strafverfolgung verjährt bei Hinterziehungen (§ 77) in 3 Jahren, vom Zeitpunkte der Begehung an gerechnet, bei anderen Zuwiderhandlungen in 3 Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, oder die zur Vermeidung der Zuwiderhandlung vorzunehmende Handlung zu geschehen gehabt hätte.

(2) Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt in 2 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft an gerechnet.

§ 82. (1) Die nach § 77 und § 79 erkannten Geldstrafen werden im Falle der Uneinbringlichkeit nach den im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich für Übertretungen gegebenen Vorschriften in Freiheitsstrafen umgewandelt.

(2) Bei anderen Geldstrafen findet keine Umwandlung statt.

- a) die Kirchengemeindevertretung der Kirchenvorstand,
- b) die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde die Kircheninspektion, in der Oberlausitz, jedoch mit Ausnahme der Vierstädte, für welche das Nähere durch Verordnung geregelt wird, die Kreisshauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde,
- c) die oberste Kirchenbehörde das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium.

2. Für die römisch-katholischen Kirchengemeinden erfolgt die entsprechende Feststellung durch Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 34. Zur Gewährung von angemessenen Beihilfen an bedürftige evangelisch-lutherische Kirchengemeinden, die in ihrer Leistungsfähigkeit durch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Besteuerung des Grundbesitzes zu Kirchenzwecken wesentlich beeinträchtigt werden, ist dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes einmalig ein Kapital von 600 000 *M* aus der Staatskasse zu überweisen.

§ 35. 1. Alle Rechte, die Andersgläubigen auf Mitbenutzung oder Mitverwaltung der kirchlichen Anstalten der Pfarodie bisher noch zustanden, insbesondere das Patronat- und Kollaturrecht, das Recht auf Kirchstuhlnutzung und dergleichen, fallen weg, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

2. Das mit einem Grundstücke verbundene Privatpatronat- oder Kollaturrecht ruht, einschließlich der Ehrenrechte, solange der Eigentümer des Grundstücks nicht dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehört.

3. Soweit im Pfarochialbezirke für Andersgläubige ein besonderer kirchlicher oder auch ein kommunaler Friedhof nicht vorhanden ist, ist das Begräbnis auf dem Pfarochial-Gottesacker nicht zu verjagen. Die Erhebung einer erhöhten Gebühr für solche Fälle wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Die Rechte auf Mitbenutzung von Erbbegräbnissen werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

5. In Kraft bleiben die auf Vereinbarung der Organe der verschiedenen Konfessionen beruhenden Festsetzungen über simultanen Gebrauch kirchlicher Anstalten (Kirchen, Gottesäcker).

6. Unter Andersgläubigen im Sinne dieses Paragraphen sind sowohl die nicht dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörigen natürlichen Personen, wie solche juristische Personen zu verstehen, die den religiösen Zwecken eines anderen Bekenntnisses als des der Kirchengemeinde dienen.

§ 36. 1. Die kirchlichen Bedürfnisse, soweit sie von der Kirchengemeinde zu tragen sind, dürfen durch Naturalleistungen mittels Spann- oder Handdienste nicht aufgebracht werden.

2. Die Verpflichtung zur Abentrichtung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldgefälle, die unter verschiedenen Bezeichnungen, wie Opfer- und Häuslergeld, Dezemgeld, Orgelgeld, Walpurgis- oder Michaelisgeld und dergleichen (vergl. Verordnung vom 26. Januar 1852 unter Nr. 3 bis 7, G.= u. B.=Bl. S. 14), bisher noch erhoben worden sind, fällt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weg.

§ 37. Haben Besitzer von Rittergütern, die bis zum Erlasse des Gesetzes vom 8. März 1838 frei von Kirchensteuern waren, vermöge einer früher gemachten Stiftung oder anderen freien Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßig Beiträge für Kirchenzwecke zu entrichten, so sind sie berechtigt, diese Beiträge bei demjenigen Teile der Steuern, der zu dem nämlichen Zwecke von ihnen erhoben wird, jedesmal abzurechnen.

§ 38. Aufgehoben werden nachgenannte Gesetze und mit ständischer Ermächtigung erlassene Verordnungen, soweit sie sich auf die Kirchensteuern beziehen und nicht bereits erledigt sind:

- a) das Gesetz, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838 (G.= u. B.=Bl. S. 266 flg.);
- b) Erläuterungsgesetz dazu vom 21. März 1843 (G.= u. B.=Bl. S. 18 flg.);
- c) Abänderungs- und Erläuterungsgesetz vom 12. Dezember 1855 (G.= u. B.=Bl. S. 659 flg.);
- d) §§ 2 bis 7 des Gesetzes, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend, vom 30. März 1868 (G.= u. B.=Bl. S. 201 flg.);
- e) Verordnung vom 24. Mai 1877 (G.= u. B.=Bl. S. 228);
- f) Verordnung vom 7. Mai 1887 (G.= u. B.=Bl. S. 72);
- g) Abschnitt IV des Gesetzes, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, vom 2. August 1878 (G.= u. B.=Bl. S. 211 flg.),

sowie alle sonstigen mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Bestimmungen.

§ 39. 1. Daß Steuerwesen der Kirchgemeinden ist mit den Vorschriften des neuen Gesetzes bis zum Zeitpunkte von dessen Inkrafttreten (§ 42) in Übereinstimmung zu bringen und in eine Steuerordnung zusammenzufassen.

2. Kommt die zuständige Gemeindevertretung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Kirchenaufsichtsbehörde unter Fristsetzung die Regelung anordnen und sie

nach erfolglosem Ablaufe der Frist oder Erschöpfung des Rechtsmittelweges selbst mit verbindlicher Kraft vornehmen.

3. Gegen die auf Grund des vorigen Abfages ergehenden Verfügungen der Kirchengewaltbehörde ist Rekurs an die oberste Kirchenbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

4. Die Verfügung der Kirchengewaltbehörde ist wieder aufzuheben, wenn die Gemeindevertretung nachträglich ihren Verpflichtungen nachkommt.

§ 40. Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässige Rekurs ist nur gültig, wenn er innerhalb zwei Wochen nach Eröffnung der Entscheidung, gegen die er sich richtet, schriftlich entweder bei der Rekursbehörde oder derjenigen Behörde angebracht wird, deren Entscheidung angefochten wird.

§ 41. In besonderen Fällen kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf Befürwortung der obersten Kirchenbehörde Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen.

§ 42. 1. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Wegen Einführung des Gesetzes in der Oberlausitz ergeht besondere Bekanntmachung.

Gegeben zu Dresden, den 11. Juli 1913.



Friedrich August.

Dr. Heinrich Beck.

Nr. 60. Schulsteuergesetz

vom 11. Juli 1913.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. 1. Die Schulgemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihres Bedarfes Besitzwechselabgabe, Einkommensteuer, Grundsteuer sowie unter den Voraussetzungen des § 15 Kopfsteuer zu erheben. Über ihre Einführung und Ordnung ist innerhalb der durch die Reichs- und Landesgesetze gezogenen Grenzen zu beschließen.

2. Unter Schulgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind Schulgemeinden des Bekenntnisses der Mehrheit (Mehrheitschulgemeinden) und solche des Bekenntnisses der Minderheit (Minderheitschulgemeinden) zu verstehen.

§ 2. Die Schulgemeinden dürfen von der Berechtigung des § 1 nur insoweit Gebrauch machen, als ihre sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Vermögen der Schulgemeinde, aus Stiftungen, Staatszuschüssen, Schulgeld usw., zur Deckung der Ausgaben einschließlich etwaiger Rücklagen nicht ausreichen.

§ 3. Andere Befreiungen von Schulsteuern, als die in diesem Gesetze oder in anderen Gesetzen oder Staatsverträgen geordneten, finden nicht statt und können weder durch Verjährung entstehen noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

§ 4. 1. Der König und die Königin, ingleichen die königlichen Witwen sind für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitz von Schulsteuern befreit.

2. Befreiung von Schulsteuern steht überdies den staatlichen Grundstücken und Gebäuden zu, die auf Grund von § 17 der Verfassungsurkunde dem Könige zur freien Benutzung überlassen sind, sowie den zum königlichen Hausfideikommiß gehörigen, aus der Zivilliste erworbenen Gebäuden und Grundstücken.

Anmerkung: Die im Schulsteuergesetze angezogenen Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes sind nachstehend unter dem Strich abgedruckt.

§ 5. Für die Besteuerung der Militärpersonen, der ehemaligen Militärpersonen und der Hinterbliebenen beider bewendet es bei den bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften.

I. Abschnitt.

Von den einzelnen Steuerarten.

A. Besitzwechselabgabe.

§ 6. 1. Die Besitzwechselabgabe zur Schulkasse kann bei dem Wechsel des Eigentümers eines Grundstückes und bei dem Wechsel des Inhabers einer veräußerlichen Berechtigung, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, erhoben werden. Sie darf, unter Hinzurechnung der Abgabe an die bürgerliche und an die Kirchengemeinde, nicht mehr als 2 % des Wertes betragen. Wird diese Grenze überschritten und beträgt die Abgabe an die Schulgemeinde mehr als $\frac{2}{3}$ % des Wertes, so ist sie entsprechend, wenn nötig, bis auf diesen Betrag herabzusetzen.

2. § 8, 1, 3 und 4 des Gemeindesteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 7. 1. Wenn in einem Schulbezirke Mehrheits- und Minderheitschulgemeinde nebeneinander bestehen, so sind in Ansehung der Besitzwechselabgabe natürliche Personen, die der Minderheitschulgemeinde angehören, in dieser, alle übrigen natürlichen Personen dagegen in der Mehrheitschulgemeinde beitragspflichtig.

2. Ist eine Mehrheit natürlicher Personen beitragspflichtig, von denen nur ein Teil der Minderheitschulgemeinde angehört, so bestimmt sich der Steueranspruch der letzteren gegenüber dem der Mehrheitschulgemeinde nach den Anteilen der der Minderheitschulgemeinde angehörenden Steuerpflichtigen am Eigentume oder an der Berechtigung, in Zweifelsfällen aber oder wenn ein Rechtsverhältnis zur gesamten Hand besteht, nach der Kopfszahl dieser Personen.

Gem.-St.-Ges. § 8. (1) Die Besitzwechselabgabe ist vom Erwerber zu zahlen. Was als Besitzwechsel anzusehen ist, bestimmt die Gemeindesteuerordnung.

(3) Die Gemeinden können beschließen, daß von Grundstücken oder ihnen gleichgestellten Berechtigungen im Besitze von juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen, jedoch mit Ausnahme der in § 10 Ziffer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Besitzwechselabgabe, auch ohne daß ein Besitzwechsel vorliegt, zu erheben ist, sofern seit dem letzten Besitzwechsel oder dem letztmaligen Eintritt der Abgabepflicht 30 Jahre vergangen sind.

(4) Der Grundstückswert ist zu berechnen ohne den Wert der zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Maschinen, gleichviel, ob sie Zubehör oder Bestandteile des Grundstückes sind.

3. In solchen Schulbezirken haben juristische Personen, die unmittelbar den religiösen Zwecken des Bekenntnisses einer der vorhandenen Schulgemeinden dienen, die Abgabe in dieser Schulgemeinde zu entrichten; für die Heranziehung der übrigen juristischen Personen in solchen Schulbezirken gilt § 24,¹ und ².

4. Überdies gelten die Bestimmungen in §§ 10 bis 12 des Gemeindesteuergesetzes.

B. Einkommensteuer.

§ 8. 1. Beitragspflichtig zur Schuleinkommensteuer sind:

- a) alle natürlichen Personen, die im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben oder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben;
- b) die in § 23,³ bis ⁵ des Gemeindesteuergesetzes genannten juristischen Personen, Personenvereine und Vermögensmassen sowie der sächsische Staatsfiskus in

§ 10. Von der Besitzwechselabgabe sind befreit:

1. die durch Umliegung (§§ 54 flg. des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900), Umtausch nach Maßgabe des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 und der Verordnung dazu vom 28. September 1869 oder Enteignung eintretenden Besitzveränderungen,
2. das Reich, der sächsische Staat, sächsische Kreis- und Bezirksverbände, bürgerliche, Schul- und Kirchengemeinden sowie Verbände von solchen, wenn sie Grundstücke oder Berechtigungen im Sinne von § 8 Absatz 2 zu öffentlichen oder kirchlichen Zwecken, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts oder der öffentlichen Wohlfahrt oder zu Bestattungszwecken erwerben.

§ 11. (1) Ist der Erwerber eines Grundstücks oder einer Berechtigung der im § 8 Absatz 2 genannten Art in bezug auf den Nachlaß des bisherigen Eigentümers oder Berechtigten pflichtteilsberechtigt und hat er das Grundstück oder die Berechtigung als Erbe, Nacherbe oder auf Grund einer Familienanwartschaft erworben, oder ist ihm das Grundstück oder die Berechtigung zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben oder zur Befriedigung seines Pflichtteilsanspruchs oder zur Erfüllung eines Vermächtnisses, einer Auflage oder einer Schenkung von Todeswegen überlassen worden, so ist der Erwerb nach näherer Bestimmung der Steuerordnung entweder steuerfrei zu lassen oder höchstens mit den halben Sätzen zur Besitzwechselabgabe heranzuziehen.

(2) Dasselbe gilt für den Erwerb bei Zwangsversteigerungen, wenn die Erstehet der Grundstücke nachweisen, daß sie am Verfahren als Miteigentümer, Schuldner, haftbare Vorbesitzer, Gläubiger oder Bürgen beteiligt sind. Auf Zwangsversteigerungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft nach § 753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet diese Bestimmung keine Anwendung, es sei denn, daß bei der Zwangsversteigerung eines in Erbgemeinschaft befindlichen Grundstücks ein Miterbe Erstehet wird.

§ 12. Andere Gemeindeabgaben, welche bisher an Stelle oder neben der Besitzwechselabgabe bei Veränderungen im Besitze von Grundstücken erhoben wurden, fallen künftig weg.

§ 23. Einkommensteuerpflichtig sind:

3. die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, welche ihren Sitz in der Gemeinde haben, und zwar:
 - a) diejenigen juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs aus-

dem dort bestimmten Umfange und mit den aus dem nachfolgenden Absatze sich ergebenden Einschränkungen.

2. Die Bestimmungen in § 7,¹ bis ³ gelten entsprechend, und zwar diejenige in § 7,³ auch in Ansehung der beitragspflichtigen Personenvereine und Vermögensmassen, die unmittelbar den religiösen Zwecken des Bekenntnisses einer der vorhandenen Schulgemeinden dienen.

3. Überdies gelten die §§ 24, 29 und 30 des Gemeindesteuergesetzes entsprechend.

gestatteten Personenvereine, welche Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, verteilen, hinsichtlich dieser Überschüsse,

b) alle sonstigen, nicht physischen Beitragspflichtigen der genannten Art hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder sonstwerbend angelegten Vermögens abzüglich der von ihnen zu zahlenden Schuldzinsen;

4. die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, welche in der Gemeinde, ohne dajelbst einen Sitz zu haben, ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben, und zwar:

a) diejenigen juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine, welche Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, verteilen, hinsichtlich der aus diesen Quellen herrührenden und verteilten Überschüsse,

b) alle sonstigen nichtphysischen Beitragspflichtigen der genannten Art hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Reinertrags (§ 37 Absatz 2);

5. der sächsische Staat hinsichtlich seines Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb mit der Maßgabe, daß von diesem Einkommen ein Teilbetrag zu kürzen ist, welcher dem für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr des Staates ermittelten Verhältnisse der zur Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden erforderlichen Summe zu dem Gesamtbetrage der Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten entspricht.

§ 24. (1) Dem Besitze eines Grundstücks werden die dinglichen Nutzungsrechte gleichgeachtet, kraft deren jemand den Ertrag eines Grundstücks ganz oder teilweise als Einkommen bezieht.

(2) Den mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen im Sinne von § 23 stehen solche nicht rechtsfähige Vereine gleich, die nach ihrer Verfassung von dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Bestehen nicht berührt werden.

(3) Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt als Personenverein im Sinne von § 23 die Gesamtheit der Kommanditisten.

(4) Als Überschüsse im Sinne von § 23 Ziffer 3 und 4 sind die im Durchschnitte der letzten 3 Geschäftsjahre oder, wenn noch nicht so lange Verteilungen stattgefunden haben, im Durchschnitte der letzten 2 Geschäftsjahre oder im letzten Geschäftsjahr verteilten Überschüsse unter Hinzurechnung der an die Inhaber von Genussscheinen verteilten Beträge anzusehen.

§ 29. Die Gemeinde kann beschließen:

a) Personen, die in der Gemeinde einen 3 Monate übersteigenden Aufenthalt nehmen, gleich denjenigen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben,

b) im Reichsauslande wohnende Personen, die in der Gemeinde, ohne in Sachsen einen längeren als dreimonatigen Aufenthalt zu haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit dem aus dieser Erwerbstätigkeit herrührenden Einkommen

zur Einkommensteuer heranzuziehen.

§ 30. Die Gemeinde kann beschließen:

a) Reichsausländer, die in der Gemeinde wohnen oder sich aufhalten, aber dajelbst weder ein Grundstück besitzen noch mit Gehalt oder Lohn angestellt sind noch ein Gewerbe betreiben

§ 9. 1. Von der Schuleinkommensteuer sind befreit:

die bürgerlichen und die Kirchengemeinden, die mit der Schulgemeinde ganz oder teilweise zusammenfallen, sowie Kirchen-, Geistlichen- und Schul-Lehen.

2. Weiter gelten die im Gemeindesteuergesetze in §§ 20, 25, b bis e, 26, a, c und d und 27, a bestimmten Befreiungen, und zwar die in §§ 20 und 25, b und c er-

oder sonst eine Erwerbstätigkeit ausüben, auch keine Nutzungen aus einem in der Gemeinde belegenen Grundstücke oder dafelbst betriebenen Gewerbe beziehen, lediglich nach Maßgabe ihres Verbrauchs (§ 28 Absatz 1) zur Einkommensteuer heranzuziehen,

b) Reichsausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, die sich in der Gemeinde, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, aufhalten, unter denselben Voraussetzungen ein Jahr lang von der Einkommensteuer freizulassen.

§ 20. (1) Von direkten Steuern sind, abgesehen von § 4, befreit:

1. die am Königlichen Hofe bezlaubigten Missionsschefs und die den Missionen beigeordneten diplomatischen Beamten sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, sofern sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, nebst ihren Ehefrauen und den Personen, die sie ausschließlich für die Geschäfte der Mission, des Konsulats oder für sich und ihre Familien in Dienst haben,

2. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zusteht.

(2) Die Befreiung unter Ziffer 1 setzt voraus, daß der Staat, um dessen Vertretung es sich handelt, die Gegenseitigkeit gewährt. Sie bezieht sich nicht auf das Einkommen, das der Befreite aus einem in der Gemeinde belegenen Grundstücke oder aus einem in der Gemeinde betriebenen Gewerbe bezieht.

§ 25. Von der Einkommensteuer sind befreit:

b) die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wochltätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienenden juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, soweit ihr Einkommen nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der Gemeinde herrührt,

c) die infolge reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen, die zu deren Ersatz dienenden Kassen und Verbände, sowie die Landesversicherungsanstalt,

d) Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege laufende Unterstützung beziehen,

e) Konfuzismassen.

§ 26. Der Einkommensteuer unterliegt nicht:

a) das Einkommen des sächsischen Staates aus dem Staatseisenbahnbetriebe und aus der Landeslotterie, sowie das Einkommen der sächsischen Bezirks-, Kreis- und sonstigen Gemeindeverbände,

c) bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit derjenige Teil der nach § 23 steuerpflichtigen Überschüsse, welcher dem Verhältnis der Mitgliederbeiträge zuzüglich 3% Zinsen angesammelter Mitgliederbeiträge zu den gesamten Einnahmen der Gesellschaft entspricht, sowie die Hälfte des verbleibenden Teils,

d) das Einkommen aus Pensionen und aus Unfall-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten, die auf Grund der Reichsgesetzgebung oder sonst aus öffentlichen oder privaten Mitteln wegen Invalidität, Alters oder Todesfalls gewährt werden, sofern es einschließlich sonstigen Einkommens 400 M nicht übersteigt.

§ 27. Nur zu $\frac{4}{6}$ ist zur Einkommensteuer heranzuziehen:

a) das Einkommen aus Wartegeld und Pensionen, ferner aus den übrigen in § 26 unter d bezeichneten Bezügen, soweit sie nicht überhaupt steuerfrei sind.

wählten allenthalben, soweit es sich nicht um Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb innerhalb des Schulgemeindebezirkes handelt. Auch unterliegt der Schuleinkommensteuer nicht das Einkommen aus Grundstücken, soweit diese nach § 12 von der Schulgrundsteuer befreit sind.

3. Insofern festes Dienst Einkommen nur zu $\frac{4}{5}$ zur Schuleinkommensteuer herangezogen wird, bewendet es hierbei, solange nicht in der Schulsteuerordnung (§ 16) etwas anderes bestimmt ist.

§ 10. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Heranziehung zur Schuleinkommensteuer in Sachsen und einem anderen deutschen Bundesstaate ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Sachsen oder in einer einzelnen Gemeinde geltenden Vorschriften geregelt wird.

C. Grundsteuer.

§ 11. 1. Der Schulgrundsteuer unterliegen die im Schulbezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke sowie veräußerliche Berechtigungen, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, mit Ausnahme der verliehenen Bergbaurechte, der Kohlenbergbaurechte und der Abbaurechte.

2. Die Vorschriften in § 7, 1 bis 3 sind auch auf die Grundsteuer entsprechend anzuwenden.

§ 12. 1. Von der Schulgrundsteuer sind befreit:

- a) die in § 49, 1 des Gemeindesteuergesetzes unter c und d bezeichneten Grundstücke, und zwar die unter c erwähnten ohne die in § 49, 2 desselben angeführte Beschränkung;
- b) Kirchen, Schulen und zu Dienstwohnungen von Geistlichen und Lehrern sowie zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen bestimmte Gebäude (einschließlich der Armenhäuser), allenthalben nebst Zubehör;

§ 49. (1) Von der Grundsteuer sind befreit:

- c) Bestattungsplätze samt Zubehör,
- d) öffentliche Straßen, Plätze, Wege, Brücken, die Betten der Elbe, der Freiburger, der Zwidauer, der Vereinigten Mulde und der Weißen Elster, soweit sie im Eigentume des sächsischen Staates stehen, sowie die Grundstücke, auf denen sich die Schienengleise der sächsischen Staatsbahnen befinden.

(2) Die Befreiungen unter a und c stehen nur denjenigen Grundstücken und Gebäuden zu, welche sie zeither genossen haben; sie erlöschen, wenn die Grundstücke und Gebäude anderen als den dort genannten Zwecken zugeführt werden. Dient ein Grundstück oder Gebäude teilweise anderen als diesen Zwecken, so ist es insofern steuerpflichtig.

- c) Grundstücke und Gebäude, die im Eigentume der bürgerlichen oder der Kirch-Gemeinde oder milder Stiftungen stehen und örtlichen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind. Diese Bestimmung ist auf Grundstücke, die sich im Eigentume von Verbänden der genannten Gemeinden oder von Schulverbänden befinden, entsprechend anzuwenden;
- d) Grundstücke, die eine inzwischen nicht wieder erloschene Befreiung von Schulsteuern durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt haben, soweit nicht Vertrag und Entscheidung eine bloße Anerkennung des Herkommens oder früherer gesetzlicher Befreiung darstellen. Die Schulgemeinden bleiben zur einseitigen Ablösung dieser Befreiung berechtigt;
- e) Grundstücke und Gebäude, die unmittelbar öffentlichen Zwecken des Staates dienen, soweit sie von der Grundsteuer der bürgerlichen Gemeinde befreit sind, ingleichen Grundstücke und Gebäude der Kirchen-, Geistlichen- und Schul-Lehen;
- f) Staatswaldungen einschließlich der dazu gehörigen Nichtholzflächen. Den Staatswaldungen sind diejenigen der Universität und der Landeschule Grimma gleich zu achten.

2. § 50 des Gemeindesteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 13. 1. Die Befreiung in § 12, f erstreckt sich nicht:

- a) auf Waldgrundstücke, die zu einem Kammergute gehören;
- b) auf Grundstücke, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Bestandteile von Staatswaldungen werden, es sei denn, daß sie bis zu ihrer Hinzuschlagung zum Staatsforstbesitze von der Schulgrundsteuer befreit waren;
- c) auf Grundstücke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits schulsteuerpflichtig waren;
- d) auf Gebäude, die auf befreiten Grundstücken errichtet sind, samt dem etwa zum Dienstgenusse der Bewohner dieser Häuser bestimmten Grund und Boden.

2. Die unter 1 d bezeichneten Gebäude samt Zubehör sind, soweit dies noch nicht geschehen, einem benachbarten Schulbezirke zuzuweisen.

3. Für Grundstücke der unter 1 b und c erwähnten Art, die nicht mehr zu dem Bezirke einer bürgerlichen Gemeinde gehören, kann zwischen dem Staatsfiskus und

§ 50. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß Grundstücke und Gebäude, welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, ohne unter § 49 zu fallen, von der Grundsteuer befreit sein oder nur mit ermäßigten Sätzen getroffen werden sollen.

(2) In gleicher Weise kann die Gemeinde Befreiungen oder Ermäßigungen auf vorübergehende Zeit, insbesondere für Neubauten zugehen.

dem Schulvorstande gänzliche Befreiung von Schulsteuern gegen Gewährung einer Abfindungssumme vereinbart werden, die dem unvermindert zu erhaltenden Stammvermögen der Schulgemeinde zuzuschlagen ist. Die Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form und der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 14. 1. Von dem zu deckenden Gesamtsteuerbedarfe sind mindestens $7\frac{1}{2}$ % im Wege der Grundsteuer aufzubringen.

2. Wird keine Schuleinkommensteuer erhoben, so sind mindestens 30 % des gesamten Steuerbedarfes durch die Grundsteuer zu decken.

D. Kopfsteuer.

§ 15. 1. Insoweit in zusammengesetzten Schulgemeinden mit einheitlicher Steuererhebung (vergl. § 18,1 a) Kopfsteuer erhoben wird, kann es hierbei, dafern die Gesamteinkommen unter 400 M von der Schuleinkommensteuer freigelassen werden, bis mit Ende des Jahres 1918 bewenden. Von diesem Zeitpunkt ab ist die Erhebung von Kopfsteuern in zusammengesetzten Schulgemeinden mit einheitlicher Steuererhebung nicht mehr zulässig.

2. Insoweit in den übrigen Schulgemeinden (vergl. §§ 18,1 b, 19,2 und 3 und 20) die Deckung des Steuerbedarfes mit durch Kopfsteuer erfolgt, kann es hierbei bewenden, solange auch in der bürgerlichen Gemeinde eine Kopfsteuer erhoben wird.

3. Die Bezirksschulinspektion kann jederzeit die Kopfsteuer zur Beseitigung einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen herabsetzen und im Falle unter 1 auch aufheben. Gegen die Anordnung, durch welche die Herabsetzung oder Aufhebung angeordnet wird, ist Rekurs an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zulässig, das endgültig entscheidet.

4. Die Bestimmung in § 7,1 ist entsprechend anzuwenden.

5. Personen, die von der Schuleinkommensteuer befreit sind, können auch nicht zur Kopfsteuer der Schulgemeinde herangezogen werden.

II. Abschnitt.

Von den Steuerberechtigten.

A. Steuerordnungen.

§ 16. 1. Die Beschlußfassung über die Regelung der Schulsteuern steht den Vertretungen der zur Schulgemeinde gehörigen bürgerlichen Gemeinden nach Gehör des Schulvorstandes oder Schulausschusses zu. Die Beschlüsse sind in die Form einer Steuerordnung oder eines Nachtrages dazu zu bringen und bedürfen der Genehmigung

der Bezirksschulinspektion. Bezüglich der Besitzwechselabgabe stellt die Genehmigung der Schulsteuerordnung dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu. Die Genehmigung kann auch auf Widerruf oder auf Zeit erteilt werden.

2. Wird die Genehmigung der Schulsteuerordnung von der Bezirksschulinspektion versagt oder nur auf Widerruf oder Zeit erteilt, so entscheidet auf Rekurs das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts endgültig.

B. Zusammengesetzte Schulgemeinden.

§ 17. 1. Zusammengesetzte Schulgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind solche, deren Bezirk sich über den Bezirk mindestens zweier bürgerlicher Gemeinden erstreckt.

2. Gehören zu einer Schulgemeinde Teile einer bürgerlichen Gemeinde, für die durch die Ortsschulordnung keine besondere Vertretung im Schulvorstande vorgesehen ist, so sind diese in Ansehung des Schulsteuerwesens mit dem Bezirke einer benachbarten bürgerlichen Gemeinde, die zum Schulgemeindebezirke gehört, zu vereinigen und gelten nicht als Bestandteile der Schulgemeinde im Sinne der Bestimmung unter 1, sowie der §§ 18 und 19,² und 3. Die Bestimmung ist in der Schulsteuerordnung zu treffen. Würde die Ortsschulordnung für den Teil einer bürgerlichen Gemeinde, der im Schulvorstande keine besondere Vertretung hat, besondere Härten enthalten, so kann die Bezirksschulinspektion die Genehmigung der Ortsschulordnung widerrufen.

§ 18. 1. In den Steuerordnungen für zusammengesetzte Schulgemeindebezirke kann

- a) entweder das Aufbringen für die ganze Schulgemeinde einheitlich geordnet, oder
- b) ein Maßstab, nach dem dieser Bedarf auf die einzelnen Bestandteile der Schulgemeinde zu verteilen ist, festgesetzt werden.

2. Auf Antrag der Vertretung einer bürgerlichen Gemeinde kann, dafern die nach 1, a und b getroffenen Bestimmungen infolge Veränderung der örtlichen Verhältnisse einen oder mehrere Bestandteile des Schulgemeindebezirkes erheblich benachteiligen, die Bezirksschulinspektion die Genehmigung der Schulsteuerordnung widerrufen, auch wenn der Widerruf nicht ausdrücklich vorbehalten war. Gegen den Widerruf ist Rekurs an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 19. 1. Im Falle des § 18,¹ a gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18, 24, 28, 31 bis 44 und 51 bis 53 des Gemeindesteuergesetzes für die Schuleinkommen-

steuer und die Schulgrundsteuer entsprechend. Abweichungen vom Staatssteuertarife

§ 14. (1) Einen Wohnsitz hat eine Person an dem Orte, wo sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(2) An Stelle des Wohnsitzes tritt bei juristischen Personen und Vereinen der Sitz, bei Vermögensmassen der Ort, wo die Verwaltung ihren Sitz hat.

§ 15. (1) Dem Grundbesitz gleichzuachten sind veräußerliche Berechtigungen, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, mit Ausnahme der verliehenen Bergbaurechte, der Kohlenbergbaurechte und der Abbaurechte.

(2) Steuerpflichtig ist der Grundbesitz nur in der Gemeinde, wo das Grundstück liegt (Belegenheitsgemeinde).

§ 16. (1) Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete, nicht unter den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken fallende Tätigkeit, bei welcher der wirtschaftliche Erfolg zum Vorteil oder Nachteil des Unternehmers steht. Steuerpflichtig ist ein Gewerbebetrieb nur dort, wo eine Betriebsstätte zu seiner Ausübung unterhalten wird (Betriebsgemeinde).

(2) Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebes gelten hiernach als Betriebsstätten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

§ 17. Eine Person, deren Steuerpflicht nur auf ihrem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb beruht, kann zu den Gemeindesteuern nur wegen dieses Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes herangezogen werden.

§ 18. Die direkten Steuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Personen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen, die persönlichen direkten Steuern überdies unter Berücksichtigung der geringeren Leistungsfähigkeit der wirtschaftlich schwächeren Klassen der Bevölkerung zu verteilen.

§ 24. (1) Dem Besitze eines Grundstücks werden die dinglichen Nutzungsrechte gleichgeachtet, kraft deren jemand den Ertrag eines Grundstücks ganz oder teilweise als Einkommen bezieht.

(2) Den mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen im Sinne von § 23 stehen solche nicht rechtsfähige Vereine gleich, die nach ihrer Verfassung von dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Bestehen nicht berührt werden.

(3) Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt als Personenverein im Sinne von § 23 die Gesamtheit der Kommanditisten.

(4) Als Überschüsse im Sinne von § 23 Ziffer 3 und 4 sind die im Durchschnitte der letzten 3 Geschäftsjahre oder, wenn noch nicht so lange Verteilungen stattgefunden haben, im Durchschnitte der letzten 2 Geschäftsjahre oder im letzten Geschäftsjahr verteilten Überschüsse unter Hinzurechnung der an die Inhaber von Genußscheinen verteilten Beträge anzusehen.

§ 28. (1) Ist das Einkommen einer Person, die innerhalb des Gemeindebezirks eine eigene Haushaltung hat, niedriger als die Summe, die sie zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so kann diese Summe, soweit nicht die in § 13 Absatz 2 des Staatseinkommensteuergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1900 angeführten Verhältnisse vorliegen, als steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden.

(2) Bezieht die Person jedoch Einkünfte, die nach den Vorschriften der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 in Verbindung mit dem sächsischen Gesetz vom 10. Februar

im Sinne von § 33,² des Gemeindesteuergesetzes bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

1888, nach den Militär-Pensions- und Versorgungsgesetzen des Reichs oder nach dem sächsischen Gesetze vom 25. Mai 1902 bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu bleiben haben, so sind diese Einkünfte von dem nach dem vorhergehenden Absatz festgesetzten Einkommen abzuziehen.

§ 31. (1) Die Gemeinde kann beschließen:

- a) diejenigen juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine, welche Überschüsse an die Mitglieder verteilen, nicht nur mit diesen Überschüssen, sondern auch mit denjenigen Beträgen zur Einkommensteuer heranzuziehen, die sie zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Fonds aller Art, soweit sie nicht bei Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für Versicherungssummen bestimmt sind, verwenden. Abschreibungen, die über einen angemessenen Ausgleich einer während der für die Besteuerung maßgebenden Geschäftsperiode eingetretenen Wertminderung hinausgehen, stehen in solchem Falle einer Schuldentilgung gleich;
- b) daß gewerbliche Großbetriebe, die ein steuerpflichtiges Einkommen nicht erzielt haben, oder deren Überschüsse oder Einkommen weniger als 3 % ihres in der Gemeinde beschäftigten Anlage- und Betriebskapitals betragen, einen bestimmten Prozentsatz, höchstens jedoch 3 % dieses Kapitals und jedenfalls keine höhere Summe als 5 % des in dem Unternehmen arbeitenden eigenen Kapitals des Betriebsunternehmers als Einkommen zu versteuern haben.

Auf natürliche Personen als Inhaber von Großbetrieben findet diese Bestimmung keine Anwendung, sofern sie am Orte des Betriebes ihren Wohnsitz haben.

(2) Was als Großbetrieb anzusehen ist, ist durch Gemeindebeschluß festzusetzen. Betriebe, deren Anlage- und Betriebskapital weniger als 100 000 M beträgt, sind von der unter b festgelegten Besteuerung freizulassen.

(3) Anlage- und Betriebskapital ist der Kapitalwert aller Vermögensgegenstände, die dem Betriebe zu dienen bestimmt sind, ohne Abzug der Schulden.

(4) Bei mehreren Gesellschaftsteilhabern wird der Steuerbetrag, sofern er nicht von der Gesellschaft erhoben werden kann, auf jeden von ihnen nach Verhältnis seines Gesellschaftsanteils, wenn dieser aber auch durch Befragung nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen umgelegt.

(5) Diese Bestimmungen finden auf Betriebe des sächsischen Staates keine Anwendung.

§ 32. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß als Einkommen aus Großbetrieben des Kleinhandels und aus Kleinhandelsbetrieben, die ein Zweiggeschäft in der Gemeinde unterhalten, ein bestimmter Prozentsatz des erzielten Jahresumsatzes, jedoch nicht über 8 %, dann zu versteuern ist, wenn das wirklich erzielte Einkommen hinter diesem Satze zurückbleibt.

(2) Was als Großbetrieb des Kleinhandels und als Kleinhandelsbetrieb mit Zweiggeschäften anzusehen ist, wird durch Gemeindebeschluß bestimmt.

(3) § 31 Absatz 4 findet Anwendung.

(4) Eine andere Form der Besteuerung nach dem Umsatze ist unzulässig; jedoch dürfen Gemeinden, in denen eine gewerbliche Umsatzsteuer besteht, diese bis zum 31. Dezember 1924 weiter erheben. Die Erhebung einer gewerblichen Umsatzsteuer schließt die Besteuerung nach Absatz 1 aus.

§ 33. (1) Der jeweils geltende Staatseinkommensteuertarif ist für die Gemeinde maßgebend. Die Gemeinden können jedoch beschließen, den Staatsteuertarif insoweit abzuändern, als:

- a) Einkommen zwischen 200 und 400 M, soweit sie nicht in Händen von Personen sind, die aus gesetzlichen Gründen anderen Personen Unterhalt gewähren, steuerpflichtig sein sollen.

2. Besteht keine Regelung nach § 18, 1 a oder b, so ist der gesamte Steuerbedarf auf die einzelnen Bestandteile der Schulgemeinde je zu einem Drittel nach der Zahl

- Die Steuer darf für Personen mit einem Gesamteinkommen von mehr als 200 bis 300 *M* nicht mehr als die Hälfte, für solche mit einem Gesamteinkommen von mehr als 300 bis 400 *M* nicht mehr als $\frac{3}{4}$ des die nächsthöhere Klasse treffenden Satzes betragen,
- b) die Steuerpflicht erst bei einem höheren Einkommen als 400 *M* beginnt,
 - c) die Klassen bis zur Klasse 20 einschließlich in je 2 Klassen geteilt werden,
 - d) die Steuerätze für die kleinen und mittleren Einkommen bis zur Klasse 20 des Staatstarifs einschließlich ermäßigt oder erhöht werden. Durch die Erhöhung, die den Steueratz bei 500 *M* Einkommen höchstens bis auf das $2\frac{1}{2}$ fache, bei 1100 *M* Einkommen höchstens bis auf das Doppelte des staatlichen Steueratzes steigern kann, darf, ebenso wie durch die Ermäßigung, die folgerichtige Entwicklung der Progression nicht gestört werden. Das letztere gilt auch von der Teilung der Klassen unter c.

(2) Weitere Abweichungen vom Staatsteuertarife sind nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(3) Die Bestimmungen in § 12, Absatz 3, und § 13 des Einkommensteuergesetzes gelten auch für die Gemeindeeinkommensteuer.

§ 34. Die Einkommensteuer ist nach Maßgabe des Einkommensteuertarifs der Gemeinde (§ 33) dergestalt zu erheben, daß je nach Bedarf entweder der gleiche Bruchteil oder das Gleichvielfache in sämtlichen Klassen des Tarifs erhoben wird.

§ 35. (1) Für die Veranlagung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens ist, soweit es sich mit dem zur Staatseinkommensteuer herangezogenen deckt, die für das laufende Jahr zur staatlichen Steuer erfolgte Veranlagung maßgebend. Enthält der Einkommensteuertarif der Gemeinde Zwischenklassen (§ 33 c), so kann die Veranlagung auch zu der Zwischenklasse erfolgen.

(2) Die auf Grund von Rechtsmitteln oder gemäß § 47 a des Einkommensteuergesetzes erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung der Gemeindeeinkommensteuer ohne weiteres nach sich.

(3) Einkommen, das ganz oder teilweise nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist, ist nach den für die Staatssteuer geltenden Grundsätzen zur Gemeindeeinkommensteuer zu veranlagern. Die Bestimmungen des II. Abschnittes des Staatseinkommensteuergesetzes finden, mit Ausnahme derjenigen in § 15, 6 und 7, entsprechende Anwendung.

§ 36. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß das Einkommen des sächsischen Staates aus dem zu einem Staatsforstrevier gehörigen Holzboden auf Grund des Reinertrags zu berechnen ist, der im Durchschnitte der letzten 3 Wirtschaftsjahre vom gesamten Reinertrage des Reviers auf einen Hektar Holzboden entfällt.

(2) Diese Berechnungsart ist ausgeschlossen, wenn der steuerpflichtige Holzboden im Durchschnitte hinter der Durchschnittsbonität des Reviers zurückbleibt.

(3) Die Wiederaufhebung eines solchen Beschlusses ist an die Zustimmung des sächsischen Staates gebunden.

(4) Die Durchschnittsbonität wird von der Forsteinrichtungsanstalt festgestellt. Die Verwaltungen der Staatsforstreviere haben den Gemeinden auf Ansuchen die erforderlichen Ziffern mitzuteilen.

§ 37. (1) Personen, die in der Gemeinde nur Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb haben (sogenannte Forensier), sind in der Regel lediglich mit dem der Höhe dieses Einkommens entsprechenden Steueratz, jedenfalls aber mit dem Mindeststeueratz, heranzuziehen. Abweichende Bestimmungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Bei

der über 14 Jahre alten Einwohner der Schulgemeinde, den Staatsgrundsteuern der schulsteuerpflichtigen Grundstücke und dem bei Erhebung von Schuleinkommensteuer

der Besteuerung des sächsischen Staates hat das in der Gemeinde nicht steuerpflichtige Einkommen in jedem Falle außer Betracht zu bleiben.

(2) Von dem Einkommen einer Person, das außerhalb der Wohnsitzgemeinde zur Steuer herangezogen wird, sind die Schuldzinsen der auf den betreffenden Einnahmequellen haftenden oder erweislich für deren Erwerb aufgenommenen Schulden abzuziehen. Für Personen, die in der Gemeinde Einkommen aus Grundbesitz haben, ohne in ihr zu wohnen oder ein stehendes Gewerbe zu betreiben (sogenannte Grundstücksforenser), kann überdies durch Beschluß der Abzug von Schuldzinsen bis auf einen Betrag beschränkt werden, der dem halben Grundstücksertrage gleichkommt.

(3) Zinsen von Schulden, die auf einer bestimmten Einnahmequelle haften oder erweislich für deren Erwerb aufgenommen worden sind, dürfen nur in der Gemeinde, wo das Einkommen aus der betreffenden Quelle zur Besteuerung gelangt, von dem Einkommen abgezogen werden.

§ 38. (1) Bei Heranziehung des Steuerpflichtigen in seiner Wohnsitzgemeinde wird zunächst das gesamte Einkommen ermittelt. Ergibt sich, daß Einkommen aus Grundbesitz, der außerhalb des Gemeindebezirks liegt, oder aus Gewerbebetrieb, der in der Gemeinde nicht steuerpflichtig ist, darin enthalten ist, so wird der auf das gesamte Einkommen entfallende Steuerbetrag nach Verhältnis des außer Betracht zu lassenden Einkommens zum gesamten Einkommen herabgesetzt.

(2) Die Gemeinde kann beschließen, in den Fällen des Absatzes 1 von der Ermittlung des gesamten Einkommens abzusehen und die Steuer lediglich nach der Klasse zu berechnen, worein das in der Gemeinde bezogene Einkommen fällt.

(3) Die Gemeinde kann beschließen, daß, falls der Ehemann und die Ehefrau steuerpflichtig sind, zunächst der auf das Gesamteinkommen beider Eheleute entfallende Steuerfuß zu ermitteln und nach diesem Steuerfuß die von jedem Ehegatten zu entrichtende Steuer nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Einkommens zu dem Gesamteinkommen zu berechnen ist. Dies ist indessen ausgeschlossen, wenn die Eheleute dauernd getrennt leben, oder wenn die Summe der Einkommen beider Ehegatten 2400 M nicht übersteigt.

§ 39. (1) Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz darf jede Wohnsitzgemeinde den Steuerpflichtigen nach demjenigen Teile seines Einkommens oder, wenn die Voraussetzungen des § 28 vorliegen, seines Verbrauchs zur Einkommensteuer heranziehen, welcher der Dauer seines tatsächlichen Aufenthalts in der Gemeinde entspricht.

(2) Hierbei wird die Dauer des Aufenthalts nach vollen Monaten gerechnet, dergestalt, daß Zeiträume bis zu einem halben Monat außer Betracht bleiben, Zeiträume über einem halben Monat als ganzer Monat gelten.

(3) Dem tatsächlichen Aufenthalte des Steuerpflichtigen in einer Wohnsitzgemeinde ist der tatsächliche Aufenthalt seiner mit ihm in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau und seiner unselbständigen Kinder gleichzuachten. Halten sich gleichzeitig diese Personen in einer oder mehreren Wohnsitzgemeinden, der Steuerpflichtige in einer anderen Wohnsitzgemeinde auf, so ist für die Zeit, während welcher dies der Fall ist, der Steuerpflichtige in jeder dieser Wohnsitzgemeinden nur mit dem halben Betrage oder, wenn mehr als 2 Wohnsitzgemeinden in Frage kommen, mit einem entsprechenden Bruchteile der Steuer heranzuziehen.

(4) Gemeinden, welche Neuanziehende wegen ihres die Dauer von 3 Monaten übersteigenden Aufenthalts zur Einkommensteuer heranziehen, sind insoweit den Wohnsitzgemeinden gleichgestellt.

(5) Die beteiligten Gemeinden können sich mit Zustimmung des Steuerpflichtigen über dessen Heranziehung zur Steuer an den verschiedenen Orten einigen. In den Fällen von Absatz 1 bis 4 ist das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen zu ermitteln und der so ermittelte Steuerbetrag

zu berücksichtigenden Aufkommen der Staatseinkommensteuer umzulegen. Doch kann auf Antrag der Vertretung einer bürgerlichen Gemeinde, dafern dieser Verteilungs-

im Verhältnis des außer Veranlagung zu lassenden Einkommens zum gesamten Einkommen herabzusetzen.

(6) Die Gemeinde kann jedoch beschließen, von der Ermittlung des gesamten Einkommens abzusehen und die Steuer lediglich nach der Klasse zu berechnen, wozu das in der Gemeinde bezogene Einkommen fällt.

§ 40. (1) Soll ein Beitragspflichtiger, der sein Einkommen ganz aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe bezieht, am Wohnorte nach dem Verbrauchsaufwande besteuert werden (§ 28) und beträgt dieser mehr als ein Viertel des Einkommens, so ist der mehr verbrauchte Betrag von der Besteuerung am Wohnorte freizulassen.

(2) Soll ein Beitragspflichtiger, dessen Verbrauchsaufwand das Einkommen aus den der Besteuerung am Wohnort zugänglichen Einkommensquellen übersteigt, nach dem Verbrauchsaufwande besteuert werden (§ 28), so darf die Wohnortsgemeinde von dem Einkommen aus den auswärtigen Quellen höchstens den Betrag in Anspruch nehmen, der die Hälfte des Verbrauchs übersteigt, jedoch nicht mehr als ein Viertel.

(3) Wenn in den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze mehrere sächsische Wohnortsgemeinden in Frage kommen, so dürfen diese Wohnortsgemeinden je nur einen verhältnismäßigen Teil des der Besteuerung am Wohnorte unterliegenden auswärtigen Einkommens in Anspruch nehmen.

(4) Der Teil des aus einem oder mehreren anderen sächsischen Orten herrührenden Einkommens, der am Wohnorte des Beitragspflichtigen in dem Verbrauchsaufwande mitbesteuert wird, ist bei der Besteuerung in den anderen beteiligten sächsischen Gemeinden je nach dem Verhältnisse zu kürzen.

§ 41. (1) Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, in deren jeder nach § 16 die Steuerpflicht begründet ist, so wird in jeder Gemeinde nur ein verhältnismäßiger Teil des Einkommens aus dem Betriebe zur Einkommensteuer herangezogen.

(2) Derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Sitz oder die Leitung des Gesamtbetriebs befindet, gebührt die Vorausbesteuerung des zehnten Teils vom Gesamteinkommen aus dem Gewerbebetriebe.

(3) Der übrige Teil des Einkommens wird:

- a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften sowie bei Beförderungsunternehmungen nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen,
- b) bei Unternehmungen, die vorwiegend den Einkauf von Waren im Großen und deren Weiterverkauf im Einzelnen, ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung, betreiben, nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Umsätze,
- c) in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals

verteilt.

(4) Bei der Berechnung nach diesen Grundsätzen sind die Ergebnisse der letzten 3 Geschäftsjahre oder der kürzeren Zeit, für die ein Abschluß vorliegt, im Mangel eines solchen der Stand zur Zeit der Einschätzung, zum Anhalt zu nehmen.

§ 42. Erstreckt sich eine Betriebsstätte dergestalt über den Bezirk mehrerer Gemeinden, daß die Maßstäbe des § 41 nicht anwendbar erscheinen, so hat die Verteilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse, z. B. unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Lasten und dergleichen zu erfolgen.

maßstab einen oder mehrere Bestandteile des Schulgemeindebezirks erheblich benachteiligt, die Bezirksschulinspektion entweder einen anderen Verteilungsmaßstab vorschreiben oder das Aufbringen für die ganze Schulgemeinde einheitlich ordnen. Gegen die Entschließung der Bezirksschulinspektion auf einen derartigen Antrag ist Rekurs an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zulässig, das endgültig entscheidet.

3. Bei Verteilung des Steuerbedarfes auf die einzelnen Bestandteile der Schulgemeinde (vergl. § 18, 1 b und den vorstehenden Absatz) gelten für die Aufbringung der Bedarfsanteile in den einzelnen Bestandteilen der Schulgemeinde die Vorschriften des § 20.

§ 43. In den Fällen der §§ 41 und 42 können sich die beteiligten Gemeinden mit Zustimmung des Steuerpflichtigen über die Verteilung der Steuerlast einigen.

§ 44. In den Fällen der §§ 39 bis 42 sind bei Ermittlung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleichzuachten.

§ 51. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß als Maßstab für die Veranlagung der Grundsteuer insbesondere der Reinertrag, die Ertragsfähigkeit oder der Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, der Pacht- oder Mietwert oder der gemeine Wert der Grundstücke dienen soll. Auch können mehrere Maßstäbe verbunden, und kann zwischen den in der Gemeinde vorhandenen Abstufungen oder Klassen der Grundstücke unterschieden werden.

(2) Bei bebauten Grundstücken, welche öffentlichen Zwecken des sächsischen Staates dienen und weder vermietet noch verpachtet oder nur zu einem untergeordneten Teile vermietet oder verpachtet sind, darf der für die Höhe der Grundsteuer maßgebende Wert (Ertrags-, Miet-, Pacht-, gemeiner Wert) auf keinen höheren Betrag als die staatliche Brandversicherungssumme des Gebäudes festgesetzt werden.

(3) Bei unbebauten Grundstücken gleicher Art darf der Wert den Betrag von 30 M für die staatliche Steuereinheit nicht überschreiten.

§ 52. (1) Wird die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte erhoben, so ist dieser durch Schätzung zu ermitteln. Die Schätzung ist auf denjenigen Wert zu richten, den das Grundstück nach seiner tatsächlichen Beschaffenheit ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse des Eigentümers oder darauf ruhende Lasten öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art im öffentlichen Verkehre besitzt. Der Schätzung hat eine Aufforderung zur Selbsteinschätzung vorauszu gehen.

(2) Bei Grundstücken, die noch nicht an für den Anbau bestehenden Verkehrsräumen im Sinne des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 liegen und von ihren Eigentümern selbst für Zwecke des von ihnen im Hauptberufe betriebenen Gewerbes einschließlich der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei benutzt werden, ist als gemeiner Wert höchstens das Dreißigfache des bei gehöriger Bewirtschaftung zu erzielenden Ertrages in Ansatz zu bringen.

(3) Verpachtung oder Vermietung gelten dann als gewerbsmäßige Benutzung, wenn der Eigentümer durch Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert ist oder das Eigentum nach seinem Tode auf seine Witwe oder seine minderjährigen Kinder übergegangen ist.

(4) § 8 Absatz 4 gilt auch hier.

§ 53. Ist kein anderer Maßstab bestimmt, so wird die Grundsteuer in gleichmäßigen Zuschlägen zur staatlichen Grundsteuer erhoben. Die von der staatlichen Grundsteuer befreiten, in der Gemeinde steuerpflichtigen Grundstücke sind nach den Grundsätzen der Staatsgrundsteuer zu veranlagern, soweit dies noch nicht geschehen ist.

C. Sonstige Schulgemeinden.

§ 20. 1. Für Schulgemeinden, die als Zusammengesetzte im Sinne von § 17 nicht anzusehen sind, ist in der Schulsteuerordnung die Höhe der etwaigen Besitzwechselabgabe zu bestimmen (vergl. § 6, 1).

2. Im übrigen sind die Schulsteuern — unbeschadet der Vorschriften in §§ 9, 12, 14 und 15, 5 — nach den gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen aufzubringen, die für die Besitzwechselabgabe, die Einkommensteuer, die Grundsteuer und — unter der Voraussetzung des § 15, 2 — auch die Kopfsteuer der bürgerlichen Gemeinde gelten. Dabei sind Abweichungen von den örtlichen Bestimmungen in folgenden Punkten zulässig:

- a) Ist in der Steuerordnung der bürgerlichen Gemeinde das Aufkommen der Grundsteuer zu dem Aufkommen der Einkommensteuer oder sonstiger Steuern in ein bestimmtes Verhältnis gebracht, so kann in der Schulsteuerordnung das Verhältnis des Aufkommens der Schulgrundsteuer zu dem der Einkommensteuer und etwaiger Kopfsteuer anders als in der Steuerordnung der bürgerlichen Gemeinde festgesetzt werden.
- b) Ist nach der Steuerordnung der bürgerlichen Gemeinde die Grundsteuer unabhängig von dem Aufkommen der übrigen Steuern nach festen Sätzen zu erheben, so können in der Schulsteuerordnung die Steuersätze für die Grundsteuer der Schulgemeinde abweichend von der Steuerordnung der bürgerlichen Gemeinde bestimmt werden.

D. Die Rittergüter.

§ 21. 1. Die Besitzer der Rittergüter haben zu den Lasten der Schulgemeinde, zu der das Rittergut gehört, soviel beizutragen, als sich bei Umlegung des Bedarfes zur Hälfte nach der Kopfszahl der über 14 Jahre alten Personen, zur anderen Hälfte auf den beitragspflichtigen Grundbesitz nach Maßgabe der Staatsgrundsteuer ergibt.

2. Zu demjenigen Teile des Aufwandes, der nach der Kopfszahl aufzubringen ist, hat der Rittergutsbesitzer nur für sich und seine Familienangehörigen, soweit sie auf dem Rittergute wohnen, beizutragen. Unter Familienangehörigen sind nur die Ehegatten und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder zu verstehen. Die übrigen Bewohner der Rittergutsgebäude werden zur Kopfszahl des Gemeindebezirkes gerechnet und sind wie die im Gemeindebezirke wohnenden Schulsteuerpflichtigen beitragspflichtig.

3. Vereinbarungen mit den Vertretungen der beteiligten bürgerlichen Gemeinden über einen anderweiten Verteilungsmaßstab oder einen Anschluß an die Schulsteuer-

ordnung — sei es hinsichtlich der Besitzwechselabgabe, sei es überhaupt — sind zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Form sowie der Genehmigung der Bezirksschulinspektion und können so geschlossen werden, daß sie auch die Nachbesitzer binden. Wird die Genehmigung von der Bezirksschulinspektion versagt, so entscheidet auf Rekurs sämtlicher Beteiligter das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts endgültig.

§ 22. 1. Die Beitragspflicht für die einzelnen Bestandteile des Rittergutes ist während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem Schulbezirke, in dem der Rittergutshof liegt, nach Ablauf dieses Zeitraumes jedoch in dem Schulbezirke zu erfüllen, in dem die Bestandteile liegen.

2. Gehören zu Rittergütern vormals nicht steuerfreie Grundstücke, so sind die letzteren ebenso zur Beitragsleistung heranzuziehen, wie die Grundstücke der im Gemeindebezirke wohnenden Schulsteuerpflichtigen.

3. Böllige oder teilweise Befreiungen, die Rittergütern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung zugestanden worden sind, bleiben aufrecht erhalten, insoweit nicht Vertrag und Entscheidung eine bloße Anerkennung des Herkommens oder früherer gesetzlicher Befreiung darstellen.

§ 23. 1. Die Vorschriften in §§ 21 und 22 gelten für Rittergüter, die einen selbständigen Gutsbezirk bilden.

2. Den Rittergütern sind auch alle anderen, mit Rittergutseigenschaft nicht versehenen Güter, insofern sie zu der Schulgemeinde in gleichem Verhältnisse wie jene stehen, sowie die Kammergüter gleich zu achten. Die Bestimmung in § 22,² ist entsprechend anzuwenden.

3. Insoweit Rittergüter sich der Besitzwechselabgabenordnung der Schulgemeinde, zu der sie gehören, nicht angeschlossen haben, bleibt bei Feststellung ihres Anteiles an dem durch Schulsteuern zu deckenden Bedarfe der Ertrag der Besitzwechselabgabe unberücksichtigt.

4. Soweit Güter der unter 1 und 2 erwähnten Art nach den §§ 12,¹ f und 13 von der Schulgrundsteuer befreit sind, können sie auch nicht zu Steuern nach §§ 21 und 22 herangezogen werden.

E. Minderheitschulgemeinden.

§ 24. 1. In Orten, die einer Mehrheits- und einer Minderheitschulgemeinde angehören, sind die in § 8,¹ b erwähnten Steuerpflichtigen, soweit nicht in §§ 7,³, 8,² und 11,² etwas anderes bestimmt ist, in beiden Schulgemeinden beitragspflichtig.

2. Die Steuerbeträge der in Absatz 1 erwähnten Steuerpflichtigen werden gemeinsam in der Weise erhoben, daß der für die Mehrheitschulgemeinde geltende

Steuerfuß zugrunde zu legen und der Ertrag nach Verhältnis der bei der letzten Volkszählung festgestellten Seelenzahl beider Gemeinden am Orte zu verteilen ist.

3. Wo die Angehörigen der konfessionellen Minderheit eines Ortes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Nachbarschulgemeinde ihres Bekenntnisses zugewiesen worden sind, sind sie in dieser beitragspflichtig, solange diese Zuweisung dauert. Solche Orte fallen nicht unter die Vorschriften des Absatzes 1.

F. Steuererhebung.

§ 25. 1. Die Erhebung der Schulsteuern — Aufzeichnung der Steuerpflichtigen (Kataster, Heberregister), Veranlagung, Ausschreibung, Vereinnahmung und Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen der Steuerrückstände — erfolgt durch die in § 63 des Gemeindesteuergesetzes bestimmten Organe der bürgerlichen Gemeinde.

2. Die hiermit verbundenen Mühewaltungen sind den bürgerlichen Gemeinden von den Schulgemeinden mit fünf vom Hundert des Isteinganges der Steuer zu vergüten, soweit die bürgerlichen Gemeinden nicht darauf verzichten.

3. Gehört eine bürgerliche Gemeinde einer Mehrheits- und einer Minderheitsschulgemeinde an, so darf sie auf die Gebühr nur in gleichem Maße für beide Schulgemeinden verzichten.

4. Die Steuerbeträge der Rittergüter sind in die Schulkasse unmittelbar abzuführen, sofern nicht in einer Vereinbarung nach § 21, 3 etwas anderes bestimmt ist.

5. Die Vorschrift in § 64 des Gemeindesteuergesetzes gilt auch für die Schulsteuern.

6. Vereinbarungen nach § 62, 1 Satz 1 des Gemeindesteuergesetzes können mit Zustimmung des Schulvorstandes und Genehmigung der Bezirkschulinspektion auch auf die Schulsteuern erstreckt werden. Die Vorschrift in § 62, 3 des Gemeindesteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 62. (1) Die Gemeinden können mit Steuerpflichtigen vereinbaren, daß von gewerblichen Betrieben an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre vorausbestimmter jährlicher Steuerbetrag zu zahlen ist

(2) Vereinbarungen zwischen dem sächsischen Staate und den Gemeinden, durch die die Steuerpflicht des Staates anders als im Gesetz geordnet wird, sind ohne diese Einschränkungen zulässig. Bestehende Vereinbarungen gelten weiter.

§ 63. (1) In Städten mit Revidierter Städteordnung veranlagt der Stadtrat, in anderen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat zu den Gemeindesteuern.

(2) In Städten und in größeren Landgemeinden kann die Ortsverfassung die Veranlagung einem gemischten Ausschusse übertragen.

§ 64. Die staatlichen Steuerbehörden und die Veranlagungsbehörden anderer Gemeinden haben der Veranlagungsbehörde auf Verlangen Auskunft über Tatsachen zu geben, die ihnen bei der Veranlagung der Staats- oder Gemeindesteuern bekannt geworden und für die Veranlagung der Gemeindesteuern wichtig sind.



III. Abschnitt.

Von den Steuerpflichtigen.

§ 26. Bezüglich des Beginnes und Endes der Steuerpflicht gelten die Vorschriften in § 65 des Gemeindesteuergesetzes.

§ 27. 1. Bezüglich der Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Schulsteuern, der Zuständigkeit und des Verfahrens dabei gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 72 und 83 des Gemeindesteuergesetzes.

§ 65. (1) Die Steuerpflicht beginnt und endet bei direkten Steuern mit Ablauf des Monats, in dem das die Steuerpflicht begründende Verhältnis eingetreten oder weggefallen ist.

(2) Fällt der Beginn oder das Ende der Steuerpflicht in den Lauf des Steuerjahres der Gemeinde, so ist der Jahresbetrag der Steuer verhältnismäßig herabzusetzen.

(3) Wer steuerpflichtig wird, weil er sich länger als 3 Monate in der Gemeinde aufhält, oder weil er vor Ablauf der dreimonatigen Frist seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, hat die Steuer seit dem ersten Tage des der Aufenthaltnahme folgenden Monats zu zahlen.

§ 66. (1) Der zu Gemeindesteuern Herangezogene kann binnen 3 Wochen nach der Bekanntmachung der Veranlagung gegen diese bei der Gemeinde schriftlich Einspruch erheben.

(2) Die Frist beginnt, wenn die Bekanntmachung schriftlich erfolgt, mit der Zustellung, in allen übrigen Fällen mit der Behändigung der Zahlungsaufforderung.

(3) Die Frist endigt mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Zustellung oder die Behändigung erfolgt ist.

(4) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(5) Die Berichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des Steuerjahres, für welches die Einschätzung erfolgt ist, jederzeit gefordert werden.

§ 67. (1) Wer Einspruch erhebt, muß ihn bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb der Einspruchsfrist begründen.

(2) Hat er es vor der Veranlagung unterlassen, oder unterläßt er es nach der Erhebung des Einspruchs, auf bestimmte Fragen, die ihm die Veranlagungsbehörde über seine Steuerverhältnisse vorlegt, Auskunft zu geben, so verliert er sein Einspruchsrecht. Dies tritt indessen nur ein, wenn es in der Aufforderung zur Auskunftserteilung angekündigt war.

(3) Urkunden, von denen im Rechtsmittelverfahren Gebrauch gemacht wird, sind dem sächsischen Urkundenstempel nur insoweit unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 68. (1) Über den Einspruch entscheidet in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in anderen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat. In den Städten und den größeren Landgemeinden im Sinne von Abschnitt V der Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913 kann die Entscheidung einem hierfür besonders eingesetzten Ausschusse übertragen werden. Die Entscheidung ist, soweit sie den Einspruch verwirft, schriftlich zu begründen.

(2) Durch die Gemeindesteuerordnung kann bestimmt werden, daß der Einsprechende seinen Einspruch durch die Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse vor einem Vertrauensauschusse begründen darf.

(3) Für die Entscheidung auf den Einspruch wird keine Gebühr erhoben. Vere Verläge, die aus Anlaß eines als unbegründet befundenen Einspruchs entstanden sind, können dem auferlegt

2. Wenn im Rechtsmittelverfahren die Befreiung von der Schulsteuer aus Gründen gefordert wird, die nicht auch die Befreiung von der Gemeindesteuer recht-

werden, der den Einspruch erhoben hat. Wird der Einspruch teilweise als unbegründet verworfen, so können die Verläge insoweit dem Einsprechenden auferlegt werden.

§ 69. (1) In Städten mit Revidierter Städteordnung kann die entscheidende Behörde Zeugen und Sachverständige vernehmen oder vernehmen lassen und den Steuerpflichtigen zur Vorlegung von Urkunden und Geschäftsbüchern sowie, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, zur Bekräftigung seiner tatsächlichen Angaben durch Versicherung an Eidesstatt auffordern.

(2) In den übrigen Gemeinden sind diese Beweiserhebungen auf Antrag der Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

§ 70. Durch den Einspruch wird die Einziehung des ausgeworfenen Steuersatzes vorbehältlich der späteren Ausgleichung nicht aufgehoben.

§ 71. (1) Gegen die Entscheidung auf den Einspruch steht dem zur Steuer Herangezogenen der Refurs an die Aufsichtsbehörde zu. Die unter § 69 aufgeführten Befugnisse stehen der Refursbehörde ohne weiteres zu.

(2) Der Refurs ist binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung auf den Einspruch schriftlich bei der Veranlagungsbehörde oder bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Das in §§ 67 und 68 über die Begründung und Bescheinigung Gesagte gilt auch hier; doch ist die Ergänzung der Refursbegründung auch nach Ablauf der Refursfrist statthaft.

(3) Die Refursbehörde kann die Veranlagungsbehörde zur Vornahme weiterer Erörterungen veranlassen.

(4) Jede Bekanntmachung der Veranlagung sowie jede Bescheidung auf einen Einspruch oder ein Rechtsmittel in Steuerfällen soll eine Belehrung über das dagegen zulässige Rechtsmittel enthalten.

§ 72. (1) Wer in mehreren Gemeinden zur Einkommensteuer herangezogen wird, kann in jeder steuerfordernden Gemeinde binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe der dortigen Veranlagung Einspruch erheben. Der Einspruch kann sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Beitragspflicht in dieser oder jener steuerfordernden Gemeinde, gegen die Höhe des den Veranlagungen zugrunde gelegten Gesamteinkommens, gegen die Höhe des der Veranlagung in einer einzelnen Gemeinde zugrunde gelegten Teileinkommens, endlich gegen die Verteilung des Gesamteinkommens auf die einzelnen steuerberechtigten Gemeinden richten.

(2) Jeder derartige Einspruch gilt ohne weiteres auch als gegen die Veranlagung in den anderen steuerfordernden Gemeinden gerichtet, selbst wenn die Frist zur Einlegung des Einspruchs in diesen schon abgelaufen ist. Er setzt Entscheidungen, die etwa bereits wegen der Veranlagung für das laufende Steuerjahr in einzelnen der steuerfordernden Gemeinden ergangen sind, außer Wirksamkeit, auch wenn sie bereits rechtskräftig sind.

(3) Zur Begründung des Einspruchs gehört die Angabe der Gemeinden, die den Steuerpflichtigen bereits veranlagt haben oder nach seiner Ansicht steuerberechtigt sind, und des Maßstabes, nach welchem die Verteilung der Steuer auf diese Gemeinden stattfinden soll.

(4) Die Veranlagungsbehörde hat sofort die Veranlagungsbehörden der übrigen beteiligten Gemeinden von dem bei ihr eingegangenen Einspruch zu benachrichtigen und zu versuchen, den Einspruch durch Einvernahme mit ihnen zu erledigen. Mißlingt dieser Versuch, so hat sie die Sache an ihre nächstvorgesezte Aufsichtsbehörde abzugeben.

(5) Über den Einspruch entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, welche sämtlichen beteiligten Gemeinden vorgefetzt ist. Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Kreishauptmannschaften an, so beauftragt das Ministerium des Innern eine von diesen mit der Entscheidung. Vor der Entscheidung sind sämtliche Beteiligten zu hören.

fertigen würden, so ist vor der Entscheidung über den Einspruch wie über den Rekurs der Schulvorstand zu hören. Wird solchenfalls in der Entscheidung über den Einspruch entgegen dem Willen des Schulvorstandes das Rechtsmittel ganz oder teilweise beachtet, so ist die Entscheidung auch dem Schulvorstande zuzustellen, dem dagegen das Rechtsmittel des Rekurses offen steht.

3. Die Rekursentscheidung ist, wenn das Rechtsmittel des Beitragspflichtigen ganz oder teilweise beachtet wird, dem Schulvorstande in jedem Falle zuzustellen.

4. Soweit Rittergüter ihre Beiträge in die Schulkasse unmittelbar abführen (§ 25, 4), entscheidet bei Streitigkeiten die Bezirkschulinspektion und auf Rekurs gegen deren Entscheidung das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Gegen die Entscheidung des letzteren findet Anfechtungsklage nach dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G. = u. V. = Bl. S. 486 flg.) statt.

§ 28. Die zwangsweise Einziehung der Schulsteuerrückstände erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen.

§ 29. Über Gesuche um ganzen oder teilweisen Erlass der Schulsteuer entscheidet der Schulvorstand. Doch kann in der Schulsteuerordnung mit Zustimmung des Schulvorstandes die Erlassbefugnis dem hierfür in der bürgerlichen Gemeinde zuständigen Organe übertragen werden.

IV. Abschnitt.

Nachzahlungsverfahren, Verjährung und Strafbestimmungen.

§ 30. Die Vorschriften des Gemeindesteuergesetzes über das Nachzahlungsverfahren und die Verjährung in §§ 73, 74, 75, a und 76 sowie die Strafbestimmungen

(6) Sind außersächsische Gemeinden beteiligt, so beauftragt das Ministerium des Innern eine Kreishauptmannschaft mit der Entscheidung, sofern nicht der betreffende Staatsvertrag einen anderen Weg für die Erledigung der Angelegenheit vorsieht.

(7) Gegen die auf den Einspruch ergangene Entscheidung ist, wenn sie von einer Amtshauptmannschaft gefällt worden ist, Rekurs an die vorgelegte Kreishauptmannschaft, wenn sie von einer Kreishauptmannschaft ergangen ist, Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig.

(8) Der Rekurs steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch jeder Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung die Entscheidung sich erstreckt, und richtet sich gegen sämtliche Beteiligten.

(9) Die Anfechtungsklage gegen die Rekursentscheidung kann bei jeder der beteiligten Gemeinden sowie bei derjenigen Behörde angebracht werden, welche über den Rekurs entschieden hat.

§ 83. Aufsichtsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Kreishauptmannschaften unter Mitwirkung des Kreisauausschusses, die Amtshauptmannschaften unter Mitwirkung des Bezirksausschusses.

§ 73. (1) Steuerpflichtige, die bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder zu gering veranlagt worden sind, haben den der Gemeinde entgangenen Betrag nach-

desselben Gesetzes in §§ 77 bis 82 gelten auch für die Schulsteuern entsprechend mit der Maßgabe, daß Geldstrafen, die wegen Hinterziehung solcher Steuern von Gemeindebehörden endgültig festgesetzt worden sind, in die Schulkasse fließen.

zuzahlen, gleichviel ob Hinterziehung vorliegt oder nicht. Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen als 5 Jahre, vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in dem die Tatsache der Steuerverkürzung der Veranlagungsbehörde bekannt geworden ist.

(2) Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über.

(3) Den nachzuzahlenden Betrag stellt die Veranlagungsbehörde fest. Die Feststellung unterliegt denselben Rechtsmitteln wie die Veranlagung.

§ 74. (1) Ist nach § 77 des Einkommensteuergesetzes ein Nachzahlungsbetrag für den Staat festgesetzt worden, so gilt für die Nachforderung der Gemeinde § 35 Absatz 2 dieses Gesetzes.

(2) Die hieraus entstehende Nachforderung sowie die Nachforderung, die sich darauf gründet, daß infolge eines Rechtsmittels oder einer Nachschätzung (§ 47 a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes) die Staatseinkommensteuer erhöht worden ist, kann nur innerhalb der Frist eines Jahres erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Erhöhung der Staatseinkommensteuer rechtskräftig geworden ist.

§ 75. Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung indirekter Gemeindesteuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Steuer gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

a) bei der Besitzwechselabgabe und Zuwachsteuer auf die Frist von 10 Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist.

§ 76. Das Gesetz vom 29. Juni 1910, die Verjährung direkter Steuern und verwandter Leistungen betreffend, gilt auch für indirekte Gemeindesteuern.

§ 77. (1) Wer für sich oder einen von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen wissentlich an zuständiger Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die zur Verkürzung des Steuerinteresses der Gemeinde zu führen geeignet sind, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Vier- bis Zehnfachen des Betrages belegt, dessen Hinterziehung unternommen wurde. Außerdem hat er den hinterzogenen Betrag nachzuzahlen.

(2) Eine Steuerhinterziehung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn die Angaben, die zur Verkürzung des Steuerinteresses der Gemeinde zu führen geeignet sind, für die Zwecke der Einschätzung zu einer Staatssteuer gemacht worden sind, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Steuerordnung der Gemeinde aber zugleich als Unterlage für eine Gemeindesteuer zu dienen haben.

(3) Die Hinterziehungsstrafe der Gemeinde ist in solchem Falle unabhängig von der staatlichen Steuerstrafe aufzuerlegen. § 73 des Reichsstrafgesetzbuches findet keine Anwendung.

(4) Berichtigt oder vervollständigt der Schuldige seine Angaben an der zuständigen Stelle, bevor ein Strafverfahren wider ihn eingeleitet wurde, so bleibt er straflos.

§ 78. (1) Wer auf Anfragen der zuständigen Behörde eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht, die geeignet ist, eine Verkürzung des Steuerinteresses herbeizuführen, kann, wenn er nicht nach § 77 strafbar ist, mit Geldstrafe bis zu 100 M. belegt werden.

(2) Die Gemeinde kann in den ihr für die Erlassung von Strafandrohungen im allgemeinen gezogenen Grenzen für andere Zuwiderhandlungen in Gemeindesteuerangelegenheiten Strafvorschriften erlassen.

§ 79. Die bei der Veranlagung mitwirkenden Personen werden, wenn sie die bei dieser Mitwirkung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch

V. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 31. Insoweit durch den Wegfall der bisherigen Besteuerung des Grundbesizes der Mitglieder der Minderheitsschulgemeinde zu Schulzwecken die Leistungsfähigkeit einzelner Mehrheitsschulgemeinden wesentlich beeinträchtigt wird, können ihnen, wenn sie bedürftig sind, aus der Staatskasse angemessene Beihilfen gewährt werden.

§ 32. 1. Die Bedürfnisse der Volksschulen, soweit sie von der Schulgemeinde zu tragen sind, dürfen durch Naturalleistungen mittels Spann- oder Handdienste nicht aufgebracht werden.

2 Die Verpflichtung zur Abentrichtung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldgefälle, die unter verschiedenen Bezeichnungen, wie Opfer- und Häuslergeld, Dezemgeld, Orgelgeld, Walpurgis- oder Michaelisgeld und dergleichen (vergl. Verordnung vom 26. Januar 1852 unter Nr. 3 bis 7, G. u. V.-Bl. S. 14), bisher noch erhoben worden sind, fällt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weg.

§ 33. Haben Besitzer von Rittergütern, die bis zum Erlasse des Gesetzes vom 8. März 1838 frei von Schulsteuern waren, vermöge einer früher gemachten Stiftung oder anderen freien Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßig Beiträge für Schulzwecke zu entrichten, so sind sie berechtigt, diese Beiträge bei demjenigen Teile der Schulsteuern, der zu dem nämlichen Zwecke von ihnen erhoben wird, jedesmal abzurechnen.

den Inhalt einer Auskunft oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 150 M. belegt.

§ 80. Das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die im Anschlusse daran erlassenen Strafbestimmungen richtet sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen im allgemeinen gelten.

§ 81. (1) Die Strafverfolgung verjährt bei Hinterziehungen (§ 77) in 3 Jahren, vom Zeitpunkte der Begehung an gerechnet, bei anderen Zuwiderhandlungen in 3 Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, oder die zur Vermeidung der Zuwiderhandlung vorzunehmende Handlung zu geschehen gehabt hätte.

(2) Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt in 2 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft an gerechnet.

§ 82. (1) Die nach § 77 und § 79 erkannten Geldstrafen werden im Falle der Uneinbringlichkeit nach den im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich für Übertretungen gegebenen Vorschriften in Freiheitsstrafen umgewandelt.

(2) Bei anderen Geldstrafen findet keine Umwandlung statt.

§ 34. Aufgehoben werden nachgenannte Gesetze und mit ständischer Ermächtigung erlassene Verordnungen, insoweit sie sich auf die Schulsteuern beziehen und nicht bereits erledigt sind:

- a) das Gesetz, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838 (G.= u. B.=Bl. S. 266 flg.);
- b) Erläuterungsgesetz dazu vom 21. März 1843 (G.= u. B.=Bl. S. 18 flg.);
- c) Abänderungs- und Erläuterungsgesetz vom 12. Dezember 1855 (G.= u. B.=Bl. S. 659 flg.);
- d) § 7 Absatz 3 und 4 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (G.= u. B.=Bl. S. 350 flg.);
- e) Verordnung vom 24. Mai 1877 (G.= u. B.=Bl. S. 228);
- f) Verordnung vom 7. Mai 1887 (G.= u. B.=Bl. S. 72);
- g) Abschnitt IV des Gesetzes, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, vom 2. August 1878 (G.= u. B.=Bl. S. 211 flg.);

sowie alle sonstigen mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Bestimmungen.

§ 35. 1. Das Steuerwesen der Schulgemeinden ist mit den Vorschriften des neuen Gesetzes bis zum Zeitpunkte von dessen Inkrafttreten (§ 38) in Übereinstimmung zu bringen und in eine Steuerordnung zusammenzufassen.

2. Kommt die zuständige Gemeindevertretung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Bezirksschulinspektion unter Fristsetzung die Regelung anordnen und sie nach erfolglosem Ablaufe der Frist oder Erschöpfung des Rechtsmittelweges selbst mit verbindlicher Kraft vornehmen.

3. Gegen die auf Grund des vorigen Absatzes ergehenden Verfügungen der Bezirksschulinspektion ist Rekurs an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zulässig, das endgültig entscheidet.

4. Die Verfügung der Bezirksschulinspektion ist wieder aufzuheben, wenn die Gemeindevertretung nachträglich ihren Verpflichtungen nachkommt.

§ 36. Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässige Rekurs ist nur gültig, wenn er innerhalb zwei Wochen nach Eröffnung der Entscheidung, gegen die er sich richtet, entweder bei der Rekursbehörde oder derjenigen Behörde schriftlich angebracht wird, deren Entscheidung angefochten wird.

§ 37. In besonderen Fällen kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen.

§ 38. 1. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.

Gegeben zu Dresden, den 11. Juli 1913.



Friedrich August.

Dr. Heinrich Beck.

Nr. 61. Kirchengesetz,

den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden betreffend;

vom 10. Juli 1913.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. (1) Das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Stammvermögen der Kirchen, Kirchgemeinden, kirchlichen und geistlichen Lehren, kirchlichen Stiftungen und Anstalten an Grundstücken, Kapitalien und nutzbaren Rechten ist im Gesamtbestande unvermindert zu erhalten. Ausnahmen hiervon dürfen nur aus dringenden Gründen und vorbehaltlich der staatlichen Aufsichtsrechte (Verfassungsurkunde § 60) von dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium bewilligt werden.

(2) Außerordentliche Einnahmen durch Vermächtnisse, Schenkungen usw. wachsen, insoweit nicht andere stiftungs- oder schenkungsmäßige Bestimmungen getroffen sind, dem Stammvermögen zu.

(3) Die auf ein Kirchenvermögen bereits gewiesenen festbestimmten Ausgaben für Schulzwecke sollen auch fernerhin aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, solange die oberste Kirchenbehörde nicht für nötig findet, es zu sicherer Erreichung seines eigentlichen Zweckes davon zu befreien. Letzteres kann jedoch, insoweit die Ausgabe seit unvordenklicher Zeit gleichmäßig erfolgt ist, ohne Zustimmung der Beteiligten nicht geschehen.

§ 2. (1) Zur Aufnahme von Kirchgemeindeschulden ist vorgängige Genehmigung der Kircheninspektion erforderlich, wenn die Schuldenvermehrung innerhalb Jahresfrist bei einer Seelenzahl unter 1000 mehr als 300 M., bei größerer Seelenzahl mehr

als 300 *M* auf je 1000 Seelen beträgt. Dabei ist die durch die jeweilig letzte Volkszählung ermittelte Seelenzahl der Kirchengemeinde maßgebend.

(²) Jede Schuld der Kirchengemeinde ist zu tilgen. Die Art der Tilgung ist durch einen Tilgungsplan festzustellen, der der Genehmigung der Kircheninspektion, dafern aber ausnahmsweise weniger als jährlich $1\frac{1}{4}$ vom Hundert der Schuldsomme unter Hinzurechnung der Zinssparnis getilgt werden soll, der Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums bedarf.

(³) Wird die neue Schuld binnen Jahresfrist zurückgezahlt, so ist die Genehmigung der Kircheninspektion nicht erforderlich.

§ 3. (1) Die Kirchengemeinden haben gemäß ihrem Berufe (Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 1) insbesondere die Aufgabe, unter Beobachtung der allgemeinen kirchlichen Vorschriften

1. die zum Gottesdienste und zu sonstiger Kultusübung erforderlichen Räume zu beschaffen, insbesondere die in der Parochie befindlichen Kirchen und sonstigen kirchlichen Anstalten, namentlich auch die kirchlichen Gottesäcker zu unterhalten und, soweit erforderlich, zu erneuern und zu erweitern;
2. die erforderlichen Stellen für Geistliche, sowie für Beamte und sonstige Bedienstete der Kirchengemeinde zu errichten und zu unterhalten, insbesondere mit angemessenem Einkommen an Gehalt und Wohnung oder Wohnungsentschädigung auszustatten, auch im Bedarfsfalle Hilfskräfte zu unterhalten;
3. alle sonstigen zur Erhaltung und Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde, insbesondere auch den Zwecken christlicher Nächstenliebe dienenden Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten.

Sie können es sich ferner zur Aufgabe machen:

4. auch außerhalb ihres eigenen Bereiches die Zwecke der christlichen Nächstenliebe, die Arbeiten zur Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums und sonstige allgemein kirchliche Bestrebungen zu unterstützen.

(²) Der Aufwand, der durch die Erfüllung dieser Aufgabe, durch die Amtsführung der Geistlichen, Beamten und sonstigen Bediensteten der Kirchengemeinde, sowie durch die Amtsführung des Kirchenvorstandes erwächst, ist von der Kirchengemeinde durch Kirchensteuern aufzubringen, soweit er nicht von den kirchlichen Stiftungen (Ararien, geistlichen Lehnen, besonderen Stiftungsfonds) zu bestreiten ist oder durch die zur Kirchengemeindekasse fließenden Gebühren oder durch sonstige Einnahmen der Kirchengemeinde gedeckt oder vom Staate oder von anderer Seite getragen wird. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ist ein angemessener Betrag verfügbar zu halten, der mindestens dem voraussichtlichen Bedarfe eines Monats entspricht.

§ 4. (1) In vereinigten Kirchspielen, das heißt solchen, welche einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, ist bei Verteilung der Leistungen für alle Kirchenbedürfnisse unter die mehreren Kirchengemeinden den etwa bestehenden Verträgen und rechtskräftigen Entscheidungen nachzugehen.

(2) Liegen aber solche Verträge oder Entscheidungen nicht vor und kommt eine Vereinbarung, welche die Aufsichtsbehörde zu versuchen hat, nicht zustande, so sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

(3) Jede Kirchengemeinde hat ihre Kirche allein zu unterhalten und zum Bau der anderen nichts beizutragen.

(4) Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der für mehrere Kirchen vereinigter Kirchspiele angestellten Kirchendiener haben diejenigen Gemeinden, für deren Kirchen sie angestellt sind, gemeinschaftlich zu bauen und zu unterhalten.

(5) Liegen dem einen oder anderen Kirchendiener nur in einer dieser Kirchen Amtsverrichtungen ob, so fällt der Bau und die Unterhaltung der ihm angewiesenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude auch nur der in diese Kirche gehörigen Gemeinde zur Last.

(6) Ebenso sind die Kosten der Anstellung und Unterhaltung der Kirchendiener nach Verschiedenheit ihrer Wirksamkeit für eine oder mehrere Kirchen und andere kirchliche Leistungen aufzubringen.

(7) Ist ein Kirchendiener zugleich Lehrer und das Kirchspiel in mehrere Schulbezirke geteilt, so haben nur diejenigen Eingepfarrten, welche die Kirchschule benutzen, dessen Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt den dazu gehörigen Anlagen zu bauen und zu unterhalten.

§ 5. (1) Alljährlich ist vom Kirchenvorstande über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Kirchenvermögen, bei den mit diesem verbundenen Kassen und bei der Kirchengemeindekasse, sowie der Besoldungskasse ein Haushaltplan (Voranschlag) aufzustellen.

(2) Die Voranschläge für das Kirchenvermögen und für die mit diesem verbundenen Kassen bedürfen der Genehmigung der Kircheninspektion. Ausgaben, welche den genehmigten Voranschlag überschreiten, bedürfen, soweit die Überschreitung nicht aus bereits verfügbaren Kirchengemeindemitteln gedeckt wird, der vorgängigen besonderen Genehmigung der Kircheninspektion. In unvorhergesehenen dringlichen Fällen kann die Genehmigung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

(3) Die Voranschläge der Kirchengemeindekassen und der Besoldungskassen bedürfen der Genehmigung der Kircheninspektion nur, wenn zur Deckung des Bedarfes Kirchensteuern erhoben werden sollen.

(4) Überschüsse des Jahreshaushaltes gegenüber dem Voranschlage sind, soweit sie nicht das Betriebsvermögen der Kirchengemeinde bilden oder zur außerordentlichen

Schuldentilgung verwendet werden, anzusammeln und zinsbar anzulegen. Sie sind zur Bestreitung des Aufwandes für Errichtung und wesentliche Erneuerung kirchlicher oder geistlicher Gebäude, von Gottesäckern, Gemeindehäusern usw. und Erwerbung dazu nötigen Baulandes bestimmt. Doch können die Erträgnisse der Rücklage auch zu jährlichen laufenden Zahlungen für Verzinsung und Tilgung hierzu aufgenommener Darlehen mit verwendet werden. In der Regel sollen auch aus den laufenden Einnahmen jährliche Beiträge zur Verstärkung der Rücklage für kirchliche Bauten bestimmt werden.

§ 6. Unterläßt eine Kirchengemeinde die ihr obliegenden und im kirchlichen Interesse nötigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden und wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten der Kirchengemeinde auszuführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgabe in den Haushaltplan einzutragen und die Aufbringung derselben anzuordnen und vollziehen zu lassen.

§ 7. Die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere die Anstellung der hierzu etwa erforderlichen Beamten, erfolgt, soweit nicht allgemeine landeskirchliche Vorschriften getroffen sind, durch den Kirchenvorstand.

§ 8. Die Vorschriften in § 22 Absatz 4 bis 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung werden aufgehoben.

§ 9. (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündigung staatsgesetzlicher Genehmigung derjenigen Bestimmungen desselben, welche deren bedürfen, und gleichzeitig mit dem Kirchensteuergesetze in Kraft.

(2) Über seine Einführung in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

(3) Das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Dresden, den 10. Juli 1913.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.



DDr. Beck.

Christoph Graf Bizthum v. Gäßstädt.
v. Seydewitz.

Dr. Nagel.

Anüpfer.

38*

Nr. 62. Gesetz,

das Kirchengesetz über den Haushalt der evangelisch-lutherischen
Kirchgemeinden betreffend;

vom 11. Juli 1913.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Das Kirchengesetz, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden betreffend, vom 10. Juli 1913 wird, insoweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, genehmigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 11. Juli 1913.



Friedrich August.

Dr. Heinrich Beck.

Nr. 63. Verordnung

zur Einführung des Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913 in der Oberlausitz;

vom 12. Juli 1913.

Mit Zustimmung der Provinzialstände der Oberlausitz wird folgendes verordnet:

1. Das Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 gelangt mit dem 1. Januar 1915 auch in der Oberlausitz zur Einführung.
2. Kirchenaufsichtsbehörde für die evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden in den Vierstädten nach § 33, 1b des Kirchensteuergesetzes ist die gemäß der Verordnung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 7. Juli 1913 gebildete Kircheninspektion.

3. Für die römisch-katholischen Kirchengemeinden der Oberlausitz sowie von Schirgiswalde bilden im Sinne des Kirchensteuergesetzes (vergl. § 33):
- a) die Kirchengemeindevertretung die nach dem Provinzialstatute vom 26. Mai 1852 (G.- u. B.-Bl. S. 97) geordnete Vertretung dieser Kirchengemeinden;
 - b) die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde das Domstiftliche Konsistorium St. Petri zu Bautzen;
 - c) die oberste Kirchenbehörde das Vikariatsgericht zu Dresden.

Dresden, den 12. Juli 1913.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Graf.

Nr. 64. Bekanntmachung

wegen Einführung des Kirchengesetzes, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 10. Juli 1913 in der Oberlausitz;

vom 11. Juli 1913.

Das Kirchengesetz, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 10. Juli 1913 (G.- u. B.-Bl. S. 274) gelangt, nachdem die Provinzialstände der Oberlausitz dazu ihre Zustimmung erteilt haben, gleichzeitig auch in der Oberlausitz zur Einführung, was gemäß dem Vorbehalt in § 9 des Gesetzes hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, den 11. Juli 1913.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

D. Dibelius.

Dr. Siebert.

Nr. 65. Bekanntmachung des Wortlauts der Landgemeindeordnung;

vom 11. Juli 1913.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel V des Gesetzes, Änderung und Ergänzung von Bestimmungen der Revidierten Landgemeindeordnung betreffend, vom 4. Juli 1912 (G. = u. V. = Bl. S. 387) wird der gültige Wortlaut der Revidierten Landgemeindeordnung unter dem Namen Landgemeindeordnung nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß infolge der §§ 86 und 89 des Gemeindesteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G. = u. V. = Bl. S. 195) die Bestimmungen in Abschnitt III A (§§ 16 a bis n) und in § 87 Absatz 1 die Zahlen „16 b, 16 c, 16 g“ vom 1. Januar 1915 ab wegfallen.

Dresden, am 11. Juli 1913.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Vogel.

Landgemeindeordnung.

§ 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle nicht ausdrücklich als Städte anerkannten Ortschaften Anwendung.

§ 2. Zu weiterer Ordnung der Gemeindeverhältnisse können in Landgemeinden besondere Ortsgesetze errichtet werden, die jedoch mit der Landgemeindeordnung nicht in Widerspruch stehen dürfen. Alle ortsgesetzlichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

I. Von der Gemeinde und dem Gemeindebezirke.

§ 3. Den Landgemeinden steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und unter der Oberaufsicht des Staates (vergl. §§ 86 flg.) die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu.

§ 4. Die gegenwärtig vorhandenen Landgemeinden bleiben mit ihren Bezirken fortbestehen, solange nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Änderung eintritt.

§ 5. Grundstücke, welche zurzeit noch keinem Gemeindebezirke angehören, sind, abgesehen von den in §§ 79 flg. bemerkten Ausnahmen, einem Stadt- oder Landgemeindebezirke zuzuteilen.

§ 6. Von den Grenzen eines Landgemeindebezirks eingeschlossene Grundstücke, welche seither auf Grund der Bestimmungen im § 15 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 zu einer anderen Gemeinde gehört haben, können zwar bei dieser verbleiben, sind jedoch in bezug auf die Polizeiverwaltung mit der Landgemeinde, in deren Bezirke sie liegen, zu verbinden.

§ 7. (1) Eine Änderung der bestehenden Gemeindebezirke kann nur mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden und, wenn es sich um die Ein- und Ausbezirkung nur einzelner Grundstücke handelt, auch ihrer Besitzer sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

(2) Die Errichtung neuer Landgemeinden, die völlige Vereinigung mehrerer einzelner Landgemeinden, ingleichen die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(3) Von diesem kann im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses eine solche Maßregel, nicht minder und zwar auch ohne das Vorhandensein dieser Voraussetzung, die Vereinigung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbständigen Gutsbezirke gehöriger Grundstücke mit einer Stadt oder mit einem Landgemeindebezirke, sei es ganz oder wenigstens in bezug auf Polizeipflege, auch wenn keine Übereinstimmung der Beteiligten vorliegt, nach Gehör des Kreisausschusses verfügt werden.

§ 8. In den § 6 und § 7 Absatz 3 erwähnten Fällen sind auf Antrag der Beteiligten die gegenseitigen besonderen Interessen zu erörtern und, soweit tunlich, auszugleichen. Kommt eine Vereinigung nicht zustande, so hat in dem Falle von § 6 die Aufsichtsbehörde, in den Fällen von § 7 Absatz 3 das Ministerium des Innern darüber zu entscheiden.

II. Vom Gemeindevermögen.

§ 9. (1) Das der Gemeinde als solcher zustehende Stammvermögen ist in seinem Gesamtbestande unvermindert zu erhalten.

(2) Eine Abweichung von dieser Vorschrift darf nur aus dringlichen Gründen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden.

(3) Die Veränderung einzelner Teile des Stammvermögens wird hierdurch, wenn nur der Gesamtwert nicht verringert wird, nicht ausgeschlossen.

§ 10. (1) Außerordentliche Kapitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen usw. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

(2) Der Erlös außerordentlicher Holzschläge in Gemeindewaldungen gehört insoweit zu diesen Einnahmen, als nicht die Mehrentnahme gegen den planmäßigen oder durchschnittlichen Jahresertrag durch Unterlassen der regelmäßigen Holzschläge in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.

§ 11. (1) Nutzungsrechten, welche allen Gemeindemitgliedern als solchen an Teilen des Gemeindevermögens oder sonst zustehen, kann der Gemeinderat entsagen. Sie können auch durch den Gemeinderat auf die Gemeinde als solche übertragen werden. Insoweit dergleichen Rechte aber einen Antrag auf Gemeinheitsteilung zu begründen geeignet sind, muß vor Ausführung eines solchen Beschlusses durch ortsübliche Bekanntmachung jedem Nutzungsberechtigten freigestellt werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf Teilung anzutragen.

(2) Mit derselben Beschränkung können einzelne Klassen von Gemeindemitgliedern den ihnen zustehenden Nutzungsrechten entsagen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder es beschließen.

§ 12. Die Verwaltung des Gemeindevermögens ist der Gemeinde überlassen, kann aber in bezug auf Waldungen durch Anordnung der Aufsichtsbehörde beschränkt werden.

§ 13. (1) Wenn eine Gemeinde für sich allein einen Armenverband bildet, kann sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Verschmelzung der Armenkasse mit der Gemeindefasse beschließen. Die Vermögensbestände der Armenkasse sind solchenfalls, insoweit sie nicht zum Stammvermögen der Gemeinde gehören oder besonderen Stiftungszwecken dienen, als Rücklagen für Notstände (Elementarereignisse, Epidemien und dergleichen) aufzubewahren.

(2) Über die Vermögensbestände gemischter Armenverbände kann in gleicher Weise nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsglieder und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden. Als ein gemischter Armenverband im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Verband eines selbständigen Gutsbezirks mit einer oder mehreren Gemeinden.

§ 14. Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden der Gemeinde sind ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen. Zu diesem Zweck ist für jede Schuld ein Tilgungsplan festzustellen.

III. Von den Gemeindemitgliedern.

§ 15. (1) Mitglieder einer Landgemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, die im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben.

(2) Auch juristische Personen sind als Gemeindemitglieder zu betrachten, der Staatsfiskus, gemeinnützige Stiftungen und Vereine jedoch nur dann, wenn sie im Gemeindebezirke entweder ansässig sind oder ein Gewerbe treiben.

§ 16. (1) Jedes Gemeindemitglied hat sich bei seinem Einzuge in die Gemeinde, oder sobald es durch Erlangung der Selbständigkeit, Ansässigmachung oder Begründung einer Gewerbeniederlassung die Gemeindemitgliedschaft erwirbt, bei dem Gemeindevorstande zu melden.

(2) Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß neueintretende Gemeindemitglieder nach Erlangung der Stimmberechtigung (§ 22) vor Eintragung in die Wahlliste (§ 29) von dem Gemeindevorstande zu verpflichten sind, wobei sie mittels Handschlags zu geloben haben, die ihnen als Gemeindemitgliedern obliegenden Pflichten treu zu erfüllen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und das Beste der Gemeinde nach Kräften zu fördern.

III A. Von den Gemeindefleistungen.

§ 16 a. Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindeflasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritte etwa schon vorhandenen Schulden verhältnismäßig beizutragen.

§ 16 b. (1) Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderats können auch unselbständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterliegt, an ihrem Wohnorte und Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindeflasten gezogen werden.

(2) In gleicher Weise können selbständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindeflasten verpflichtet werden.

§ 16 c. (1) Die Mitleidenheit an den Gemeindeflasten kann wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetrieb nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen werden.

(2) Ausnahmen von dieser Regel können durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderats für besondere Fälle, namentlich dann ge-



stattet werden, wenn jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetriebe bezieht.

(3) Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig an mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden.

§ 16 d. Die Erhebung indirekter Abgaben, soweit solche für Gemeindezwecke überhaupt zulässig ist, kann nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden.

§ 16 e. In bezug auf die Gemeindeleistungen und deren Verteilung unter die einzelnen Gemeindeglieder oder deren Klassen ist zunächst der bestehenden Ortsverfassung nachzugehen.

§ 16 f. (1) Wo Leistungen zu Gemeindezwecken seither einzelnen Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben obgelegen, letzteren aber auch gewisse besondere Vorteile, sei es in Nutzung an Grundstücken oder sonst, zugestanden haben, hat es dabei zu bewenden. Dies gilt insbesondere von den sogenannten Altgemeinden.

(2) Diese Leistungen können jedoch auf einseitigen Antrag abgelöst werden, und zwar im Mangel freier Vereinigung nach Wahl des Verpflichteten entweder durch einmalige Zahlung des zwanzigfachen Betrags des nach dem Durchschnitte von 5 Jahren nachweisbaren, beziehentlich durch sachverständige Schätzung festzustellenden jährlichen Aufwands oder durch Übernahme einer jährlichen, diesem durchschnittlichen Aufwande entsprechenden Rente an die Gemeinde. Wählt der bisher Verpflichtete die Übernahme einer festen Geldrente, so ist auf Antrag des Gemeinderats die Rente auf dem für das Grundstück des ersteren aufgestellten Grundbuchsfolium, ohne daß es hierzu der Einwilligung der auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger bedarf, einzutragen und leiden solchenfalls die Bestimmungen des § 28 des Gesetzes vom 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, Anwendung. Alle hierbei entstehenden Kosten hat der bisher Verpflichtete zu tragen.

(3) Die vorerwähnte Schätzung erfolgt eventuell durch Sachverständige, deren je einer von jedem Teile zu wählen ist und welchen, falls sie sich nicht zu einigen vermögen, ein von dem Amtshauptmann zu ernennender dritter Sachverständiger hinzuzutreten hat.

§ 16 g. Durch in zwei verschiedenen, mindestens 14 Tage auseinanderliegenden Sitzungen gefaßten Beschluß des Gemeinderats kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine neue Feststellung der Gemeindeleistungen erfolgen.

§ 16 h. (1) Bei Geldanlagen ist sowohl das Einkommen vom Grundbesitz als das aus anderen Quellen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Werden die Geldanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben, so sind festes Dienstseinkommen, Wartegeld und Pensionen in Gemäßheit des Gesetzes, die Aufhebung des § 30 der Revidierten Städteordnung und des § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung betreffend, vom 23. Dezember 1908 (G. = u. V. = Bl. S. 381) heranzuziehen.

§ 16 i. (1) Persönliche Dienste sowohl wie Naturalleistungen können, erstere, soweit sie nicht besondere Befähigung voraussetzen, zwar gefordert werden, doch sind selbige in Geld abzuschätzen und nach dem Maßstabe der Gemeindevorlagen zu verteilen.

(2) Mit Ausnahme von dringenden Notfällen können die persönlichen Dienste und Naturalleistungen durch tüchtige Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindefasse vergütet werden.

(3) Bei persönlichen Diensten im Interesse der Ortsicherheit kann die Stellvertretung sowie Geldzahlung ausgeschlossen werden.

§ 16 k. (1) Befreiung von den Gemeindevorleistungen steht den Mitgliedern des königlichen Hauses für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitz zu, ebenso den Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Schulen hinsichtlich der persönlichen Gemeindevorleistungen, insoweit sie eine solche Befreiung seither genossen haben, auf die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsführung. Andere persönliche Befreiungen finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Gesetze oder Staatsverträge begründet sind.

(2) Von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, kann durch ortsgesetzliche Bestimmung eine persönliche Befreiung zugestanden werden.

§ 16 l. Dingliche Befreiungen, welche nach § 71 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 gehörig angemeldet und anerkannt worden sind, unterliegen auch ferner der Ablösung.

§ 16 m. (1) Eine Befreiung von Gemeindevorlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Zivilliste zu; dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinde oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts oder der öffentlichen Wohltätigkeit dienen, ingleichen Begräbnisplätzen nur insoweit, als sie seither eine solche Befreiung genossen haben.

(2) Die Befreiung sämtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch weder auf Fälle der § 16 f gedachten Art noch auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung den Abjuzenten der Straßen obliegen. Auch erlischt dieselbe, sobald die Grundstücke keiner der oben bemerkten Klassen mehr angehören.

(3) Dagegen ist dem Staatsfiskus der Aufwand nicht anzufinnen, welcher an im Gemeindebezirke gelegenen fiskalischen Straßen oder dem Staatsfiskus gehörigen öffentlichen Wegen, Brücken oder Plätzen durch Trottoirlegung, Beschleifung oder andere, lediglich durch den örtlichen Verkehr und sonstige lokale Bedürfnisse bedingte besondere Einrichtungen notwendig wird.

(4) Eine allgemeine Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindeanlagen auf den Gewerbebetrieb findet nicht statt, es sollen jedoch zu denselben die Post- und Telegraphenanstalten (auch soweit sie unter Verwaltung des Reiches stehen), der Staatseisenbahnbetrieb und die Landeslotterie nicht zugezogen werden.

§ 16 n. (1) Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

(2) Das Ortsgesetz kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also für Neubauten, zugestehen.

(3) Auch kann bei den § 7 gedachten Vereinbarungen, ingleichen bei Vereinigung eines selbständigen Gutes mit einer Gemeinde ein Abkommen hinsichtlich der Gemeindeleistungen getroffen werden, sowie es bei derartigen bereits geschlossenen Vereinbarungen ferner bewendet.

IV. Von der Gemeindeverwaltung.

§ 17. Zu Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird in jeder Gemeinde in der Regel ein Gemeinderat bestellt, welcher aus dem Gemeindevorstande,
einem oder mehreren Gemeindeältesten und
einer Anzahl von Gemeindevertretern
besteht.

§ 18. (1) Die Zahl der zu wählenden Gemeindeältesten und Gemeindevertreter ist ortsgesetzlich nach örtlichen Bedürfnisse, die der letzteren jedoch nicht über 27, festzustellen.

(2) Die Gesamtzahl der Gemeindevertreter ist auf die verschiedenen Klassen der ansässigen und auf die Klasse der unansässigen Gemeindeglieder zu verteilen. Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden

- a) daß für die unansässigen Gemeindeglieder mehrere Klassen gebildet werden,
- b) daß erbbauberechtigte Gemeindeglieder als Ansässige zu gelten haben.

(3) Ferner kann durch Ortsgesetz juristischen oder physischen Personen oder Personenvereinen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Gemeindebezirke haben und für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde dauernd von Bedeutung sind, eine

Vertretung im Gemeinderat eingeräumt werden. Personen und Personenvereine der erwähnten Art, die zusammen mit den Angestellten und Arbeitern ihrer Unternehmungen mehr als $\frac{1}{3}$ der Gesamtanlagen entrichten, haben Sitz und Stimme im Gemeinderate. Dieses Recht kann durch einen Stellvertreter ausgeübt werden, der die Wählbarkeit nach § 25 besitzen muß. Soweit die Berechtigten die Wählbarkeit nicht selbst besitzen, ist es durch einen solchen Stellvertreter auszuüben. Ein bestellter Vertreter ist dem Gemeindevorstand schriftlich zu benennen. Die Stellvertretung gilt auf so lange, als sie nicht widerrufen wird. Während der Ausübung einer solchen Berechtigung ruht das eigene Stimmrecht des Berechtigten.

(4) Bei Anschluß eines selbständigen Gutes an die Gemeinde kann dessen Besitzer eine Vertretung im Gemeinderat eingeräumt werden.

(5) Die Klassen der Ansässigen sind durch Ortsgesetz nach der Höhe der direkten Gemeindesteuern oder des zur Gemeindesteuer herangezogenen Einkommens oder nach dem Umfange des Grundbesitzes zu bestimmen. Ebenso hat die Festsetzung der aus jeder Klasse zu wählenden Gemeindevertreter unter Berücksichtigung einerseits der Zahl der jeder Klasse angehörigen Mitglieder, andererseits des Betrages ihrer direkten Gemeindesteuern oder des Umfanges ihres Grundbesitzes zu erfolgen. Findet eine besondere Vertretung nach Absatz 3 und 4 statt, so bleiben die vertretenen Besitzungen sowohl bei der Festsetzung der Klassen als auch bei der Bemessung der Zahl der Gemeindevertreter aus den einzelnen Klassen außer Betracht.

(6) Die Zahl der unansässigen Gemeindevertreter soll nicht mehr als den vierten Teil der Gesamtzahl der Gemeindevertreter betragen.

(7) Durch Ortsgesetz kann die Erwählung einer Anzahl von Ersatzmännern in jeder Klasse vorgeschrieben werden.

§ 19. In kleinen Gemeinden, welche nicht über 25 ansässige Mitglieder zählen, können die Gemeindevertreter in Wegfall kommen. An die Stelle des vollen Gemeinderats treten solchenfalls die sämtlichen angefahrenen und stimmberechtigten Gemeindemitglieder sowie eine nach den örtlichen Verhältnissen ortsgesetzlich zu bestimmende, jedoch nicht über den dritten Teil der ansässigen Gemeindemitglieder zu steigende Anzahl von Abgeordneten der unansässigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder. Auf diese Gemeindeversammlung und deren Beschlußfassung leiden übrigens die Vorschriften in §§ 52 bis 55 analoge Anwendung.

§ 20. Die Berufung von Gemeindeversammlungen zu Fassung von Gemeindebeschlüssen ist nur in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen (§§ 19, 45) statthaft.

A. Von der Wahl des Gemeinderats.

§ 21. Die Gemeindevertreter werden in jeder Klasse besonders durch direkte und geheime Wahl gewählt. Ortsgesetzliche Bestimmungen werden, insoweit sie hiermit nicht im Einklange stehen, aufgehoben.

§ 22. (1) Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche

- a) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- b) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben und
- c) im Gemeindebezirke ansässig sind oder daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

(2) Unanständige Frauenspersonen sowie juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

(3) Von mehreren Eigentümern eines Grundstücks ist jedoch nur Einer stimmberechtigt. Unter ihnen hat das männliche Geschlecht sowie weiterhin derjenige, welcher im Orte wohnhaft ist, den Vorzug. Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer Vereinbarung das höhere Alter und erforderlichenfalls das Loß.

§ 23. Von der Ausübung des Stimmrechts sind überdem ganz oder vorübergehend ausgeschlossen diejenigen:

- a) die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben (vergl. jedoch das Gesetz über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 21. März 1910 — G.- u. B.-Bl. S. 60 —);
- b) zu deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
- c) denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
- d) gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Arbeitsanstalt untergebracht worden sind;
- e) die unter Polizeiaufsicht stehen;
- f) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, die innerhalb der letzten zwei Kalender-

jahre vor dem Jahre der Wahl fällig geworden sind, ganz oder teilweise in Rückstand gelassen haben;

g) welche die Selbständigkeit verloren haben.

§ 24. (1) Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Für die ansässige Ehefrau stimmt der Ehemann, dafern er für seine Person stimmberechtigt ist und von seinem persönlichen Stimmrecht keinen Gebrauch machen will.

(2) Niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben.

§ 25. (1) Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindeglied zu, welches im Gemeindebezirke seinen wesentlichen Wohnsitz hat. Durch Ortsgesetz kann ansässigen Gemeindegliedern, die im Gemeindebezirke nicht wesentlich wohnhaft sind (sogenannten Forensen), die Wählbarkeit eingeräumt werden.

(2) Gemeindebedienstete können nicht zugleich Gemeinderatsmitglieder sein.

§ 26. (1) Das Amt der Gemeindevertreter ist ein unentgeltliches Ehrenamt, zu dessen Ablehnung nur diejenigen berechtigt sind:

- a) die das 60. Lebensjahr erfüllt haben;
- b) die durch ihre Gesundheitsverhältnisse in Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;
- c) die in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genötigt sind;
- d) die durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Berufs- oder Erwerbstätigkeit wesentlich gestört werden würden;
- e) diejenigen, die ein Gemeindeamt 6 Jahre hintereinander bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre.

(2) Öffentliche und Hof-Beamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und aktive Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und dem Gemeinderate mitzuteilende Gründe nicht verweigert werden darf.

(3) Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet zunächst der Gemeinderat, im Falle eines gegen dessen Ausspruch erhobenen Rekurses die Aufsichtsbehörde.

(4) Dem Gemeinderate steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

§ 27. (1) Wer sich ohne Grund weigert, das Amt eines Gemeindevertreters anzunehmen oder fortzuverwalten, kann auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung mit einer jährlichen Geldstrafe von 15 bis 300 M belegt werden.

(²) Die Höhe der Geldstrafe ist im einzelnen Falle durch den Gemeinderat, im Falle eines gegen dessen Ausspruch erhobenen Rekurses aber durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

(³) Während der Strafdauer ist dem Straffälligen das Stimmrecht entzogen.

§ 28. Zum Zwecke der Stimmenabgabe kann durch Beschluß des Gemeinderats der Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Die Leitung der Wahl liegt dem Gemeindevorstande oder einem anderen vom Gemeinderate aus seiner Mitte bestellten Wahlvorsteher ob, doch sind bei Abgabe und Auszählung der Stimmen jedenfalls 2 bis 3 Wahlgehilfen zuzuziehen, welche der Gemeinderat aus den Gemeindevetretern oder aus den anderen Stimmberechtigten zu wählen hat.

§ 29. Für die Wahl der Gemeindevertreter sind vom Gemeindevorstande Listen der Stimmberechtigten sowie der Wählbaren nach den bestehenden Klassen (§ 18) aufzustellen, welche vor jeder Wahl mindestens 14 Tage lang ausliegen müssen. Der Ort, wo dies geschieht, und die Zeit der Auslegung sind vorher bekannt zu machen.

§ 30. Bis zum Ende des vierzehnten Tages, vom Tage der Auslegung an, steht jedem Beteiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem Gemeindevorstand Einspruch zu erheben. Über diesen hat der Gemeinderat sofort und noch vor Schluß der Liste (§ 31) zu entscheiden und die Entscheidung dem Beteiligten zu eröffnen. Diesem steht hiergegen der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zu. Bis zum Schluß der Liste ist diese auf getroffene Entscheidung zu berichtigen.

§ 31. (¹) Nach Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Auslegung an, ist die Wahlliste zu schließen und den zu diesem Zeitpunkte etwa noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine Folge zu geben. Nur wenn Personen die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verloren haben, ist dies auch nach Schluß der Liste stets noch zu beachten.

(²) Alle Gemeindeglieder, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, können an der bevorstehenden Wahl nicht teilnehmen.

§ 32. (¹) Zeit und Ort der Wahl sind mindestens 7 Tage vorher bekannt zu machen. Für die Abgabe der Stimmzettel ist eine Frist von mindestens 3 Stunden zu gestatten.

(²) Die Wahlhandlung einschließlich der Stimmenauszählung ist für alle Gemeindeglieder öffentlich.

§ 33. (¹) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältnis zu legen sind.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt.

(3) Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind sie ungültig. Werden zu viele oder zu wenige Namen auf einem Zettel gefunden, so wird hierdurch zwar dessen Gültigkeit nicht aufgehoben, es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigelegt zu betrachten.

§ 34. Über die Abgabe sowie über die Auszählung der Stimmen sind von dem Wahlvorsteher (vergl. § 28) oder einem durch ihn auszuwählenden Stimmberechtigten Protokolle aufzunehmen.

§ 35. Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß zu einer gültigen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für den Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl erforderlich sein soll.

§ 36. (1) Abgesehen von besonderen ortsgesetzlichen Vorschriften der § 35 gedachten Art, entscheidet bei der Wahl die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los.

(2) Für die Beurteilung der Klassenangehörigkeit der Gewählten ist der Zeitpunkt der Stimmenauszählung maßgebend.

§ 37. (1) Wird von dem Erwählten die Wahl abgelehnt, oder sollte sich dessen Nichtwählbarkeit ergeben, so tritt ein Ersatzmann oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, derjenige an seine Stelle, der in der betreffenden Klasse die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet auch hier das Los.

§ 38. Nach der Stimmenauszählung sind die sämtlichen Stimmzettel, jedoch unter Absonderung der ganz oder teilweise ungültig befundenen, zu versiegeln und bis nach Ablauf der im § 39 bemerkten Frist und Erledigung der innerhalb der Frist etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 39. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei Verlust des Einspruchsrechtes binnen 14 Tagen nach der Stimmenauszählung bei der Amtshauptmannschaft anzubringen, welche diesfalls über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden hat.

§ 40. Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 41. (1) Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit entweder überhaupt oder für die Klasse, aus welcher er erwählt worden, verliert, hat ebenso wie in dem Falle, wenn sich ergibt, daß er sie schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, auszuscheiden vorbehaltlich der im dritten Absatz getroffenen Bestimmung.

(2) Die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse wird durch die Mitwirkung von Personen der vorbezeichneten Art nicht beeinträchtigt.

(3) Soweit die Klassenbildung nach der Steuerleistung oder dem steuerpflichtigen Einkommen erfolgt, kann durch Ortsgesetz bestimmt werden, daß und in welchem Umfange Schwankungen in diesen Verhältnissen das Ausschneiden eines Gemeindevertreters während der Wahlzeit nicht zur Folge haben.

(4) Tritt während der Amtierung der Gewählten eine vorläufige Enthebung (Suspension) von öffentlichen Ämtern oder der Fall ein, daß gegen ihn wegen eines der in § 23 d bezeichneten Verbrechen oder Vergehens die Untersuchung oder Voruntersuchung oder das Hauptverfahren eröffnet oder richterlicher Haftbefehl erlassen worden ist oder daß er eine Freiheitsstrafe für eine Tat verbüßt, wegen deren er nicht schon des Amtes verlustig ist (§ 23 d), so ruht die Ausübung des Amtes während der Dauer der vorläufigen Enthebung (Suspension) oder bis nach Beendigung des Strafverfahrens oder der Strafhaft.

§ 42. Die im § 26 angegebenen Ablehnungsgründe berechtigen, mit Ausnahme der unter a und e bemerkten, auch zum Austritt aus dem Gemeinderate.

§ 43. (1) Die Wahl der Gemeindevertreter erfolgt auf 6 Jahre; nach je 2 Jahren scheidet $\frac{1}{3}$ aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, daß jedesmal das zuerst gewählte Drittel austritt, eventuell aber das Los entscheidet.

(2) Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 44. Sind keine Ersatzmänner (§ 18) vorhanden, so ist, wenn durch außerordentliches Ausschneiden oder dauernde Behinderung entweder die Zahl der Gemeindevertreter unter $\frac{3}{4}$ sinkt oder eine Klasse die Hälfte ihrer Vertreter verloren hat, eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Wenn die Ergänzungswahl innerhalb eines Jahres nach der letzten ordentlichen Wahl stattfindet, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht. Einberufene Ersatzmänner oder bei außerordentlicher Wahl Erwählte haben jedenfalls zu der Zeit auszuscheiden, zu welcher diejenigen, an deren Stelle sie eingetreten sind, bei regelmäßigem Wechsel (§ 43) auszutreten gehabt hätten.

§ 45. (1) Der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten werden von dem Gemeinderate aus den nach § 25 wählbaren Personen gewählt. Handelt es sich dabei um die Wahl eines berufsmäßigen Gemeindevorstandes oder Gemeindeältesten, so kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von dem Erfordernisse des vorherigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke abgesehen werden.

(2) In denjenigen Gemeinden, die nach § 19 keinen Gemeinderat haben, erfolgt die Wahl durch die dort bezeichnete Gemeindeversammlung.

§ 46. (1) Zu einer gültigen Wahl ist für den Erwählten die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich, und nur wenn eine solche Mehrheit bei zweimaliger Abstimmung nicht zu erlangen ist, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen Personen zu verschreiten, auf die beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

(2) Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl als bei der engeren Wahl selbst das Los.

§ 47. (1) Die Wahl erfolgt, wenn nicht für einzelne Stellen ausdrücklich die Wahl auf längere Zeit beschlossen wird, auf 6 Jahre, vor deren Ablauf eine Neuwahl vorzunehmen ist, bei welcher jedoch dieselben Personen wieder wählbar sind.

(2) Auf Antrag des Gemeindevorstandes muß 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit über die Wiederwahl entschieden werden.

§ 48. (1) In bezug auf Annahme und Ablehnung der Wahl sowie hinsichtlich der freiwilligen oder unfreiwilligen Niederlegung des Amtes leiden die Vorschriften in §§ 26, 27 und 42, nicht minder § 41 mit Ausnahme dessen, was hier von dem Verluste der Wählbarkeit für eine besondere Klasse bemerkt ist, Anwendung (vergl. auch § 68).

(2) Es findet jedoch kein Zwang zur Annahme einer Wahl auf mehr als sechs Jahre statt.

§ 49. (1) Die Wahl des Gemeindevorstandes sowie der zu seiner Stellvertretung in der Handhabung der Ortspolizei berufenen Gemeindeältesten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Amtshauptmann.

(2) Die Bestätigung kann nach Gehör des Bezirksausschusses versagt werden. Es steht dem Wahlkörper frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß auf Entscheidung des Kreishauptmanns anzutragen.

(3) Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist der Kreishauptmann befugt, die erledigte Stelle provisorisch bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Gemeinde verwalten zu lassen.

§ 50. (1) Sowohl der Gemeindevorstand als die Gemeindeältesten sind vor ihrem Amtsantritte durch den Amtshauptmann oder einen von ihm Beauftragten eidlich, bei Wiederwahl mittels Handschlags unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid zu verpflichten.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Anwesenheit bei der Verpflichtung einzuladen.

§ 51. (1) Der Gemeindevorstand ist für seine Mühewaltung in angemessener Weise zu entschädigen.

(2) Das Nähere hierüber sowie darüber, ob und welche Entschädigung einzelnen oder allen Gemeindevorständen zu gewähren sei, ist durch ortsgesetzlichen Beschluß festzustellen.

B. Von dem Wirkungsbereiche und der Geschäftsführung des Gemeinderats.

§ 52. (1) Der Gemeinderat versammelt sich auf die Berufung des Gemeindevorstandes oder seines Stellvertreters und unter dessen Vorsitz.

(2) Handelt es sich um Beschlußfassung über eine von dem Gemeindevorstande selbst abgelegte Rechnung, so hat er sich des Vorsitzes zu enthalten (vergl. § 66 Absatz 3 und 4).

§ 53. (1) Zu Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen kommen die Vorschriften des § 46 in Anwendung.

(2) Wenn ein Beratungsgegenstand die besonderen Privatinteressen einzelner Gemeinderatsmitglieder berührt, so haben diese sich der Teilnahme an der Beschlußfassung und, wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird, auch an der Beratung zu enthalten, doch sind sie bei Beurteilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderats mitzuzählen.

§ 54. (1) Über die Beschlüsse sind Niederschriften unter Angabe der an der Beschlußfassung teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder aufzunehmen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung mindestens von dem Vorsitzenden und zwei Gemeinderatsmitgliedern zu unterschreiben.

(2) Diese Niederschriften, die gehörig aufzubewahren sind, können auch von einer dem Gemeinderat nicht angehörigen Person aufgenommen werden.

§ 55. Sind bei einem Gegenstande der Beschlußfassung die Interessen der einzelnen Einwohnerklassen verschieden, so können die einer Klasse angehörigen Gemeinderatsmitglieder, wenn sie einstimmig das Interesse ihrer Klasse durch einen Beschluß gefährdet erachten, auf Entscheidung der Aufsichtsbehörde antragen. Solchenfalls ist bis zu Eingang der letzteren die Ausführung des Beschlusses auszusetzen.

§ 56. Wo es die örtlichen Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, kann auch durch das Ortsgesetz die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates zur Regel gemacht werden.

§ 57. (1) Der Gemeinderat bildet die beratende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten.

(2) Er hat insbesondere auch das zu Gemeindezwecken anzustellende Dienstpersonal zu wählen und zu entlassen, Armenärzte und Hebammen anzunehmen sowie die Einwohner für direkte Landessteuern, Land- und Landeskultur-Renten, Brandkassenbeiträge usw. zu bestellen.

(3) Der Gemeinderat hat ferner das Kassenwesen der Gemeinde fortlaufend und namentlich auch durch Vornahme unvermuteter Nachprüfungen zu beaufsichtigen. Er hat über die Gemeindebedürfnisse alljährlich einen Haushaltungsplan aufzustellen, der der Amtshauptmannschaft zur Kenntnisaufnahme einzureichen ist, und die jährlichen Gemeinderrechnungen längstens binnen 6 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu prüfen und richtig zu sprechen. In kleinen Gemeinden kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Aufstellung eines besonderen Haushaltungsplanes abgesehen werden.

(4) Das Gleiche gilt von den Rechnungen über die in der Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindevorstands etwa befindlichen Stiftungen, soweit deshalb nicht besondere Vorschriften bestehen.

(5) Seine Zustimmung ist zu den vom Gemeindevorstande in Gemeindeangelegenheiten oder bei Verwaltung der Ortspolizei etwa zu erlassenden allgemeinen Anordnungen (§ 58) sowie auch zu solchen polizeilichen Einrichtungen und Anstalten erforderlich, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind.

§ 58. (1) Dem Gemeindevorstande steht als Ortsbehörde die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disziplinargewalt über das Dienstpersonal und die Beamten der Gemeinde sowie die Ausführung der vom Gemeinderate gefaßten Beschlüsse zu.

(2) Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Werteffekten der Gemeinde zu sorgen und das Kassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst dessen Führung obliegt, zu überwachen.

(3) Mit Zustimmung des Gemeinderats ist der Gemeindevorstand zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Gemeinde oder in bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch die Geldstrafen bis zur Höhe von 30 M angedroht werden können. Solche Anordnungen sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen.

§ 59. (1) Beschlüssen des Gemeinderats, welche der Gemeindevorstand für ungesetzlich erachtet, hat er die Ausführung zu versagen.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn er einen Beschluß für offenbar nachteilig für das Gemeinwesen hält.

(3) In beiden Fällen ist sofort Anzeige an den Amtshauptmann zu erstatten, der die Ausführung des Beschlusses, im letztgedachten Falle jedoch nur nach Gehör des Bezirksausschusses, untersagen kann.

§ 60. (1) Der Gemeindevorstand hat die Gemeinde gegen die einzelnen Mitglieder wie nach außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Gemeindefiegel zu führen.

(2) Durch seine Handlungen wird die Gemeinde verpflichtet; er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei nichts, wozu ein Beschluß des Gemeinderats erforderlich ist, ohne oder gegen einen solchen Beschluß geschieht.

(3) Schriften, welche von dem Gemeindevorstande innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Gemeindefiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn sie außer von dem Gemeindevorstande noch von zwei Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet sind.

(4) In Rechtsstreitigkeiten, die zwischen der Gemeinde und deren Gemeinderate oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist zu Vertretung der ersteren von dem Amtshauptmann ein Aktor zu bestellen.

§ 61. Der Gemeindevorstand ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind.

§ 62. (1) Dem Gemeindevorstande ist unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft die Verwaltung der Ortspolizei in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums sowie Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere die Abwehr von Friedensstörungen;
- b) die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung sowie die Sicherung des freien Verkehrs darauf;
- c) in bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zu Abwendung von Epidemien und Seuchen, die öffentliche Krankenpflege einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaren, die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung gesundheitschädlicher Stoffe und für das Begräbniswesen, soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist;
- d) die Sittenpolizei, insbesondere Abstellung des Bettelwesens, Einschreiten gegen Betrunkene und gegen verbotenes Spiel, Beaufsichtigung öffentlicher Ver-

gnügungen und Schankstätten einschließlich der Handhabung der Vorschriften über Innehaltung der Polizeistunde, der Tanz- und Badeplätze sowie der Sonntagsfeier;

- e) die Armenpflege einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose;
- f) die Arbeiter- und Gesinde-Polizei und die Annahme der Anmeldung von Fremden;
- g) das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren oder anderen Waffen, gegen Landstreicher, Aufläufe und Schlägereien, sowie die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen;
- h) von der Baupolizei und dem Brandversicherungswesen die Annahme von Baugenehmigungsgesuchen, die Anzeige von Schadenfeuern, die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten und gefährliche Baulichkeiten und die von der zuständigen Verwaltungsbehörde ihm sonst übertragenen Geschäfte;
- i) von der Feuerpolizei die Aufsicht über die Feuerstätten und Essen und über deren gehörige Reinigung, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebaren sowie über die Privatfeuerlöschgeräte, ebenso die Fürsorge für die Feuerlöschanstalten der Gemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt;
- k) von der Gewerbepolizei die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Geschäfte;
- l) der Gemeindevorstand hat auch bei der Verletzung von Strafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, insoweit einzuschreiten, als die Ausübung der gerichtlichen Polizei durch die Strafprozeßordnung und die Militärstrafgerichtsordnung den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes übertragen ist. Er ist hiernach insbesondere berechtigt und verpflichtet, jede innerhalb des Gemeindebezirks verübte strafbare Handlung zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Den auf Vornahme von Untersuchungs-handlungen gerichteten Ersuchen und Aufträgen der zur Strafverfolgung berufenen staatlichen Behörden hat er zu genügen. Er ist hierbei verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte seines Bezirks und der diesen vorgesezten Beamten Folge zu leisten. Unter den durch die genannten Gesetze bezeichneten Voraussetzungen kann er die Beschuldigten vorläufig festnehmen sowie Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen. Die festgenommenen Personen sind unverzüglich, soweit sie nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, dem Amtsrichter, in Militärstrafsachen der nächsten Militärbehörde vorzuführen.

(2) Den vorgelegten Behörden bleibt vorbehalten, den polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftskreis des Gemeindevorstands im Anschluß an obige Vorschriften, sei es im allgemeinen oder für einzelne Orte, noch genauer zu bestimmen und abzugrenzen oder nach Befinden zu erweitern. Auch kann von dem Kreishauptmann nach Gehör des Bezirksausschusses die Verwaltung der Polizei auf Kosten der Gemeinde ganz oder teilweise einer anderen Behörde übertragen werden.

(3) In dem der Landgendarmarie angewiesenen Wirkungskreise wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

(4) Für die Berechnung von Kosten gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 30. April 1906 (G. u. B.-Bl. S. 113).

§ 63. Den Aufwand, der dem Gemeindevorstande durch die ihm übertragene Geschäftsführung entsteht, hat die Gemeinde zu bestreiten.

§ 64. (1) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Gemeindeverwaltung wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Geldstrafen bis zur Höhe von 30 *M* anzudrohen (vergl. jedoch § 58). Nötigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

(2) Der Gemeindevorstand kann öffentlich-rechtliche Leistungen, deren rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtete unterläßt, nach dessen vorgängiger Mahnung auf Kosten des Säumigen verrichten lassen und wegen der zu seinem Geschäftskreise gehörigen, innerhalb des Gemeindebezirks verübten Übertretungen mittels Strafverfügung Geldstrafen bis zu 30 *M* verhängen.

(3) Erscheint dem Gemeindevorstande in einem Übertretungsfalle eine höhere Geldstrafe, als die vorgedachte, oder Haft angezeigt, so hat er der Entschließung sich zu enthalten und die Sache an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Behandlung abzugeben.

(4) Die von dem Gemeindevorstande auferlegten Geldstrafen sowie die nach § 62 zu erhebenden Kosten fließen in die Gemeindefasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Klassen zugewiesen sind.

(5) Endgültig verfügte Geldstrafen, welche nicht beizutreiben sind, hat die Amtshauptmannschaft auf Antrag des Gemeindevorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung in Haft umzuwandeln und zu vollstrecken.

§ 65. Für einzelne Orte können, wenn dazu ein Bedürfnis sich herausstellt, die nach § 64 dem Gemeindevorstande zustehenden Strafbefugnisse vom Ministerium

des Innern nach Gehör des Bezirksausschusses durch eine im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machende Verordnung bis zu der in Artikel IV § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte festgesetzten Grenze erweitert werden.

§ 66. (1) Die Gemeindeältesten haben den Gemeindevorstand allenthalben zu unterstützen und insoweit seinen Anweisungen nachzugehen.

(2) Es können aber auch Gemeindeälteste von dem Gemeinderate mit selbständiger Besorgung gewisser, der eigentlichen Gemeindeverwaltung angehörigen Geschäfte, insbesondere mit dem Kassen- und Rechnungswesen, unbeschadet der Aufsicht des Gemeindevorstandes, beauftragt werden.

(3) Die Gemeindeältesten sind in Fällen der Behinderung des Gemeindevorstands oder der Erledigung seiner Stelle seine Stellvertreter. Sind mehrere Gemeindeälteste vorhanden, so ist vom Gemeinderate im voraus zu bestimmen, welchem von ihnen diese Stellvertretung obliegen soll (vergl. § 49).

(4) Wäre weder der Gemeindevorstand noch ein Gemeindeältester vorhanden und die Wahl eines einstweiligen Stellvertreters untunlich, so hat in dringenden Fällen der nach dem Dienstalder eventuell nach den Lebensjahren älteste Gemeindevertreter das Nötige zu besorgen.

(5) In Fällen, die eine außerordentliche Unterstützung des Gemeindevorstands wünschenswert machen, können zu seiner Hilfe noch andere Gemeindeglieder ihm vom Gemeinderate beigegeben oder von ihm selbst zugezogen werden, welche diesfalls als Beauftragte des Gemeindevorstands anzusehen sind und lediglich seinen Anweisungen zu folgen haben.

§ 67. (1) Der Gemeindevorstand und die Ältesten sind für Beobachtung der Gesetze und der von vorgesezten Behörden ergangenen Anordnungen diesen Behörden, hinsichtlich ihrer Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung außerdem der Gemeinde verantwortlich.

(2) Den Gemeindevertretern liegt eine Verantwortlichkeit nur insoweit ob, als sie ihre Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln.

§ 68. (1) Die Gemeindevorstände und die Gemeindeältesten stehen, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der zuständigen Behörden, hinsichtlich der §§ 61 und 62 bemerkten Geschäfte unter der Disziplinaufsicht der Amtshauptmannschaft und können bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit durch die Amtshauptmannschaft auf Zeit, nach vorgängigem Gehör des Bezirksausschusses aber auch gänzlich von ihrem Amte entfernt werden.

(2) Das Ministerium des Innern kann den ganzen Gemeinderat aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auflösen und über die einstweilige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der Polizei auf Kosten der Gemeinde Bestimmung treffen. Solchenfalls ist die Neuwahl des Gemeinderats binnen 3 Monaten anzuordnen.

V. Sondervorschriften für größere Landgemeinden.

§ 69. Größere Landgemeinden mit entwickelteren Verhältnissen können sich durch ein, die gesamten Gemeindeverhältnisse regelndes Ortsgesetz den nachstehenden Sonderbestimmungen in §§ 70 bis 77 unterstellen.

§ 70. (1) Die Zahl der unansässigen Gemeindevertreter beträgt ein Drittel der Gesamtzahl der Gemeindevertreter. Durch Ortsgesetz kann diese Zahl bis auf die Hälfte erhöht werden.

(2) Voraussetzung ist dabei, daß ein Gemeindebürgerrecht eingeführt ist oder auch für die Unansässigen mindestens zwei Klassen gebildet werden. Der Klassenbildung sind die Zahl und die Gemeindesteuerverhältnisse der unansässigen Gemeindeglieder zugrunde zu legen; sie kann auch nach Berufsclassen erfolgen.

§ 71. (1) Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Doch kann der Gemeindevorstand bei einzelnen Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen. Dies hat zu geschehen, wenn der Gemeinderat es beschließt oder die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit gefährdet wird oder wenn Steuer- und Armensachen verhandelt werden.

(2) Die Verhandlungen dürfen in keinem Raume stattfinden, der zu gleicher Zeit als öffentlicher Schankraum benützt wird. Der Gemeinderat ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung aufzustellen und, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ohne übermäßige Kosten möglich ist, ein besonderes Sitzungszimmer zu beschaffen.

(3) Der Gemeindevorstand kann Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, aus dem Sitzungszimmer weisen. Auch kann der Gemeinderat über Mitglieder und Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, Ordnungsstrafen bis zu 10 M verhängen. Mit der gleichen Ordnungsstrafe können Gemeinderatsmitglieder belegt werden, welche ohne genügende Entschuldigung die Sitzung veräumen oder vor Schluß verlassen. Der Gemeinderat kann diese Ordnungsstrafen beschließen, auch wenn er infolge der Abwesenheit dieser Mitglieder an sich beschlußunfähig sein sollte.

§ 72. (1) Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, daß die Verwaltung sämtlicher Gemeindefassen, abgesehen von den durch ihn selbst vorzunehmenden unvermuteten

Nachprüfungen einer regelmäßigen eingehenden Prüfung durch Sachverständige unterzogen wird.

(2) Er kann mit dieser Prüfung einzelne Gemeindevertreter beauftragen und ihnen hierfür eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 73. Zum Gemeindevorstande sollen in der Regel solche Personen gewählt werden, welche vorher in Staats- oder Gemeindeverwaltungen, bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder anderen Körperschaften oder auch in größeren kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben mit Erfolg gearbeitet haben und dadurch für eine sachgemäße Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten Gewähr bieten.

§ 74. (1) Der Gemeindevorstand ist berufsmäßiger Gemeindebeamter; ob auch die Gemeindeältesten oder einzelne von ihnen als berufsmäßig zu gelten haben, ist bei Ausschreibung der Stelle, spätestens bei Vornahme der Wahl, festzusetzen.

(2) Die Gehalts-, Pensions-, Urlaubs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse der berufsmäßigen Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten sind durch ortsgesetzliche Bestimmung zu regeln.

§ 75. Die dem Gemeindevorstand in §§ 58 und 64 eingeräumte Befugnis zur Androhung und Verhängung von Geldstrafen wird bis zur Höhe von 75 M erweitert.

§ 76. Die in § 62 geordnete Zuständigkeit des Gemeindevorstandes wird unter den dort angegebenen Voraussetzungen und Vorbehalten erweitert auf:

1. die Ausstellung von Reisepässen, Paßkarten und Leichenpässen sowie der in § 44 a Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Legitimationskarten;
2. die Vornahme der den Polizeibehörden obliegenden Revisionen gewerblicher Betriebe;
3. die Unfalluntersuchungen in Unfallversicherungssachen;
4. die Erledigung der Geschäfte erster Instanz in Immobilienbrandversicherungssachen.

§ 77. (1) Zur Unterstützung des Gemeindevorstandes sowie zur Vorbereitung der Gemeinderatsbeschlüsse können durch Ortsgesetz für bestimmte Zweige der Gemeindeverwaltung gemischte Ausschüsse bestellt werden, deren Mitglieder vom Gemeinderat aus seiner Mitte und aus den übrigen stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt werden. In die Ausschüsse für Angelegenheiten der Armen- und Kranken-, Waisen- und öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Fürsorgeerziehung können auch Frauen ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung gewählt werden.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Gemeindevorstand, sofern er sich nicht von einem Gemeinderatsmitglied vertreten läßt.

(3) Über die Zuständigkeit der Ausschüsse, insbesondere darüber, ob ihnen ausnahmsweise das Recht selbständiger Verfügungen übertragen wird, ist ebenfalls durch Ortsgesetz Bestimmung zu treffen.

VI. Von der Beschlußfassung in nichteigentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§ 78. Durch Ortsgesetz können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Klassen der Gemeindemitglieder in den ihnen allein angehörig, jedoch zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt sind.

VII. Von den selbständigen Gutsbezirken.

§ 79. (1) Von dem Gemeindeverbande bleiben auch ferner ausgeschlossen:

- a) die königlichen Schlösser und deren Zubehörungen,
- b) die bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Staats- und Privatwaldungen,
- c) Kammer- und Rittergüter,
- d) diejenigen Güter, die, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben.

(2) Durch freie Übereinkunft unter den Beteiligten können jedoch die selbständigen Gutsbezirke jederzeit mit dem benachbarten Gemeindebezirke vereinigt werden, wobei es sodann bewendet.

§ 80. (1) Werden Parzellen von einer der im § 79 gedachten Besitzungen abgetrennt und weder einem anderen selbständigen Gutsbezirke noch mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem benachbarten Gemeindebezirke zugeschlagen, so werden sie, solange sich nicht das Bedürfnis zur Bildung einer neuen Gemeinde zeigt, auch ferner als zum Bezirke des selbständigen Gutes gehörig betrachtet.

(2) Zu selbständigen Gütern zugekaufte Grundstücke bleiben in dem Gemeindeverbande, dem sie angehörten, dafern nicht eine gegenteilige, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Vereinbarung zustande kommt.

(3) Bei Tauschgeschäften kann eine andere Regulierung auch gegen den Widerspruch eines der beteiligten Teile von der Aufsichtsbehörde getroffen werden.

§ 81. (1) Der Besitzer eines selbständigen Gutes ist für den Bereich des Gutsbezirks zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, die für den Gemeindebezirk der Gemeinde im öffentlichen Interesse obliegen, hierbei auch der gleichen Aufsicht unterstellt. Namentlich hat er in Person oder durch einen nach dem Ermessen des Amts-

hauptmanns geeigneten Stellvertreter, der seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben muß, die dem Gemeindevorstande übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten auszuüben. Zu Verfügungen, bei denen sein Privatinteresse beteiligt ist, hat er die Genehmigung des Amtshauptmanns einzuholen.

(2) Die Besitzer oder deren etwaige Stellvertreter sind zu ihren obrigkeitlichen Obliegenheiten von dem Amtshauptmann oder einem von ihm Beauftragten eidlich in Pflicht zu nehmen.

(3) Wegen der königlichen Schlösser wird, soweit nötig, besondere Bestimmung getroffen werden.

§ 82. (1) Juristische Personen werden rücksichtlich der Rechte und Pflichten des Gutsvorstehers durch ihren Vertreter, Ehefrauen durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Bevormundete durch ihren Vormund vertreten.

(2) Von mehreren Eigentümern eines selbständigen Gutes hat im Mangel einer freien Vereinigung der im Gutsbezirke wohnhafte und, wenn mehrere von ihnen im Gutsbezirke wohnen, der älteste die Pflichten und Rechte eines Gutsvorstehers auszuüben. Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer von dem Amtshauptmann zu genehmigenden Vereinbarung das Los.

§ 83. (1) Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse eines Gutsvorstehers kann niemand ausüben, der nach §§ 22 und 23 das Stimmrecht auszuüben nicht berechtigt ist.

(2) Abgesehen von dem vorgedachten Falle hat die Ernennung eines Stellvertreters auch dann zu erfolgen, wenn der Besitzer des Gutes oder dessen im § 82 genannter gesetzlicher Vertreter nicht seinen ständigen Aufenthalt im Gutsbezirke hat oder wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen behindert ist.

(3) Versäumt der Gutsherr die Ernennung des Stellvertreters, so ist ein solcher von dem Amtshauptmann auf Kosten des Gutsherrn zu bestellen.

(4) In dem Falle, wenn ein Gutsherr des Stimmrechts verlustig ist, hat der Amtshauptmann für die einstweilige Verwaltung der § 81 bemerkten Geschäfte auf Kosten des Gutsbesizers Bestimmung zu treffen (vergl. § 68).

§ 84. Bei Aufstellung der Listen und Verzeichnisse für staatliche Zwecke, namentlich für Steuern, für Wahlen zum Reichs- oder Landtage, der Geschworenen usw., für das Militärersatzgeschäft usw. sind die Bewohner der selbständigen Güter (§§ 79 und 80), soweit nicht ausdrücklich andere Vorschriften getroffen werden, in die Ortslisten mit aufzunehmen. Es ist jedoch dafür von dem Gutsherrn eine nötigenfalls von der Aufsichtsbehörde festzustellende Vergütung zu gewähren.

§ 85. Unter Zustimmung des Gemeinderats und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können seitens des Besitzers eines selbständigen Gutes auch andere oder sämtliche ihm obliegende Gutsvorstehergeschäfte dem Gemeindevorstande des benachbarten Gemeindebezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

VIII. Von der Oberaufsicht des Staates.

§ 86. Die Oberaufsicht des Staates ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und sein Ertrag nur zum Besten der Gemeinde verwendet, eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch deren Tilgung stets planmäßig erfolge.

§ 87. (1) Die Oberaufsicht wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, in den Fällen der §§ 2, 7 Absatz 1, 8, 9, 12, 13, 16b, 16c, 16g, 26, 27, 30, 39, 45, 55, 57 Absatz 3, 69, 80, 84, 85, 89, 90 a, c und f und 91 unter Mitwirkung des Bezirksausschusses ausgeübt.

(2) Diesem ist die Entschließung auch dann vorzubehalten, wenn der Amtshauptmann für sich allein Bedenken trägt, zu einem Beschluß im Sinne von § 90 b, d, e und g Genehmigung zu erteilen.

(3) In höherer Instanz steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.

§ 88. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, zu Ausübung ihres Aufsichtsrechts jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde sowie über die Erfüllung der Gemeindeobligationen und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Gemeinderats, welche ihre Pflicht verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§ 89. Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nötigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten und, wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen und die dazu erforderlichen Mittel nötigenfalls durch Ausschreiben und Einziehen von Gemeindeanlagen aufbringen zu lassen.

§ 90. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

- a) zu allen ortsgesetzlichen Bestimmungen;
- b) zu Änderung des Gemeindebezirks;

- c) zu Verminderung des Stammvermögens;
- d) zu Veräußerung von Gemeindegrundstücken, die dem Stammvermögen angehören;
- e) zu Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde sowie zu Verträgen, durch welche an den der Gemeinde gehörigen Wegen und anderen öffentlichen Einrichtungen Sonderbenutzungsrechte auf länger als 5 Jahre eingeräumt werden;
- f) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen;
- g) zu Aufnahme von Gemeindefschulden, die nicht innerhalb längstens 3 Jahren getilgt werden.

§ 91. In besonderen Fällen kann von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Gemeinderats nach vorheriger Begutachtung der Aufsichtsbehörde von Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dispensiert werden.

§ 92. (1) Alle Geschäfte, die lediglich Folge des Obergaufsichtsrechts sind, sollen völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

(2) Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden sowie auf die durch ordnungswidriges Verfahren bei den Staatsverwaltungs- und Aufsichtsbehörden veranlaßten Verhandlungen und Entschliefungen auch in eigentlichen Gemeindefachen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.
